



Innenausschuss

101. (Sonder-)Sitzung (öffentlich)

5. Januar 2017

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 15:35 Uhr

Vorsitz: Andreas Kossiski (SPD) (stellv.)

Protokoll: Marion Schmieder, Dr. Lukas Bartholomei, Thilo Rörtgen,
Michael Roeßgen, Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkt:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **3**

**Spur des Terroranschlags auf Berliner Weihnachtsmarkt führt nach
Nordrhein-Westfalen** **4**

Bericht der Landesregierung und Diskussion

* * *

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Guten Morgen, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße den Herrn Minister, den Herrn Staatssekretär, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Ministerien sowie die Zuhörer. Außerdem begrüße ich die zahlreichen Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Vorweg wünsche ich Ihnen allen noch ein frohes neues Jahr und hoffe, dass wir das anstehende Thema heute in einer sachlichen Sitzung miteinander diskutieren können und uns dem Anlass entsprechend verhalten. Immerhin geht es um einen Anschlag, der zwölf Menschen das Leben gekostet hat. Zwischenzeitlich hat es noch den Anschlag in Istanbul mit über 30 Toten gegeben. Wir sollten daher die sehr ernste Thematik auf entsprechende Art und Weise miteinander diskutieren.

An dieser Stelle möchte ich den eigentlichen Vorsitzenden, Herrn Kollegen Sieveke, entschuldigen. Er kann heute an der Ausschusssitzung leider nicht teilnehmen.

Heute haben wir sehr viele Zuhörerinnen und Zuhörer; darum sind wir in einen zweiten Raum ausgewichen. Dorthin wird eine Videoübertragung stattfinden. In beiden Räumen – sowohl hier als auch in dem zweiten Raum – sind Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungsdauer nicht gestattet.

Die Einberufung zur heutigen Sondersitzung erfolgte gemäß § 53 Abs. 2 und Abs. 3 unserer Geschäftsordnung auf Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten. Die dafür erforderliche Anzahl von Unterschriften liegt uns vor.

Kann ich vom Einvernehmen mit der Tagesordnung gemäß Einladung 16/2110 ausgehen? – Ich sehe keinen Widerspruch; dann verfahren wir so.

Die Plätze sind heute ausnahmsweise mit Beschilderung versehen. Ich darf alle Anwesenden bitten, sich daran zu halten. Ein Stehen an den hinteren Wänden ist nicht zulässig. Ich bitte daher alle Anwesenden, Platz zu nehmen.

Bei der Piratenfraktion vertritt heute die Kollegin Brand das ordentliche Ausschussmitglied Herrn Schatz. Er befindet sich zwar auch im Raum, ist aber heute nicht stimmberechtigt.

Damit wollen wir in die Tagesordnung eintreten.

Spur des Terroranschlags auf Berliner Weihnachtsmarkt führt nach Nordrhein-Westfalen

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Die Fraktionen der CDU, der FDP und der Piraten haben mit gemeinsamem Schreiben vom 29. Dezember 2016 die Einberufung einer Sondersitzung anlässlich des Terroranschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt beantragt. Die Fraktionen fordern die Landesregierung auf, über Kontakte des Tatverdächtigen Anis A. in die nordrhein-westfälische Salafistenszene sowie sämtliche weitere Erkenntnisse nordrhein-westfälischer Behörden über Anis A., daraus abgeleitete Maßnahmen und die diesbezügliche Kooperation mit den Behörden anderer Länder und des Bundes zu berichten.

Zu Beginn der Sitzung möchte ich für den mündlichen Bericht Herrn Minister Jäger das Wort erteilen.

Zunächst hat Herr Biesenbach noch eine Frage.

Peter Biesenbach (CDU): Herr Minister, ist es möglich, Ihren Bericht in schriftlicher Form zu bekommen, um ihn mitzulesen?

Minister Ralf Jäger (MIK): Wir haben keinen schriftlichen Bericht vorgesehen; wir werden mündlich berichten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Vorfall in Berlin war der folgenschwerste Terroranschlag der jüngsten Geschichte in Deutschland. Zwölf Menschen sind tot; 55 Menschen sind verletzt worden. Ein Todesopfer sowie ein Schwerverletzter stammen aus Nordrhein-Westfalen.

Der Anschlag wurde verübt von einem Mann, über den die Sicherheitsbehörden bundesweit viel wussten. Es gibt Fragen; und ich finde, wir sind es den Menschen schuldig, diese Fragen zu beantworten und zu klären, wer was getan hat und ob Fehler begangen wurden. In einer Situation, bei der zwölf Menschen zu Tode kommen, ist jede Frage erlaubt. Wir werden versuchen, alle Fragen zu beantworten, nach dem Umfang unseres Wissens und im Rahmen von laufenden Ermittlungsverfahren.

Wir sind heute hier, um unseren Beitrag aus Nordrhein-Westfalen zu leisten und aufzuklären, so umfassend das derzeit möglich ist. Wir wünschen all denjenigen, die noch schwerverletzt in den Krankenhäusern liegen, eine möglichst schnelle Genesung, hoffentlich ohne bleibende Schäden.

Wir werden darlegen, was die NRW-Behörden über Anis Amri wussten und was die NRW-Polizei, der Verfassungsschutz und die Ausländerbehörden unternommen haben. Wir legen dar, was in Nordrhein-Westfalen geschah. Das ist nur ein Ausschnitt eines Gesamtbildes; denn Anis Amri hat sich seit Februar letzten Jahres überwiegend in Berlin aufgehalten.

Der Landeskriminaldirektor Herr Schürmann wird mit der Darstellung beginnen. Danach wird der Abteilungsleiter für Ausländerangelegenheiten Herr Schnieder ausführen. Auf dieser Grundlage werde ich dann die Geschehnisse zusammenfassen. Herr Vorsitzender, ich möchte Sie bitten, Herrn Schürmann das Wort zu erteilen.

LdsKD Dieter Schürmann (MIK): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Der Generalbundesanwalt hat nach dem Anschlag in Berlin ein Ermittlungsverfahren gemäß §§ 211, 22, 23 und 52 StGB sowie weiterer Straftaten wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord eingeleitet und das Bundeskriminalamt mit den Ermittlungen beauftragt.

Beschuldigter ist der den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern als gewaltbereiter Islamist bekannte Anis Amri, nach den jetzigen Erkenntnissen geboren am 22. Dezember 1992 in Tunis.

Die Polizei in Nordrhein-Westfalen hat ihn am 17. Februar 2016 erstmals als sogenannten Gefährder eingestuft. Ich möchte das kurz erläutern: Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern definieren „Gefährder“ als „Personen, zu denen bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, begehen werden.“

Die Einstufung als Gefährder bedeutet nicht, dass diese Person bereits Straftäter ist. Sie beruht in vielen Fällen auf öffentlichen oder im islamistischen Milieu geäußerten Darstellungen, selbst anschlagsbereit zu sein oder Anschläge herbeiführen zu wollen. Solche Drohgebärden – so nenne ich das jetzt mal – sind wesentlich und charakteristisch für sogenannte Gefährder; sie sind aber auch nicht zwingend mit einer tatsächlichen Absicht der Realisierung konkreter Anschlagsvorhaben verbunden. So ist es Aufgabe der Sicherheitsbehörden, insbesondere durch Ermittlungen bloße Drohgebärden von konkreten Anschlagsvorhaben zu unterscheiden.

Die Einstufung als Gefährder eröffnet, wie dargestellt, als solche selbstständig keinerlei strafprozessuale oder gefahrenabwehrende Befugnisse für die Sicherheitsbehörden. Es handelt sich um eine polizeiinterne Bezeichnung und Einordnung und damit im Wesentlichen um ein Instrument des Informationsmanagements. Diese Einstufung dient den Sicherheitsbehörden zur Fokussierung einer Person, zur Konzentration aller bereits verfügbaren Informationen und als Grundlage der weiteren Aufklärung der von dieser Person mutmaßlich ausgehenden Risiken, Gefahren oder Straftaten.

Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri reiste am 5. April 2011 illegal über Lampedusa nach Europa ein. Ein Gericht verurteilte ihn in Italien wegen allgemeinkrimineller Straftaten zu einer vierjährigen Haftstrafe, die er bis zum 18. Mai 2015 dort verbüßte.

Nach seiner Haftentlassung wurde er in ein Aufnahmelager für Flüchtlinge in Italien überstellt. Am 17. Juni 2015 wurde Amri dort entlassen, da innerhalb von 30 Tagen keine fristgerechte Bestätigung zur Anerkennung seiner Person aus Tunesien eingegangen war.

Amri reiste dann im Sommer 2015 unerlaubt nach Deutschland.

Er wurde am 6. Juli 2015 von der Polizei in Freiburg aufgegriffen. Ihm wurde in Karlsruhe am 22. Juli 2015 eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, eine sogenannte BüMA, auf den Namen Anis Amir – nicht „Amri“, sondern „Amir“ – ausgestellt.

Eine weitere BüMA erhielt Amri am 28. Juli 2015 Berlin; ausgestellt diesmal auf den Namen Mohammad Hassan.

Am 3. August 2015 wurde Amri bei der Zentralen Ausländerbehörde – ZAB – in Dortmund vorstellig, wo er sich als Mohamed Hassa ausgab. Das mag möglicherweise ein Erfassungsproblem sein. Bis zum 18. August 2015 war er den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Hemer und Rүthen sowie in der Folge der Kommunalen Unterbringungseinrichtung der Stadt Emmerich zugewiesen.

Aufgrund einer weiteren Meldung als Asylsuchender am 28. Oktober 2015 – diesmal unter dem Namen Ahmed Almasri – bei der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund wurde Amri der Zentralen Unterbringungseinrichtung in Neuss und von dort aus der Gemeinde Bestwig zugewiesen.

Eine erneute Anmeldung als Asylsuchender unter dem Namen Ahmed Almasri am 29. Oktober 2015 bei der Registrierungsstelle in Münster führte zu einer Unterbringung in der Zentralen Unterbringungseinrichtung in Dinslaken. Im Anschluss erfolgte die Zuweisung an die Stadt Oberhausen, wo er dann bis zum 18. Mai 2016 unter dem Namen Ahmed Almasri amtlich gemeldet war.

Mitte Dezember 2015 ließ er sich unter einer weiteren Personalie in Berlin als Asylsuchender registrieren und wurde von dort wiederum nach Hamburg verwiesen.

Im Rahmen der Asylantragstellung von Herrn Amri am 28. April 2016 bei der Außenstelle in Dortmund des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – im Folgenden werde ich es „BAMF“ nennen – mit Sitz in Bochum wurde bekannt, dass er zuvor bereits unter anderen Personalien der Stadt Emmerich zugewiesen worden war; ich habe das gerade dargestellt.

Insgesamt wurden zu Anis Amri bundesweit mindestens 14 sogenannte Anders-Personalien, also Alias-Personalien, erfasst. Auch dazu werden aktuell noch weitere Ermittlungen geführt.

Die letzte behördliche Meldeanschrift von Anis Amri in Deutschland war die Kommunale Flüchtlingsunterkunft in Emmerich. Nachdem er sich dort offenbar seit längerer Zeit tatsächlich nicht mehr aufhielt, wurde er durch die Ausländerbehörde Kleve am 5. Dezember 2016 von Amts wegen abgemeldet.

Ich komme zu den weiteren Maßnahmen und Ermittlungen der Sicherheitsbehörden.

Am 27. Oktober 2015 teilte die Ausländerbehörde Kleve der Polizei Kleve mit, dass ein Zimmernachbar des unter dem Namen „Mohamed Hassa“ in der Kommunalen Gemeinschaftseinrichtung in Emmerich untergebrachten – wie wir dann wissen – Anis Amri auf dessen Mobiltelefon Fotos von schwarz gekleideten Personen gesehen habe, die mit Schnellfeuerwaffen – automatische Waffen des Typs Kalaschnikow – bewaffnet waren und mit Handgranaten posierten; so die Mitteilung.

Die Polizei erstellte dazu am 28. Oktober 2015, also einen Tag später, einen sogenannten „Prüffall Islamismus“; eine Standardmaßnahme der Polizei in solchen Fällen. Das Polizeipräsidium Krefeld befragte den Hinweisgeber dann erneut dazu. Dieser bestätigte gegenüber der Polizei seine Angaben.

Zudem wurde am 17. November 2015 den Sicherheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und dem GBA geführten Verfahrens wegen Werbung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland bekannt, dass ein „Anis“ – nur dieser Name – in Deutschland – Zitat – „etwas machen wolle“. Ein Bezug dieser Informationen zu dem Prüffall des Polizeipräsidiums Krefeld konnte zunächst nicht hergestellt werden; das gilt auch im Hinblick auf die nicht geklärten Namensverhältnisse.

Durch verdeckte Maßnahmen wurde im Weiteren bekannt, dass Anis mutmaßlich Anschläge mittels sogenannter Kriegswaffen begehen wolle. Zudem recherchierte Anis im Internet offenbar nach Sprengmitteln.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen informierte noch im Dezember 2015 alle Sicherheitsbehörden bundesweit sowie den Generalbundesanwalt über mögliche Gefahren durch den zu diesem Zeitpunkt noch nicht identifizierten Anis.

Das Bundeskriminalamt führte am 16. Dezember 2015 eine Koordinierungsbesprechung in Berlin durch, wobei das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen unter anderem seine Erkenntnisse zu dieser Person „Anis“ und dessen früherem Aufenthalt in Italien vorstellte. Eine Identifizierungsanfrage des Bundeskriminalamts bei den italienischen Behörden ergab kurz darauf, dass es sich bei Anis möglicherweise – wie wir wissen, war das so – um den Anis Amri, geboren am 22. Dezember 1992, handelte.

Aufgrund polizeilich erkennbarer Bezüge von Amri nach Hildesheim wurden die zu seiner Person bekannten Informationen durch das Landeskriminalamt NRW bereits am 21. Dezember 2015 im Rahmen eines bundesweiten Informationsaustauschs auf einer Arbeitsbesprechung im Landeskriminalamt Niedersachsen vorgestellt.

Am 29. Dezember 2015 – also noch im selben Monat – ergaben sich aus verdeckten Überwachungsmaßnahmen Hinweise auf einen von Amri geplanten Raub bzw. einen Diebstahl in Berlin. Amri erhoffte sich damit mutmaßlich, terroristische Aktivitäten finanzieren zu können.

Dies war Anlass für eine Besprechung zwischen dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und dem LKA Berlin. Auf Grundlage der Informationen regte die Polizei Berlin bei der Berliner Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren an. Dieser Anregung folgte die Justiz jedoch nicht.

Im Rahmen eines vom LKA strafrechtlich gegen andere Personen geführten Verfahrens wurde mit zeitlich gestaffelten Beschlüssen des Bundesgerichtshofs die Telekommunikation von Anis vom 2. Dezember 2015 bis zum 25. Mai 2016 überwacht. Anis galt hierbei als sogenannter Nachrichtenmittler eines Beschuldigten in dem Verfahren, das gemäß § 129a und § 129b StGB – das betrifft den Verdacht der Werbung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland – geführt wurde.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Anis war also nicht selbst Beschuldigter in diesem Strafverfahren, sondern er war ein sogenannter Nachrichtenmittler.

Vor dem Hintergrund der bereits ab März 2016 dann abnehmenden Kontakte von Anis zu den Beschuldigten dieses Verfahrens, das ich gerade beschrieben habe, war es nach justizieller Bewertung nach Ablauf der zunächst erlassenen justiziellen Überwachungsbeschlüsse ab dem 25. Mai 2016 nicht mehr zulässig, die Telekommunikationsüberwachung des LKA NRW bei Anis weiter fortzusetzen.

Noch einige kurze Hinweise zu dem Strukturverfahren des Landeskriminalamtes. Die Ermittlungen des Landeskriminalamtes und des Generalbundesanwalts gegen diese anderen Personen wurden im Rahmen eines sogenannten Strukturverfahrens verdeckt geführt, und zwar wegen der Werbung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland. Diese Ermittlungen dauern zurzeit noch an.

Bei Durchsuchungen im August 2016 wurden bereits umfangreiche Beweismittel gesichert. Fünf der Hauptbeschuldigten wurden dann am 8. November 2016 festgenommen und befinden sich seither in Haft.

Aus Standortdaten der Überwachung war bekannt, dass Anis hochmobil und an verschiedenen Orten in Deutschland aufhältig war, zum Beispiel im Dezember 2015 in der sogenannten DIK-Moschee in Hildesheim, einem im Kreis der Sicherheitsbehörden bekannten Kommunikationstreffpunkt islamistisch orientierter Personen.

Zu seinen Erkenntnissen initiierte das Landeskriminalamt dann am 4. Februar 2016 eine Sitzung im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum in Berlin. Bei der Besprechung gelangten die teilnehmenden Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern zu dem Ergebnis, dass die vorgetragene Lage – ich nenne es mal so – ein schädigendes Ereignis eher unwahrscheinlich erscheinen lasse. Das Landeskriminalamt möge weiterhin relevante Erkenntnisse übermitteln und die Landeskriminalämter NRW und Berlin ihre bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fortführen.

Konkret auf dieser Grundlage erstellte das Bundeskriminalamt am 5. Februar 2016 eine Gefährdungsbewertung zu Herrn Amri und steuerte diese bundesweit an alle Sicherheitsbehörden. Amri war insoweit – und ich betone: auf Initiative des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen – frühzeitig im Fokus nicht nur der nordrhein-westfälischen Polizei, sondern zugleich aller deutschen Sicherheitsbehörden.

Nachdem Amri sich im Zeitraum vom 22. Januar 2016 bis zum 12. Februar 2016 in Dortmund aufhielt, stufte das Polizeipräsidium Dortmund Amri ab dem 17. Februar 2016 als „Gefährder NRW“ im Phänomenbereich des Islamismus ein, also die Gefährdereinstufung, von der ich bereits am Anfang gesprochen hatte.

Für den 17. Februar 2016 – also nur kurze Zeit später – initiierte das Landeskriminalamt eine erneute Sitzung des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums; das war die zweite Sitzung in diesem Kontext. In der Sitzung wurde weiterer Abklärungsbedarf gesehen. Das Landeskriminalamt Berlin sagte angesichts des wiederholt längerfristigen Aufenthalts von Amri in Berlin – ich sage noch einmal: Sitzungstermin 17. Februar 2016 – zu, eigene Maßnahmen in Abstimmung mit Nordrhein-Westfalen zu prüfen.

Das Bundeskriminalamt sicherte eine Kontaktaufnahme mit den italienischen und tunesischen Behörden zu, um die vorliegenden Erkenntnisse zu verdichten und eine sichere Identifizierung des Amri voranzutreiben.

Am 19. Februar 2016 fand auf Einladung des BKA eine weitere Sitzung des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums statt; das war die dritte Sitzung hierzu. Die Teilnehmer hielten auch in dieser dritten Sitzung an der bisherigen Bewertung des Sachstandes fest. Ich sage es noch einmal: Ein schädigendes Ereignis erschien allen Beteiligten eher unwahrscheinlich.

Über die insoweit sehr enge und stets sichergestellte Kooperation aller Sicherheitsbehörden war weiterhin ein permanenter Informationsaustausch zur Person Amri jederzeit sichergestellt.

Ein kurzes Zwischenresümee:

Trotz sehr aufwendiger und komplexer Überwachungsmaßnahmen ergaben sich für das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen in dieser Zeit dennoch keine konkreten Hinweise auf eine Anschlagplanung oder Beschaffung von Waffen und Sprengmitteln durch Amri.

Zurück zu den Fortschritten: Durch verdeckte Maßnahmen wurde am 24. Februar 2016 bekannt, dass Amri zu dieser Zeit bereits seinen Lebensmittelpunkt in Berlin hatte, dass Amri vorgeblich im Auftrag von Allah töten und sich in Berlin mit einem unbekanntem IS-Sympathisanten treffen wolle, der ihn bei seiner Anschlagplanung unterstütze.

Im Rahmen einer weiteren Sitzung des GTAZ am 26. Februar 2016 bereiteten die Teilnehmer erneut den aktuellen Sachstand zu Amri auf. Wiederum wurde von allen Teilnehmern einvernehmlich festgestellt, dass sich aus dem Aufenthalt in Berlin keine Hinweise auf konkrete Gefahren ergeben hatten und die bisherige Bewertung weiter Bestand habe. Gleichwohl vertraten alle Teilnehmer die Ansicht, dass der Sachverhalt weiterhin einer dringenden Aufklärung bedürfe.

Da Amri am 24. Februar 2016 seinen Lebensmittelpunkt in Berlin hatte, wurde er am 10. März 2016 in Nordrhein-Westfalen als Gefährder eingestuft und einvernehmlich am 11. März 2016 durch das Land Berlin als Gefährder eingestuft.

Amri nächtigte nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden in Berlin an wechselnden Orten und ohne dort einen Wohnsitz anzumelden. Er blieb also behördlich weiterhin in Emmerich gemeldet.

Amri reiste Ende März 2016 für einige Tage nach Dortmund und Oberhausen. Eine in diesem Zusammenhang erneut durch den Direktor des LKA angeordnete polizeirechtliche Observation hier in Nordrhein-Westfalen – dort waren die Maßnahmen fokussiert – belegte zwar ebenfalls seine Kontakte zum radikalislamistischen Milieu, jedoch konnten durch diese Maßnahmen hinsichtlich einer Anschlagplanung oder einer Beschaffung von Waffen oder Sprengmitteln keine Hinweise erlangt werden.

Ich möchte betonen, dass die dargestellten Erkenntnisse in der Gesamtschau die hohe Intensität der polizeilichen Überwachung Amris während seiner häufig wechselnden

Aufenthalte und seiner vielfältigen Reisen verdeutlichen. Er verhielt sich hierbei im Übrigen konspirativ und nutzte unterschiedliche Personalien.

Infolge der anfangs in Nordrhein-Westfalen verdeckt erlangten Hinweise auf eine mutmaßliche Anschlagplanung durch Amri – das habe ich hier geschildert – sowie der nach wie vor nicht auszuschließenden Planung eines Raubes in Berlin regte das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen am 25. Februar 2016 beim Generalbundesanwalt ein Verfahren wegen des mutmaßlichen Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB an. Der Generalbundesanwalt informierte hierüber am 10. März 2016 die Generalstaatsanwaltschaft Berlin und bat um dortige Verfahrensführung. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin schloss sich offenbar der vom LKA vorgetragene Anregung tatbestandlich nicht an, sondern leitete vielmehr am 14. März 2016 ein Strafverfahren gegen Amri gemäß § 30 und § 211 StGB wegen – das geben die Normen her – des Verdachts des Versuches der Beteiligung an einem Tötungsdelikt ein. Mit der Verfahrensführung wurde das Landeskriminalamt Berlin beauftragt. In diesem Zusammenhang wurden im Zeitraum vom 5. April 2016 bis zum 21. September 2016 – recht lange – in Berlin verdeckte Maßnahmen durchgeführt.

Ich weise darauf hin, dass auch diese Überwachungsmaßnahmen keine Hinweise bzw. Ermittlungsergebnisse hinsichtlich der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ergaben.

In einer Sitzung des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) am 13. April 2016 – die fünfte Sitzung, in der dieses Thema behandelt wurde – wurde weiterhin gemeinsam an der bisherigen Gefahrenbewertung festgehalten. Eine konkrete Gefahr wurde demnach nicht gesehen. Geleichenwohl erschien weiterhin eine enge Begleitung des Sachverhalts als dringend erforderlich. Das Landeskriminalamt sagte aus diesem Anlass eine Fortsetzung eigener strafprozessualer Maßnahmen im dort anhängigen Strafverfahren – selbstverständlich in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin – zu.

Rechercheergebnisse des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen führten im April 2016 zu der Erkenntnis, dass Amri zur Finanzierung seines Lebensunterhalts in mehreren Kommunen in Nordrhein-Westfalen durch Angabe abweichender Personalien staatliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. Das Landeskriminalamt erstattete daher gegen ihn Strafanzeige wegen Leistungsbetrugs und Falschbeurkundung und regte einen Haftbefehl an. Die Staatsanwaltschaft Duisburg eröffnete ein Strafverfahren, lehnte die Beantragung eines Haftbefehls gegen Amri aber nach Würdigung der Gesamtumstände ab.

Mit Blick auf die strafrechtlichen Aspekte dieser Maßnahmen möchte ich ein Resümee ziehen und die Vorgänge bewerten:

Das Bestreben aller beteiligten Polizeibehörden, Amri durch einen Nachweis von Straftaten gegebenenfalls inhaftieren zu können, auch um so gegebenenfalls von ihm mutmaßlich ausgehende Gefahren abzuwehren, hatte insgesamt keinen Erfolg. Tatsächlich lieferten alle polizeilichen Maßnahmen keine Erkenntnisse, die von der Justiz als zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, also für einen Tatverdacht, hinsichtlich der

Vorbereitung eines terroristischen Anschlages als ausreichend erachtet werden konnten. Ich habe geschildert, wie die Maßnahmen der Polizei und der Sicherheitsbehörden verliefen, welche Ergebnisse dies erbrachte und dass sich daraus tatsächlich keine konkreten Anhaltspunkte ableiten ließen.

Insoweit ergaben sich auch aus den beim Landeskriminalamt gegen andere Personen geführten Ermittlungen keine Ergebnisse, die gerechtfertigt hätten, zum Beispiel die gegen Amri als Nachrichtenmittler zunächst erlassenen Beschlüsse zu verlängern. Das war rechtlich einfach nicht mehr zulässig. Zum Beispiel war auch ein spezifisches eigenes Strafverfahren gegen Amri ebenfalls tatbestandlich rechtlich nicht zu begründen. Die aus einem solchen Strafverfahren grundsätzlich abzuleitenden Befugnisse und Maßnahmen standen den Sicherheitsbehörden gegen Amri damit zu keiner Zeit zur Verfügung.

Zur Gefahrenabwehr:

Alle gefahrenabwehrenden Maßnahmen nach dem Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen hatten zu keiner Zeit Erkenntnisse bezüglich einer konkret drohenden Anschlagsgefahr ergeben. Für eine Fortsetzung solcher Maßnahme mangelte es also letztlich an den polizeirechtlichen Voraussetzungen. Ich möchte ganz persönlich betonen, dass natürlich mit fortschreitender Eingriffstiefe und fortschreitendem Eingriffsumfang auch die Anordnungsbarrieren und -anforderungen höher werden. Man muss auch berücksichtigen, dass nach dem 18. August 2016 – ich nenne Ihnen diese Information schon jetzt – keine Anhaltspunkte mehr auf einen Aufenthalt von Amri in NRW vorlagen.

Auf Anregung des Landeskriminalamts trat die Sicherheitskonferenz des Ministeriums für Inneres und Kommunales, in der unter Mitwirkung des BAMF, des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen, des LKA Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Fachabteilungen I und IV des Ministeriums aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegen Straftäter geprüft werden, am 7. April 2016 an das BAMF heran. Ziel war eine priorisierte Bearbeitung des Asylverfahrens, um die Voraussetzungen für eine schnelle Aufenthaltsbeendigung zu schaffen.

Die förmliche Asylbeantragung erfolgte am 28. April 2016 beim BAMF in Bochum unter dem Namen Ahmed Almasri. Amri gab sich in diesem Verfahren im Übrigen als ägyptischer Staatsangehöriger aus. Die Täuschung über seine Identität und Staatsangehörigkeit führte letztlich dazu, dass das BAMF den Antrag als offensichtlich unbegründet ablehnte.

Das Landeskriminalamt Berlin nahm das in Nordrhein-Westfalen durch Asylantragsstellung eingeleitete förmliche Asylverfahren zum Anlass, Amri am 6. Mai 2016 als Gefährder auszustufen. Am 10. Mai 2016 wurde Amri daraufhin durch das Polizeipräsidium Essen – der Asylantrag erstreckte sich zuvor auf die Stadt Oberhausen; deshalb das Polizeipräsidium Essen – erneut als Gefährder eingestuft; diesmal in Nordrhein-Westfalen deshalb, weil er hier behördlich gemeldet war.

In der sechsten Arbeitsgruppe des GTAZ zu diesem Thema am 15. Juni 2016 kamen die Teilnehmer nochmals überein, dass konkrete von Amri ausgehende Gefahren nicht erkennbar seien und man sich nun auf die ausländerrechtliche Befassung mit dem Ziel seiner Abschiebung konzentrieren wolle.

Der Polizei Berlin wurde am 29. Juli 2016 bekannt, dass Amri am 30. Juli beabsichtigte, mit einem Fernreisebus von Berlin nach Zürich zu reisen. Der Bus wurde durch die Bundespolizei in Friedrichshafen kontrolliert. Amri verschleierte dabei erneut seine Identität, zudem führte er zwei verfälschte italienische Identitätsdokumente sowie mutmaßliche Betäubungsmittel mit sich. Er wurde vorläufig festgenommen, und es wurde ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung und des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitet.

Gegen Anis Amri wurde in diesem Kontext richterlich die vorläufige Freiheitsentziehung angeordnet, da Grund zu der Annahme bestand, dass Amri zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen sein könne. Er wurde in die Justizvollzugsanstalt Ravensburg eingeliefert.

In Absprache mit der Sicherheitskonferenz des Ministeriums für Inneres und Kommunales hat die Ausländerbehörde Kleve im Weiteren darauf hingewiesen, dass das Passersatzverfahren – das sogenannte PEP-Verfahren – zur Beschaffung eines Passes aus Tunesien bereits vorbereitet werde, sich jedoch nicht beschleunigen lasse. Insoweit habe zum Zeitpunkt der Behandlung dieses Verfahrens in Ravensburg für die Beantragung einer Abschiebehaft keine Aussicht auf Erfolg bestanden. Daher wurde Amri am 1. August 2016 wieder aus der JVA Ravensburg entlassen.

Einige wenige weitere Stationen Amris:

Am 11. August 2016 hielt sich Amri – im Übrigen nach Mitteilung des LKA Berlin – in Dortmund auf. Von dort setzte er seinen Weg am 12. August 2016 nach Emmerich fort, wo er bei der Ausländerbehörde Kleve vorsprach. Am 16. August nahm Amri eine auf den Namen Almasri von der Ausländerbehörde Kleve bis zum 19. September 2016 befristete Duldung in Empfang. Am 17. August übernahm und quittierte er beim Sozialamt der Stadt Emmerich einen Barscheck. Anschließend begab er sich nach Dortmund und reiste am 18. August 2016 wieder nach Berlin.

Ich wiederhole noch einmal: Dies war zugleich der letzte den Sicherheitsbehörden Nordrhein-Westfalens nachweislich bekannte Aufenthalt Amris in Nordrhein-Westfalen.

Für eine Verlängerung der Amri erteilten Duldung wurde dieser nicht erneut bei der Ausländerbehörde in Kleve vorstellig. Eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung war nicht erforderlich, da Amri im Informationssystem der Polizei als politisch motivierter Straftäter gespeichert war und bei seinem Antreffen die ihm als Gefährder zugeordnete Staatsschutzdienststelle Kenntnisse erhalten hätte. Von dort aus wäre eine Information an die Ausländerbehörde Kleve weitergegeben worden.

An der Meldeanschrift Amris in Emmerich hat die Polizei am 10. Oktober und am 27. Oktober 2016 überprüft, ob er sich wieder dort aufhielt oder aufgehalten hatte. Daraus ergaben sich jedoch keinerlei Hinweise.

Dies verdeutlicht, dass die Polizei in Nordrhein-Westfalen fortlaufend Anstrengungen unternahm, Amri schnellstmöglich zu erfassen, sobald dieser sich wieder nach NRW begeben würde. Da er in Emmerich tatsächlich nicht mehr aufhältig war, wurde er am 15. September 2016 dort amtlich abgemeldet.

Am 26. September sowie am 14. und 26. Oktober 2016 erhielt das Landeskriminalamt von tunesischen und marokkanischen Sicherheitsbehörden Informationen, dass Amri Anhänger des sogenannten Islamischen Staats sei, Kontakt zu in Libyen aufhältigen Tunesiern mit möglichem terroristischen Bezug habe, dass er in Deutschland ein „Projekt“ ausführen wolle und sich in Berlin aufhalte, wo er über entsprechende Kontakte zu IS-Sympathisanten verfüge – wiederum abstrakte Hinweise in seine Richtung.

Vor diesem Hintergrund und erneut mit dem Ziel, seinen Aufenthalt gegebenenfalls bei Anwesenheit in NRW zu lokalisieren, wurde durch den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen am 28. Oktober 2016 ein von Amri genutztes Mobiltelefon geortet. Als Standort ergab sich der Bereich Berlin/Brandenburg. Der Aufenthalt in Berlin war allen an der GTAZ-Sitzung am 2. November 2016 beteiligten Behörden bekannt.

Am 20. Oktober 2016 teilten die tunesischen Behörden der Zentralen Ausländerbehörde Köln im PEP-Verfahren mit, Amri alias Ahmed Almasri sei kein tunesischer Staatsangehöriger.

Hingegen beantwortete Interpol Tunis am 21. Oktober 2016 die Anfrage des Bundeskriminalamts vom 18. Februar 2016 und bestätigte förmlich die zweifelsfreie Identifizierung Amris als tunesischen Staatsbürger und übermittelte dessen Passdaten.

Auf Grundlage dieser Informationen leitete die Zentrale Ausländerbehörde Köln am 27. Oktober 2016 ein erneutes Passersatzpapierverfahren beim tunesischen Generalkonsulat in Bonn ein – ein sogenanntes PEP-Verfahren. Auf wiederholte Nachfrage der Zentralen Ausländerbehörde Köln übersandte das tunesische Generalkonsulat schließlich – Sie wissen das auch aus den Medien – am 21. Dezember 2016 die Passersatzpapiere für den tunesischen Staatsangehörigen Anis Ben Mustafa Ben Otmar Amri.

Ich möchte einige wichtige Aspekte noch einmal betonen:

Aus Anlass der Mitteilungen der Sicherheitsbehörden aus Tunesien vom 26. September 2016 und aus Marokko vom 14. und 26. Oktober 2016 initiierte das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen für den 2. November 2016 eine erneute Sitzung im GTAZ – die siebte Befassung mit dem Thema. Teilnehmer waren Vertreter des Bundeskriminalamts, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, der Bundespolizei, des BAMF, des Generalbundesanwalts und der Landeskriminalämter Berlin, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg sowie deren Verfassungsschutzbehörden. Es bestand offiziell Einvernehmen, dass auch weiterhin kein konkreter Gefährdungssachverhalt zur Person Amri erkennbar sei und dass die beteiligten Sicherheitsbehörden Maßnahmen im Rahmen der jeweils eigenen Zuständigkeit fortführen sollten.

Objektive Erkenntnisse oder Anhaltspunkte dazu, dass Amri sich nach dem 18. August 2016 bis zu dem fürchterlichen Terroranschlag am 19. Dezember 2016 nochmals in NRW aufhielt, liegen den Sicherheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen nicht vor. In diesem Zusammenhang bestanden für diesen Zeitraum naturgemäß erst recht keine eigenen rechtlichen Möglichkeiten mehr, gegen Amri gefahrenabwehrend oder strafverfolgend vorzugehen.

Ob Amris Flucht ihn nach dem Terroranschlag durch NRW führte, ist noch Gegenstand umfangreicher Ermittlungen des Bundeskriminalamts und des Generalbundesanwalts, an denen im Übrigen auch nordrhein-westfälische Polizeibehörden und Kräfte beteiligt sind.

Ich möchte noch einmal zusammenfassen:

Anis Amri stand frühzeitig auf Initiative des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen im Fokus aller deutschen Sicherheitsbehörden. Er war daher auch seit dem 17. Februar 2016 lückenlos als sogenannter Gefährder eingestuft. Nach unserer Bewertung haben die Sicherheitsbehörden stets alle rechtlichen Befugnisse des Strafprozess- und Polizeirechts – nach meiner Einschätzung bis an die Grenze des rechtlich Zulässigen – ausgeschöpft, um von Amri mutmaßlich ausgehende Gefahren abzuwehren sowie Straftaten zu verfolgen. Zudem wurden regelmäßig und eng Informationen zwischen Polizei, Verfassungsschutz von Bund und Ländern sowie auch den zuständigen Ausländerbehörden ausgetauscht und bewertet. So war er – ich habe das ausgeführt – allein sieben Mal unter der Beteiligung von Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern auf der Tagesordnung des GTAZ. Von allen Sicherheitsbehörden wurde stets einvernehmlich festgestellt, dass auf Grundlage der bei den Arbeitsbesprechungen vorliegenden Erkenntnisse kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar war.

Dieser fürchterliche Terroranschlag macht mich auch persönlich – und ich weiß das auch von meinen Kolleginnen und Kollegen der Polizei NRW – außerordentlich betroffen. Ich möchte allerdings noch einmal auf mein Fazit verweisen.

MDgt Burkhard Schnieder (MIK): Ich ergänze die aufenthalts- und asylrechtlichen Hintergründe dieses Falls, die wichtig für das Verständnis sind und teilweise auch schon in den Medien diskutiert werden.

Amri hat sich seit seiner Einreise nach Deutschland an verschiedenen Orten aufgehalten und mit abweichenden Angaben zu seiner Herkunft und Identität als Asylsuchender registrieren lassen.

Diese Mehrfachregistrierungen waren damals vor folgendem Hintergrund möglich: In der Vergangenheit erfolgte die erkennungsdienstliche Behandlung mit dem Abgleich der Fingerabdrücke regelmäßig im Rahmen der Asylantragsstellung beim BAMF. Die im Jahr 2015 überproportional ansteigenden Flüchtlingszahlen führten dazu, dass Asylsuchende immer länger auf einen Termin zur Asylantragsstellung beim BAMF warten mussten, sodass sich auch die ED-Behandlung der Flüchtlinge verzögerte.

Im Frühjahr 2016 wurde mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz und der sukzessiven flächendeckenden Einführung der sogenannten Personalisierungskomponente (PIK) die Grundlage dafür geschaffen, dass ankommende Personen flächendeckend erkennungsdienstlich – das heißt inklusive der Fingerabdrücke und einem biometrischen Passbild – behandelt werden können. Die Daten werden seitdem in eine Datenbank des Bundes überführt, sodass nunmehr ein bundesweiter Datenabgleich möglich ist. Auch alle Ersteinrichtungen des Landes sind mit diesem System

ausgestattet worden. Für die Einführung hatte sich NRW an einem Pilotverfahren beteiligt und als erstes Flächenland den Rollout organisiert. Alle Asylsuchenden des Jahres 2015 sind mittlerweile in dieser Art und Weise nachregistriert worden.

Die neuen rechtlichen und technischen Grundlagen und die bessere personelle Ausstattung insbesondere auch des BAMF, schließen es weitestgehend aus, dass Asylsuchende unter verschiedenen Identitäten registriert werden und damit mehrfach Leistungen in Anspruch nehmen können.

Im Februar 2016 war – wie Herr Schürmann eben angesprochen hat – die Sicherheitskonferenz beim MIK NRW durch das LKA auf den Fall aufmerksam gemacht worden. Bei der Sicherheitskonferenz handelt es sich um ein Gremium, in dem sich unter Federführung des MIK Vertreter der Sicherheitsbehörden des Landes und des BAMF in Fällen staatschutzrechtlicher Relevanz austauschen und die zuständigen Ausländerbehörden im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen beraten und unterstützen.

Das im Ausländerrecht zur Verfügung stehende Portfolio an Maßnahmen bei Gefährdern ist auch in Bezug auf Amri in Erwägung gezogen und bewertet worden.

Im Rahmen der Beratung der Sicherheitskonferenz wurde deshalb auch geprüft, ob eine Abschiebungsanordnung nach § 58a Aufenthaltsgesetz angeordnet werden könnte. Diese Maßnahme kommt in Betracht, wenn von einem Ausländer eine besondere Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr ausgeht. Dafür sind allerdings nicht allein behördliche Einschätzungen ausreichend, sondern es müssen gerichtsverwertbare Tatsachen behördlich vorgetragen werden. Daraus muss sich ergeben, dass der Ausländer persönlich eine Gefahr für die Sicherheit darstellt und dass Schaden für die geschützten Rechtsgüter unmittelbar zu befürchten ist.

Gerichtsverwertbare, tatsächliche und belastbare Erkenntnisse, die mit Aussicht auf Erfolg eine Maßnahme gegenüber dem unmittelbar zuständigen Bundesverwaltungsgericht getragen hätten, lagen nicht vor.

Die Abschiebungsanordnung nach § 58a nimmt im Aufenthaltsgesetz einen Sonderstatus ein. Sie darf nur vom Landes- oder Bundesinnenminister erlassen werden und hat eine Doppelfunktion: Sie verkörpert nicht nur die Ausweisung als aufenthaltsbeendenden Grundverwaltungsakt, sondern auch die Abschiebung als Vollstreckungsakt in einem unter besonderen Voraussetzungen angreifbaren Verwaltungsakt. Sie ist sofort vollziehbar, der Rechtsschutz wird auf eine Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht verkürzt. Entsprechend hoch sind die zu erfüllenden Anforderungen für diese Maßnahme.

Die Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens wären mehr als unsicher gewesen. Das Instrument der Abschiebungsanordnung nach § 58a wurde zwar schon 2005 mit dem Zuwanderungsgesetz in das Aufenthaltsgesetz eingefügt, praktische Anwendungsfälle gab es aber aufgrund der restriktiven Anforderungen dieser Vorschrift bis heute nicht.

Bereits in seinem Evaluierungsbericht zum Zuwanderungsgesetz von Juli 2006 stellte das BMI hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf fest, der aber bis heute nicht weiterverfolgt wurde. Zur Kritik der Länder an den Anforderungen für die Praxis heißt es in dem Evaluierungsbericht des BMI:

„Vor dem Hintergrund der kritischen Stimmen aus dem Länderkreis, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 58 AufenthG zu hoch bemessen seien, wäre es allerdings der falsche Weg, diese abzumildern, um dadurch die Eingriffsschwelle für dieses Verfahren abzusenken. Damit würde verkannt, dass die Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erhebliche Rechtsfolgen nach sich zieht.“

Bei der Befassung mit der Person Amri im GTAZ ist auch eine Abschiebungsanordnung nach § 58a durch die beteiligten Behörden von Bund und Ländern bewertet und mangels vorliegender Voraussetzungen für den Nachweis der Gefährlichkeit verworfen worden. Insgesamt sieben Mal haben sich die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern im GTAZ mit einer Gefährdungsbewertung seiner Person befasst. Eine von ihm ausgehende konkrete Gefahr wurde verneint bzw. als eher unwahrscheinlich eingeschätzt. Zuletzt ist zu einer Abschiebungsanordnung nach § 58a noch in der Sitzung der sogenannten „AG Status“ am 19. und 20. Juli 2016 festgehalten worden, dass keine akute Gefährdungslage in gerichtsverwertbarer Form vorliege und dass die Passbeschaffungsmaßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung prioritär durchgeführt werden sollen.

Auf dieser Grundlage konnte keine Maßnahme nach § 58a Aufenthaltsgesetz, der eine vom Ausländer persönlich ausgehende unmittelbare Gefahr verlangt, angeordnet werden.

In gleicher Weise schied deshalb auch eine eventuelle Ausweisungsverfügung auf der Grundlage eines Ausweisungsinteresses wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz aus, weil diese ebenfalls gerichtsverwertbare Erkenntnisse hinsichtlich der Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder terroristischer Bestrebungen durch Amri erfordert hätte.

Beide Maßnahmen – Abschiebungsanordnung und Ausweisung – hätten nicht das Problem gelöst, dass für eine Abschiebung die Identitätsfeststellung und das Ausstellen von Passersatzpapieren durch tunesische Stellen erforderlich waren. Da nicht nachweisbar war, dass eine Abschiebung im Rahmen der zulässigen Haftdauer durchführbar gewesen wäre, hätte auch keine Abschiebungshaft beantragt werden können. – Darauf komme ich gleich noch etwas ausführlicher zurück.

§ 56 Aufenthaltsgesetz regelt aus Gründen der inneren Sicherheit als Spezialvorschrift die Überwachung durch Meldeauflagen. Der Paragraph verlangt aber, dass entweder eine Abschiebungsanordnung auf der Grundlage von § 58a ausgesprochen wurde oder aber eine Ausweisung aufgrund eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 – 5 Aufenthaltsgesetz.

Beide Konstellationen waren im Fall Amri aber nicht gegeben.

Bei Meldeauflagen ist außerdem zu berücksichtigen, dass sie dem Adressaten signalisieren, dass er im besonderen Fokus der Behörden steht. Dies ist unschädlich oder sogar sachgerecht, wenn er ohnehin davon weiß – zum Beispiel, weil er eine einschlägige Haftsache als Gefährder verbüßt hat und dann wieder freigelassen wurde.

Bei Amri musste dagegen damit gerechnet werden, dass offene behördliche Maßnahmen wie Meldeauflagen oder Ansprachen sein konspiratives Handeln noch verstärken würden und dass er abtauchen und seine Bewegungen, Kontakte sowie Kommunikationen in höchstem Maße verschleiern würde.

Nach § 61 Abs. 1e Aufenthaltsgesetz wären allgemeine Meldeauflagen zwar grundsätzlich denkbar gewesen, sie hätten aber aufenthaltsrechtlich erhebliche Zwecke nach dem Aufenthaltsgesetz – nicht unter Gefährdungsaspekten – verfolgen müssen. Sie wären etwa in Betracht gekommen, wenn die Abschiebung unmittelbar bevorstanden hätte und man ihn deshalb hätte binden wollen. Es wurde auch geprüft, ob ein Verstoß gegen allgemeine Vorschriften des Aufenthalts- oder Asylrechts zum Anlass für ein strafrechtliches Vorgehen gegen Amri genutzt werden konnte. Wie bereits berichtet, war das Bemühen, wegen der Mehrfachregistrierungen ein Betrugsverfahren zu initiieren, ohne Erfolg geblieben.

Zu Amris häufigen Reisen ist aus rechtlicher Sicht Folgendes anzumerken:

Aufgrund des Ende Oktober 2015 geäußerten Asylgesuchs, das dann zum förmlichen Asylantrag und der Zuweisung nach Oberhausen führte, war der gestattete Aufenthalt nach § 55 Asylgesetz bis Ende Januar 2016 zumindest räumlich auf das Land NRW beschränkt. Nach der Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber dürfen sich Ausländer, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Asylgesetz zu wohnen – die Erstaufnahme und die Zentrale Unterbringung werden durch Landeseinrichtungen gewährleistet – ohne Erlaubnis vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen aufhalten.

Diese zunächst eingetretene räumliche Beschränkung ist jedoch nach Ablauf von drei Monaten erloschen, sodass er berechtigt war, sich im gesamten Bundesgebiet aufzuhalten. Das folgt aus § 59a Asylgesetz. Diese Rechtsfolge ist eine Konsequenz des zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Rechtsstellungsverbesserungsgesetzes, durch das vorher bestehende Restriktionen für Asylsuchende aufgehoben worden sind. Sie dürfen sich seitdem in der gesamten Bundesrepublik nach drei Monaten bewegen.

Lediglich seinen Wohnsitz musste Amri offiziell aufgrund der im Asylverfahren erfolgten Zuweisung weiterhin in Oberhausen beibehalten.

Mit Bestandskraft des ablehnenden BAMF-Bescheides nach dem Asylverfahren am 11. Juni 2016 war Amri vollziehbar ausreisepflichtig. Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Das folgt aus § 61 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes. Auch hier gilt, dass die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

Im Besitz einer Duldung war Amri allerdings nur vom 16. August bis zum 16. September 2016, sodass diese Vergünstigung für ihn nicht wirksam werden konnte. Der erstmalige Verstoß gegen die räumliche Beschränkung stellt nur eine Ordnungswidrigkeit dar. Das folgt aus § 98 Abs. 3 Nr. 5a des Aufenthaltsgesetzes. Bei wiederholten Verstößen handelt es sich um eine Straftat. Das wiederum folgt aus § 95 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes.

Die Praxiserfahrung zeigt allerdings, dass entsprechende Verfahren meist eingestellt werden. Dies gilt selbst für Gefährder, bei denen auch mehrfache Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen nur mit geringen Geldstrafen oder Verfahrenseinstellungen geahndet worden sind. So wurde ein auch dem Ausschuss bekannter Gefährder aus Bochum wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz in 35 Fällen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 10 € verurteilt. Insoweit ist anzumerken, dass der Gesetzgeber in § 72 Abs. 4 Satz 3 Aufenthaltsgesetz die Straftaten nach § 95 Aufenthaltsgesetz, um die es hier geht, ausdrücklich als solche mit „geringem Strafverfolgungsinteresse“ eingeordnet hat. Das steht so explizit im Gesetz, und entsprechend verhält sich auch die Justiz.

Ziel musste es daher sein, Amri durch den Nachweis seiner Beteiligung an einer gewichtigen Straftat für längere Zeit in U-Haft bzw. Strafhaft zu bringen oder die Vollziehbarkeit seiner Ausreisepflicht zu bewirken, um Abschiebungshaft beantragen und die Rückführung in sein Herkunftsland durchführen zu können.

Wie bereits berichtet, wurde durch das LKA NRW frühzeitig beim GBA ein Strafverfahren nach § 89a Strafgesetzbuch initiiert, das der Generalstaatsanwaltschaft Berlin zur Bearbeitung übertragen wurde. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin leitete ein Verfahren – das wurde vorhin schon von Herrn Schürmann ausgeführt – nach §§ 30 und 211 StGB wegen des Verdachts der Beteiligung an einem Tötungsdelikt ein und beauftragte das LKA mit den Ermittlungen. Die in Berlin durchgeführten verdeckten Ermittlungen brachten aber am Ende kein Ergebnis.

Parallel wurde darauf hingewirkt, das Asylverfahren beschleunigt durchzuführen. Dies ist in Zusammenarbeit von Siko und BAMF gelungen. Den Verwaltungsvorgängen kann entnommen werden, dass sich alle beteiligten Stellen mit Nachdruck darum bemüht haben, die Voraussetzungen für eine Abschiebung und einen erfolgversprechenden Antrag auf richterliche Anordnung von Abschiebungshaft zu schaffen. Insoweit hatte sich NRW mit Berlin am 19. August 2016 darauf verständigt, dass trotz des Aufenthaltes und einer möglichen Anmeldung von Amri in Berlin das Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung durch NRW weiter betrieben wird, um die bereits eingeleiteten Maßnahmen nicht zu gefährden.

Eine Abschiebung ist aber nur möglich, wenn die Identität des Ausländers geklärt, der Herkunftsstaat die Rückübernahme akzeptiert und die für die Wiedereinreise erforderlichenfalls notwendigen Passersatzpapiere ausstellt. Für einen Antrag auf freiheitsentziehende Abschiebungshaft müssen die zweifelsfreie Ausreisepflicht, die Abschiebungsvoraussetzungen, die Erforderlichkeit der Haft, die Durchführbarkeit der Abschiebung und die notwendige Haftdauer dargelegt werden. Hinsichtlich der Durchfüh-

rung sind auf das Land bezogene Ausführungen erforderlich, in das abgeschoben werden soll. Anzugeben ist, ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind.

Abschiebungshaft in Form der hier denkbaren Sicherungshaft dient der Sicherung des Vollzugs der möglichen Abschiebung und soll auf die kürzest mögliche Dauer beschränkt sein. Das steht ausdrücklich in § 62 Aufenthaltsgesetz. Hier gilt auch kein Sonderrecht für bestimmte Personengruppen, auch nicht für Gefährder. Die Haft ist unzulässig, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

Die Prognose zur Durchführbarkeit der Abschiebung muss nach der Rechtsprechung auch dann erfolgen, wenn der Betroffene bei der Beschaffung von Passersatzpapieren nicht mitwirkt. Danach muss die Abschiebung innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Haftanordnung, überhaupt, also ohne Berücksichtigung der vom Ausländer zurechenbar veranlassten Verzögerung, durchgeführt werden können. Beruht die Verzögerung auf Gründen, die der Betroffene nicht persönlich zu vertreten hat, das heißt, wäre ohne sein Verhalten die Abschiebung innerhalb der Dreimonatsfrist ohnehin nicht möglich, ist ein Vertretenmüssen zu verneinen mit der Folge, dass kein Haftbefehl erlassen wird.

Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass wegen des Verhaltens des Amri von vornherein auch eine Haftanordnung von sechs Monaten in Betracht kam, wäre ein Haftantrag nicht erfolgreich gewesen. Nach den Erfahrungen der Zentralen Ausländerbehörde Köln, die für Tunesien zuständig ist, sind die Fristen nach § 62 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes, worum es gerade ging, in den letzten beiden Jahren aufgrund der langwierigen Bearbeitungszeiten in Tunesien in keinem Fall eingehalten worden. Hierzu zitiere ich die ZAB Köln, die langjährige Erfahrungen im Umgang mit tunesischen Stellen hat. Zitat:

„Bezogen auf den Ausgangsfall wäre trotz Nichtmitwirkung eine Haftbeantragung für einen Zeitraum von 6 Monaten entsprechend Absatz 4 nicht möglich gewesen, da nachweislich kein Erfolgsfall für eine positive Passersatzzusage als Voraussetzung zur Rückführung innerhalb von 6 Monaten nachgewiesen werden konnte.“

Bei der in Friedrichshafen erfolgten Inhaftnahme handelt es sich um eine vorläufige Freiheitsentziehung durch eine einstweilige Anordnung, um eine Freiheitsentziehung durch eine reguläre Abschiebungshaft zu ermöglichen. Es hätte dann für den Antrag auf Abschiebungshaft wiederum die Durchführbarkeit der Abschiebung belegt werden müssen. Da dies zum damaligen Zeitpunkt nicht zu gewährleisten war, wurden die Identitätsklärung und PEP-Beschaffung von der ABH Kleeve und der ZAB Köln forciert betrieben.

Am 21. Juli 2016 hatte das BMI die Siko NRW darüber informiert, dass die Beschaffung der Passersatzpapiere zunächst durch NRW erfolgen solle und erst, wenn dieser Versuch scheitere, sich das BMI einschalten würde.

Im Fall Amri wurde dessen Identität von der tunesischen Seite trotz Angabe von Name, Geburtsdatum und Übermittlung von erkennungsdienstlichem Material, Fingerabdrücke und Handflächenabdrücke, zunächst in Abrede gestellt. Nur aufgrund der Bemühungen des BKA, was Herr Schürmann vorhin schilderte, das hierum auch von der Siko NRW gebeten worden war und zu der Person Amri bereits am 18. Februar in Tunesien angefragt hatte, konnte die Identität als tunesischer Staatsbürger am 24. Oktober – so ging die Meldung beim LKA NRW dann ein – festgestellt und das PEP-Verfahren doch noch abgeschlossen werden. Die vom Generalkonsulat übersandten Passersatzpapiere trafen jedoch erst am eine 21. Dezember bei der ZAB Köln ein.

Damit sind die nachweislichen Anstrengungen, Amri in Abschiebungshaft zu nehmen und in sein Herkunftsland zurückzuführen, fruchtlos geblieben.

Es sei darauf hingewiesen, dass die aktuell diskutierte Einordnung der Maghrebstaaten als sichere Herkunftsländer das Grundproblem dieses Falles aus ausländerrechtlicher Sicht nicht gelöst hätte. Diese Einordnung führt zu einer Beschleunigung von Asyl- und Rechtsschutzverfahren. Das Asylverfahren ist in diesem Fall aber ohnehin prioritär und zügig durchgeführt worden und hat zur vollziehbaren Ausreisepflicht geführt. Diese konnte aber trotz intensiver Bemühung nicht durchgesetzt werden. Denn es bleibt am Ende bei dem Grundproblem, dass bestimmte Staaten bei der Identifizierung und Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen nicht oder nur unzureichend mitwirken und hohe bürokratische Hürden aufbauen.

Im Ergebnis hatte sich damit das Ausländerrecht als stumpfes Schwert erwiesen. Bei den auf Gefährder zugeschnittenen ausländerrechtlichen Maßnahmen lagen die Voraussetzungen nicht vor.

Ein Unterlassen deutscher Stellen ist zudem nicht ursächlich dafür, dass eine schnelle Abschiebung nicht erfolgen konnte.

Minister Ralf Jäger (MIK): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte kurz die aus meiner Sicht wichtigsten Aspekte dessen zusammenfassen, was Herr Schnieder und Herr Schürmann vorgetragen haben.

Klar ist, dass die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder Anis Amri auf dem Schirm hatten. Sowohl die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern als auch die Kriminalämter der Länder und des Bundes waren aufgrund von sieben Sitzungen des Gemeinsamen Terrorabwehrzentrums über Anis Amri im Bilde. Auch der Generalbundesanwalt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Nachrichtendienste des Bundes waren in den Fall eingebunden. Anis Amri wurde durchgängig bundesweit als Gefährder geführt und bewertet, wie die übrigen 548 Gefährder, die in Deutschland leben, auch.

Unser Landeskriminalamt in Nordrhein-Westfalen hat beim Generalbundesanwalt ein Verfahren nach § 89a Strafgesetzbuch initiiert. Der Generalbundesanwalt hat dieses Verfahren dem Generalstaatsanwalt Berlin übertragen, weil dort der Lebensmittelpunkt von Anis Amri war. Zu einer Anklage kam es nicht. Nachdem er in Berlin sechs Monate lang observiert und sechs Monate lang seine Telekommunikation überwacht wurde, gab es keinen Anlass für den Generalstaatsanwalt in Berlin, ein Strafverfahren

einzuweisen, weil es keine belastbaren Tatsachen gab, die ein solches Verfahren gerechtfertigt hätten. Trotz einer durchgehenden engmaschigen Beobachtung lagen keiner Behörde des Bundes oder der Länder, die im GTAZ vertreten sind, konkrete Hinweise vor, die auf einen Terroranschlag hindeuten.

Am Ende schreitet Anis Amri doch zu einer so schrecklichen und, wie ich finde, sehr perfiden Tat und bringt zwölf Menschen um. 55 Menschen – ich habe es gerade gesagt – werden dabei schwer verletzt.

Es ist klar, dass wir in der Politik jetzt nicht einfach zur Tagesordnung übergehen können. Natürlich müssen mögliche Schwachstellen analysiert und, wenn sie vorhanden sind, schnell beseitigt werden. Wenn zwölf Menschen sterben, ist jede Frage der Bürgerinnen und Bürger berechtigt, und die Politik muss versuchen, diese Fragen möglichst offen und transparent, auch wenn das Ermittlungsverfahren noch läuft, zu beantworten. Und wir müssen aus diesem schrecklichen Ereignis notwendige Lehren ziehen.

Alle Behörden sind seit dem Anschlag dabei, diesen Fall aufzubereiten. Diese Aufbereitung findet statt, auch in Absprache mit Nordrhein-Westfalen, auch in Absprache mit dem Land Berlin und in Absprache mit dem Bundeskriminalamt. Ich mache deshalb darauf aufmerksam: Das, was wir Ihnen heute vorstellen können, ist nur ein Ausschnitt eines Gesamtbildes, der Nordrhein-Westfalen betrifft. Die gänzliche Darstellung, den Gesamtzusammenhang müssen alle Behörden, die daran beteiligt waren, zusammentragen, und das geschieht auch zeitnah.

Meine Damen und Herren, ich habe heute und auch in den vergangenen Tagen in den Medien lesen dürfen, dass eine Abschiebeanordnung nach § 58a diskutiert wird, insbesondere unter dem Stichwort, dass möglicherweise dadurch die Tat zu verhindern gewesen wäre. – Der Erlass einer solchen Anordnung – Herr Schnieder hat es gerade vorgetragen – wurde im GTAZ geprüft. Die vorhandenen Tatsachen reichten nicht aus, um die hohen rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Ich mache darauf aufmerksam: Dieser § 58a existiert seit dem Jahr 2005 und kam in Deutschland noch nie zur Anwendung.

Eine solche Anordnung hätte auch nicht weitergeholfen – Herr Schnieder hat es vorgetragen –, weil die Abschiebevoraussetzungen nicht vorlagen. Eine der wesentlichen Abschiebevoraussetzung ist, dass das Herkunftsland die Identität – als in diesem Fall tunesischer Staatsbürger – feststellt, zur Aufnahme des Zurückgeführten bereit ist und dass die dafür erforderlichen Passersatzpapiere ausgestellt werden.

Meine Damen und Herren, bei dieser ganzen Diskussion dürfen wir eines nicht vergessen: Die Arbeit von Terrorfahndern ist unglaublich anspruchsvoll. Auf ihnen lastet in unserer Zeit eine riesige Erwartungshaltung. Sie treffen jeden Tag folgenreiche schwierige Prognosen. Jeden Tag müssen sie bei 549 Gefährdungen bundesweit die Gefahr bewerten, die von Personen ausgeht, denen die unterschiedlichsten extremistischen Bestrebungen zugerechnet werden können. Liegen sie bei einer solchen Prognose falsch, können Menschen sterben.

Ich bin fest davon überzeugt, dass jede der Personen, die an den sieben Sitzungen des Gemeinsamen Terrorabwehrzentrums teilgenommen hat, mit dem Wissen von

heute eine andere Bewertung vorgenommen hätte. Doch das Wissen, das wir heute über Anis Amri haben, dass er tatsächlich zur Tat geschritten ist, hatten die Behörden vor dem 19. Dezember nicht.

Meine Damen und Herren, was man auch nicht vergessen darf, ist, dass auf der Grundlage von richtigen Prognosen und guter Arbeit dieser Sicherheitsbehörden in der Vergangenheit in Deutschland zwölf Anschläge verhindert wurden. Das darf man bei der Bewertung der Arbeit der Sicherheitsbehörden, wie ich finde, gerade bei dieser Diskussion nicht außer Acht lassen.

Meine Damen und Herren, was mir auch noch wichtig ist: Gefährder heißt nicht Straftäter. Wir können in einem Rechtsstaat Gefährder nicht einfach präventiv und vorsorglich wegsperren. Um jemanden in Haft zu nehmen, braucht es einen Haftgrund. Es braucht Tatsachen – nicht Hörensagen, sondern Tatsachen –, die einen Richter überzeugen, Haft anzuordnen.

Wir haben in Deutschland aus gutem Grund kein Gesinnungsstrafrecht. Eine falsche Gesinnung zu haben, rechtfertigt nicht, jemanden einzusperren. Ich finde, das ist auch gut so, weil man nämlich Unrecht nicht mit Unrecht bekämpfen sollte.

Im Übrigen habe ich bereits in diesem Ausschuss und im Parlament gesagt: Wenn es in Deutschland einen schweren Anschlag gibt, dann ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass der oder die Täter einer Sicherheitsbehörde oder vielen Sicherheitsbehörden im Vorfeld bekannt war. Das habe ich gesagt aufgrund der Erfahrung mit anderen Anschlägen wie denen in Belgien, in Frankreich, in Spanien, in England, wo ebenfalls den Sicherheitsbehörden diese Täter im Vorfeld bekannt waren.

Deshalb müssen wir uns fragen, wie die Sicherheitsbehörden zukünftig in die Lage versetzt werden können, noch stärker auf eine solche Erkenntnis, auf einen solchen Hinweis im Vorfeld reagieren zu können. Ich finde, wir müssen darüber reden, wie wir mit rechtsstaatlichen und verfassungskonformen Mitteln zu mehr Sicherheit in Deutschland beitragen können, zum Beispiel darüber, ob auf der Grundlage unserer Verfassung Gefährder ohne Bleibeperspektive künftig leichter inhaftiert werden können. Wir müssen darüber reden, wie der Bund auf Herkunftsländer einwirken kann, damit Verfahren zur Identitätsfeststellung und zur Ausstellung von Passersatzpapieren beschleunigt werden können. Wir haben dies im Ausschuss mehrfach diskutiert. Wir haben eine nicht hinnehmbare Situation, was insbesondere die nordafrikanischen Staaten und deren Bereitschaft, abgelehnte Asylbewerber zurückzunehmen, angeht.

Ich finde, wir sollten uns auch einig sein, meine Damen und Herren: Verunsicherung der Gesellschaft ist genau das Ziel von Terroristen. Deshalb muss man diese Diskussion, die ich gerade an zwei Punkten beschrieben habe, sachlich, unaufgeregt, vernünftig und verantwortungsvoll führen. Bei dieser Diskussion dürfen wir bei den Menschen nicht falsche Erwartungen wecken.

Diese perfide Tat macht deutlich, dass dann, wenn Attentäter weiche Ziele, nämlich Zivilisten, in den Fokus nehmen, mit einem zuvor gekaperten Lkw in eine Menschenmenge rasen und – so habe ich die Presseberichterstattung des heutigen Tages verstanden – nach den Erkenntnissen aus Berlin sowohl die Tatvorbereitung als auch die Tatdurchführung weniger als eine Stunde in Anspruch genommen haben, klar ist, dass

man als Staat, als Politik nicht die Erwartungshaltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern vermitteln sollte, dass eine solche Tat in jedem Fall zu verhindern wäre.

Wir versuchen – ich habe schon darauf aufmerksam gemacht –, mit größtmöglicher Offenheit und Transparenz in einem laufenden Ermittlungsverfahren mit unserem Wissen zur Aufklärung beizutragen. Das ist nur ein Teil eines Gesamtbildes, das die Behörden aller Länder und des Bundes in den nächsten Tagen zusammentragen müssen, um dieses dann der Öffentlichkeit zur Beantwortung ihrer Fragen vorstellen zu können.

Ich mache noch einmal deutlich: Es gibt in Deutschland keine Gesinnungshaft. Eine solche Diskussion, finde ich, verbietet sich, wenn wir nicht unsere freiheitliche Gesellschaft aufs Spiel setzen wollen. Aufenthaltsrecht ist kein Substitut für Strafrecht. Mit Aufenthaltsrecht lassen sich Terroristen und Gefährder nicht aufhalten und von Attentaten abbringen.

Nach meiner Einschätzung, meine Damen und Herren, sind die Sicherheitsbehörden mit dem, was sie unternommen haben, an die Grenze des Rechtsstaates gegangen. Sie haben alles, was sie tun konnten und durften, bei der Person Anis Amri angewendet, und trotzdem war dieser fürchterliche Anschlag nicht zu verhindern.

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Von Regierungsseite gibt es keine weiteren Wortmeldungen, sodass wir nun zu den Wortmeldungen der Fraktionen kommen. Hierzu schlage ich vor, dass wie gewohnt zunächst die Antragsteller – das sind in diesem Fall die drei Fraktionen CDU, FDP und Piraten – das Fragerecht haben und sich in der ersten Runde maximal zehn Minuten äußern dürfen. Nach den drei Antragstellern sollte die erste Antwortrunde des Ministers erfolgen. Das ist ein Vorschlag zur zeitlichen Eingrenzung. Ich gehe davon aus, dass es Fragen für mehrere Runden gibt.

(Thomas Stotko [SPD]: Wir auch vorher!)

– Okay, alle Fraktionen vorher. Ich bitte aber, darauf zu achten, die zehn Minuten nicht zu überschreiten. Ansonsten erfolgt die Beantwortung erst nach einer Stunde.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Biesenbach.

Peter Biesenbach (CDU): Herr Kossiski, wir haben uns ja bisher noch nicht darüber einigen können, wie wir es machen.

Ich finde es okay, wenn in der ersten Runde jeweils zehn Minuten zur Verfügung stehen. Hier geht es aber nicht darum, einzelne Sachfragen zu stellen, die beantwortet werden können, sondern es geht um einen sehr ausführlichen und komplexen Sachverhalt. Es muss die Chance bestehen, Nachfragen zu stellen, um sich auszutauschen.

Ich würde gleich sehr gerne mit dem Minister die Abschiebungsanordnung diskutieren. Das geht nicht, indem ich drei Fragen stelle und er nachher in zehn Minuten antwortet.

Wir wollen hier etwas offen aufklären. Wir wollen in Verantwortung gegenüber den Menschen in Deutschland eine Sache klären. Dazu muss die Gelegenheit bestehen – die Kollegen haben es bis jetzt immer abgelehnt –, in einem Dialog Fragen zu klären. Wenn bis 17:00 Uhr jeder dreimal etwas fragen darf, dann brauchen wir diese Sitzung nicht.

Meine Bitte ist, dass Sie die zehn Minuten durchhalten und wir in der Zeit die Chance haben, direkt von dem Minister eine Antwort zu bekommen, und nicht erst nachher, nachdem wir alle notieren mussten, welche Fragen wir gestellt haben.

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Herr Biesenbach, das weicht von dem üblichen Verfahren ab, weil wir eigentlich keine Dialogveranstaltung haben, sondern es sollen alle Fraktionen die Möglichkeit bekommen, Fragen zu stellen. Ich kann aber Ihr Interesse verstehen. Deswegen möchte ich dies zur Abstimmung stellen, damit die Fraktionen über Ihren und meinen Vorschlag entscheiden.

Wer für den Vorschlag von Herrn Biesenbach ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das sind CDU und FDP. Wer ist dagegen? – SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer enthält sich? – Die Piraten. Damit ist Ihr Vorschlag mit Mehrheit abgelehnt.

(Peter Biesenbach [CDU]: So macht man eine Opposition kaputt! –
Gegenruf von Gerd Stüttgen [fraktionslos]: Beantragen Sie einen Untersuchungsausschuss! Sie kennen doch das Prozedere!)

Herr Biesenbach hat nun das Wort und die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Peter Biesenbach (CDU): Herr Vorsitzender, ich stelle fest, dass dieses Verfahren nicht dazu dient, für Transparenz zu sorgen. Es dient ausdrücklich dazu, unangenehme Fragen an den Minister zu verhindern.

(Zurufe von der SPD: Quatsch!)

Soviel zu der Bereitschaft, für Transparenz zu sorgen, und soviel zu dem Bemühen, offen zu sein.

Herr Vorsitzender, vor dem Hintergrund wird sich nicht verhindern lassen, dass ich dem Stellen von Fragen ein etwas längeres Vorwort vorschalten muss, damit klar wird, worauf der Minister antworten soll, wenn er denn geneigt ist, in einer halben oder einer Stunde dazu etwas zu sagen.

Herr Minister, wir haben ganz viel darüber gehört, wo sich Herr Amri aufhielt. Ich möchte zunächst die Frage klären, wer zuständig ist. Wir haben ja gehört, wer alles zuständig sein könnte. Es hat sowohl im Bundestag als auch im Berliner Abgeordnetenhaus Sitzungen gegeben. Dort hat der Berliner Innensenator Geisel Folgendes ausgeführt – wörtliches Zitat –:

„Ausländerrechtlich war von Anfang an die Ausländerbehörde Kleve zuständig. Die polizeiliche Verantwortung für Amri habe seit Mai dieses Jahres 2016 beim LKA Nordrhein-Westfalen gelegen. Es habe die Absprache gegeben, dass Nordrhein-Westfalen ihn“

– gemeint ist Amri –

„wegen seiner Einstufung als islamischer Gefährder dringend abschieben sollte. Noch am 19. November 2016 schlug Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund dieses pendelnden Aufenthaltes vor, es trotz der Aufenthalte in Berlin dabei zu belassen, dass die ordnungsrechtliche Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen bleibt. Die Aufenthaltsbeendigung sollte auch – das war zwischen den Behörden so abgesprochen – durch Nordrhein-Westfalen betrieben werden und hat nun dazu geführt, dass die entsprechenden Rückreisedokumente oder die Passersatzpapiere nunmehr auch in Nordrhein-Westfalen vorliegen.“

Zitat Ende. Das bestätigt der Staatssekretär im Berliner Abgeordnetenhaus.

Danach ist deutlich, dass für Herrn Amri ausländerrechtlich, aufenthaltsrechtlich und strafrechtlich Nordrhein-Westfalen zuständig war. Demnach gab es keine Bringschuld, sondern es war eine Holschuld des Landes, dafür zu sorgen, dass ein so eingestuftes Gefährder möglichst eng begleitet und überwacht wird.

Dann die nächste Situation – die ist für mich im Augenblick eigentlich der zentrale Punkt –: Wir haben von Herrn Schnieder gehört, eine Abschiebungsanordnung sei geprüft, aber für unwahrscheinlich gehalten und deshalb auch nicht erlassen worden.

Das vermag ich überhaupt nicht nachzuvollziehen. Zuständig war, Herr Minister, Ihre Behörde, das Ministerium, und damit Sie direkt.

Sie wussten durch Auswertung eines sichergestellten Handys, dass der Tunesier im Internet nach Bauanleitungen für Rohrbomben und chemischen Formeln gesucht hat, die bei der Herstellung von TNT benötigt werden.

Sie wussten, dass Amri schon Anfang Februar 2016 in Kontakt mit Vertretern des IS stand und sich diesen in einem Chat verdeckt als Selbstmordattentäter angeboten hatte.

Sie wussten, dass sich Amri bei einem Informanten der Polizei nach einer Schusswaffe erkundigt haben soll.

Ihnen lagen Bilder und Audionachrichten vor, aus denen Amris radikal-salafistische Gesinnung hervorging.

Und in dem Personenprofil der NRW-Sicherheitsbehörden war vermerkt, dass von Amri acht verschiedene Personalien und sechs verschiedene Namen bekannt waren. Das alles hat nicht zuletzt das LKA in seinem 17-seitigen Dossier nur fünf Tage vor dem Anschlag in Berlin zusammengestellt.

Wie Sie insofern zu dem Ergebnis kommen, die Voraussetzung für eine Abschiebungsanordnung habe nicht vorgelegen, ist mir ein Rätsel.

Die Voraussetzungen erfordern zuerst eine konkrete Gefahr. Die konkrete Gefahr soll ja nur wahrscheinlich machen, dass in absehbarer Zeit ohne Eingreifen des Staates ein Schaden für die Schutzgüter des Staates verursacht wird.

Bei der Legende, die ich Ihnen gerade vorgelegt habe, weiß ich nicht, was noch hinzukommen muss, um zu sagen: Hier ist mehr gegeben als nur die Möglichkeit, dass jemand gefährlich ist. Wenn Sie bei allen 549 ein so dichtes Profil hätten, dann – da bin ich sicher – hätten wir auch anders zu reagieren.

Die zweite Situation: Vollziehbarkeit der Abschiebung. – Da ist es richtig, dass man über die Papiere, was Tunesien angeht, nachdenken muss. Aber da ist auch Folgendes ganz erstaunlich: Am 19. November wird noch einmal deutlich gemacht: Es soll stärker versucht werden, die Ausreise zu erreichen. Dann wird wohl in Tunesien nachgefragt. Tunesien prüft nach meiner Kenntnis einen Namen und teilt mit: Der ist kein Tunesier. – Dann wird, oh Wunder, nach meinen Informationen das BKA eingeschaltet, und der Kontaktmann des BKA in Tunis ist ganz schnell in der Lage festzustellen: Doch, den haben wir längst bei Interpol im Register. Der ist Tunesier. – Und siehe da: Am 19. November wird Druck gemacht, und am 21. Dezember sind die Papiere in Deutschland. Das ist gerade einmal ein Monat.

Herr Minister, wir hätten bei Ihrer Abschiebungsanordnung mindestens drei Monate, möglicherweise sechs Monate Zeit gehabt, das hinzubekommen. Wieso da die Prognose kommt, das sei nicht möglich, verwundert mich auch, wenn ich Druck mache.

Festzustellen bleibt bei all diesen Geschichten, dass die Ausreisepflicht bestandskräftig bereits am 11. Juni festgelegt wurde, und irgendwann im August wäre das Verfahren den normalen Weg gegangen.

Auch hier frage ich mich: Ist das der richtige Weg, wenn Sie Gefährder mit dieser Legende haben? Ist es da richtig, wenn ich höre, dass Sie sagen – oder Herr Schnieder hat es gesagt; so habe ich ihn verstanden –: Wir haben am 20. Juli wohl das letzte Mal darüber nachgedacht, ob eine mögliche Abschiebungsanordnung erteilt werden kann. – Ja, klar, er war ab August nicht mehr in Nordrhein-Westfalen. Aber waren Sie bei der Zuständigkeit von Nordrhein-Westfalen nicht in der Pflicht, mal zu schauen, was denn mit diesem jungen Mann geschieht? Ist er wirklich gefährlich oder ungefährlich?

Darum die Frage: Warum haben Sie eine solche Abschiebungsanordnung nicht auch nach dem 20. Juli weiterhin geprüft? Warum haben Sie sie nicht erlassen, nachdem Sie wussten, wie massiv er unterwegs ist? Denn die Instrumente wären eine Menge gewesen. Sie hätten eine Meldepflicht einführen können. Sie hätten eine Aufenthaltsbeschränkung bezogen auf den Kreis Kleve einführen können. Sie hätten sogar die Verpflichtung erlassen können, in einer bestimmten Stadt zu wohnen und zu bleiben. Sie hätten bei Verstößen gegen die Meldepflicht – auch im wiederholten Falle – wegen der Straftat auch hier versuchen können, Untersuchungshaft zu bekommen. Die Fluchtgefahr ist doch wohl zu bestätigen. Und letztlich hätten Sie nach meinem Verständnis auch die Sicherungshaft anordnen bzw. beantragen können. Auch die hätte hier erteilt werden müssen.

Und wenn Sie sagen, wir hätten in Deutschland so einen Fall noch nicht gehabt, entgegen ich, dass ich einmal ganz schnell recherchiert habe mit dem Ergebnis: Es gibt die Antwort der Bundesregierung vom September 2011 auf eine Kleine Anfrage der

Grünen. Darin wird bereits mitgeteilt, dass die Androhung einer Abschiebungsanordnung den Betroffenen dazu bewogen hätte, Deutschland ganz schnell zu verlassen.

Alles aktives Tun! Alles ist nicht erfolgt und ist unterblieben.

Insofern hätte ich gerne gewusst, ob Sie da für sich selbst jetzt eingestehen: Das war zu wenig, wir hätten mehr tun müssen. – Nur zu sagen, es habe nur geschehen können, weil er so agil gewesen sei, ist mir zu wenig und ist auch den Menschen in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland zu wenig.

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Vielen Dank, Herr Biesenbach. Das war eine Punktlandung: Zehn Minuten. – Jetzt hat die FDP das Fragerecht.

(Zurufe von der CDU – Monika Düker [GRÜNE]: Wir wollen auch Fragen stellen!)

– Das hatten wir so abgesprochen. Sie kommen dann in die zweite Runde. Na, klar.

(Bernhard Schemmer [CDU]: Das passt zu Nordrhein-Westfalen! – Gerd Stüttgen [fraktionslos]: Dann gehen Sie doch nach Hessen!)

– Alle Fraktionen haben das Recht, hier Fragen zu stellen. Jetzt hat die FDP das Recht. Und dann bekommen wir auch die Antwort.

Dr. Joachim Stamp (FDP): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich werde die zehn Minuten vielleicht gar nicht ausschöpfen müssen, weil Herr Biesenbach das gerade schon sehr präzise analysiert hat.

Ich glaube, einer der ganz entscheidenden Punkte, über die wir sprechen müssen, ist, welchen Beitrag das Innenministerium und auch in Verantwortung von Ihnen, Herr Minister Jäger, dazu geleistet hat, dass Amri am 1. August aus Ravensburg entlassen worden ist und warum eben nicht die entsprechende Abschiebehaft möglich gemacht worden ist.

Wir haben Ihr Ministerium hier jetzt sehr, sehr ausführlich gehört. Ich persönlich muss ehrlich sagen – man hat das auch an der einen oder anderen Stelle am Raunen gemerkt –, dass das hier insgesamt klingt wie ein Offenbarungseid des Rechtsstaates.

(Zustimmung von Peter Biesenbach [CDU])

Sie haben sich sieben Mal in dem Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum mit dieser Personalie beschäftigt. Es hat mehrfach die Überprüfung der Telekommunikationsdaten von Amri gegeben. Er hat sich als Selbstmordattentäter angeboten. Er hat sich nach Schusswaffen, nach Bombenbau erkundigt, und er war im Netzwerk von Abu Walaa, das Anfang November hochgenommen worden ist.

Und vor diesem Hintergrund sagen Sie hier, es gäbe keine gerichtsfesten Beweise für eine staatsgefährdende Tat. Das können Sie keiner Bürgerin und keinem Bürger erklären. Ich kaufe Ihnen das auch so nicht ab.

Ich muss Ihnen auch ganz ehrlich sagen, Herr Minister, es gibt einen entscheidenden logischen Bruch in Ihrer Argumentation. Sie haben hier vorhin vorgetragen, mit dem

Wissen von heute hätten Sie damals anders entschieden. Umgekehrt argumentieren Sie, Sie hätten keine gerichtsfesten Möglichkeiten gehabt, entsprechend Abschiebehaft oder Sicherheitshaft vorzunehmen.

Das ist ein Widerspruch in sich. Entweder gab es die rechtlichen Möglichkeiten nicht, oder aber die rechtlichen Möglichkeiten würden heute genauso gelten wie damals. Da zu sagen „mit dem Wissen von heute“ ist mir deutlich zu wenig.

Sie haben an anderer Stelle auch gesagt, dass man davon ausgegangen ist, er hätte sich eher in Richtung Kleinkriminalität entwickelt und gar nicht mehr in Richtung Terrorismus.

Dazu muss ich ganz ehrlich sagen: Das ist eine eklatante Fehleinschätzung, die wir hier schon einmal gehabt haben. Das war nämlich bei dem Yusuf T. im Zusammenhang mit dem Anschlag auf den Sikh-Tempel in Essen. Auch da hieß es nachher von Ihrer Seite, mit dem Wissen von heute hätte man damals anders entschieden. Es ging in Ihren Berichten darum, er hätte sich nach kurzer Zeit durch das Programm „Wegweiser“ etc. wegentwickelt und deradikalisiert. Nachher haben wir gesehen, dass das nicht stimmte. Das heißt, es wiederholt sich.

Ich persönlich finde es unverantwortlich, zu sagen, die rechtlichen Situationen seien halt so, da könne man nichts machen, man habe nach bestem Wissen und Gewissen unsere Arbeit getan.

(Zurufe von den GRÜNEN – Monika Düker [GRÜNE]: Wir haben einen Rechtsstaat, Herr Stamp! – Weitere Zurufe)

– Lassen Sie mich doch einmal ausreden! Ich glaube, ich habe eben vorgetragen – und Herr Kollege Biesenbach hat das eben auch entsprechend getan; und ich kann es für Sie gerne noch einmal wiederholen –: Angebot als Selbstmordattentäter, Suche nach Schusswaffen und Bomben, Netzwerk von Abu Walaa. Dann ist der tatsächlich mal inhaftiert gewesen – wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, falscher Papiere etc.

Und dann kommt aus Nordrhein-Westfalen der Wink: Lasst ihn laufen! – Das ist der eigentliche Punkt, um den es geht und bei dem die politische Verantwortung geklärt werden muss. Das ist auch eine moralische Frage für die politische Kultur insgesamt.

Wir erleben es regelmäßig. Wir haben es nach dem Anschlag in Brüssel erlebt, Herr Minister. Da haben Sie sich breitbeinig hingestellt und gesagt: Wenn man eine Zelle so nicht erkennt, dann ist das Behördenversagen, und das ohne wirkliche Kenntnis des Falles. – Das haben Sie – ich habe Sie jetzt nicht wörtlich zitiert – sinngemäß kurz nach dem Anschlag so vertont. Sie kannten die ganze Zeit den Hintergrund von Amri und haben nicht entsprechend gehandelt. Da frage ich mich: Wo ist eigentlich das Versagen größer?

Immer nur zu sagen, es sei nicht gerichtsfest, ohne es tatsächlich einmal zu probieren, ist hier eindeutig zu wenig. Sie hätten die Sachen natürlich einleiten müssen. Dann wär er eben in Abschiebehaft gekommen und hätte sich auch – wir leben ja im Rechtsstaat – entsprechend dagegen wehren können. Auf das Urteil wäre ich angesichts der ganzen Fakten, die ich hier vorgetragen habe, sehr gespannt gewesen.

Es gab ja immerhin auch die Möglichkeit, die Kommunikationsdaten entsprechend zu überprüfen und zu überwachen. Auch dafür hat es eine Anordnung gegeben. Also, so ganz schwach ist man da im Zweifel nicht auf der Brust gewesen.

Frau Kollegin Düker, wie gesagt, wenn er sieben Mal im Terrorismusabwehrzentrum Thema gewesen ist, dann glaube ich kaum, dass man sich da über Steinschleudern unterhalten hat, sondern dass dort andere Dinge diskutiert worden sind.

Von daher sage ich: Herr Minister, immer nur auf andere zu verweisen und nicht auch einmal zu sagen: „In meinem Verantwortungsbereich ist wirklich Bockmist gebaut worden“, das ist einfach schwach. Wir erwarten von Ihnen, dass Sie einmal die Courage haben, zu sagen: Dafür trage ich die politische Verantwortung.

Ich füge gleich hinzu: Für mich ist damit nicht automatisch verbunden, dass ich hier Ihren Rücktritt fordere. Wenn Sie einmal sagen würden: „Ich trete deswegen nicht zurück, weil ich mich darum kümmern will, die Fehler auch tatsächlich zu beheben“, dann hätten Sie meinen Respekt. Wenn Sie aber immer nur auf andere zeigen und immer nur sagen, das ginge nicht, und anführen, „mit dem Wissen von heute“, „damals wussten wir nicht usw.“ und „es sind immer nur die anderen schuld“, dann ist das ein großes Problem auch für unsere demokratische Kultur.

Herr Minister, Sie sollten sich auch Folgendes klarmachen: Sie stehen mit all dem, was hier ausgeführt ist, als Pars pro Toto auch für alle anderen Demokraten, die sich mit diesem Thema auseinandersetzen. So wird das jedenfalls in der Bevölkerung wahrgenommen. Deswegen hat Ihre Art und Weise – auch was die Verantwortlichkeit angeht –, mit diesem Thema umzugehen, auch etwas mit uns allen zu tun, und es fällt auch auf uns alle zurück. Insofern bitte ich Sie, darüber noch einmal nachzudenken.

Wir haben als Freie Demokraten eine konkrete Forderung, weil wir sehen, dass es unterschiedliche Auffassungen, unterschiedliche Bewertungen geben wird. Warum? Gerade ist deutlich geworden, dass es nicht zu der Abschiebehaft gekommen ist. Wir fordern seitens der Freien Demokraten eine unabhängige Kommission – ein Untersuchungsausschuss wird hier kaum mehr möglich sein – sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene, die die Verantwortlichkeiten klärt und die Fehler, die gemacht worden sind, aufarbeitet. Ich sage ganz ehrlich: Ich möchte weder Herrn de Maizière noch Herrn Innenminister Jäger mit der Aufklärung beauftragen, sondern ich möchte gerne eine unabhängige Expertise haben, denn nur so – das sage ich als Mitglied des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses NSU und in dem Wissen, was da unter den Tisch gefallen ist – können wir sicherstellen, dass auch tatsächlich aufgearbeitet wird.

(Beifall von der FDP)

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Jetzt hat das Wort die Piratenfraktion. Wer spricht? – Herr Herrmann.

Frank Herrmann (PIRATEN): Zunächst möchte ich, auch wenn das durch die räumliche und zeitliche Entfernung vielleicht etwas weit weg erscheint, den Angehörigen der

Opfer und den Verletzten sowie allen weiteren Betroffenen mein Mitgefühl aussprechen.

So ein Anschlag eines einzelnen Täters wie in Berlin lässt sich nicht in jedem Fall verhindern; das ist ganz klar. Da hilft keine Videoüberwachung, da helfen keine Funkzellenabfragen, keine Panzer usw.

Helfen könnte ein Blick auf die Ursachen: Warum werden denn Kleinkriminelle – und ein solcher war sicherlich Anis Amri – hier in Deutschland zu Terroristen? Warum bringen wir sie dazu? Doch das ist heute nicht das Thema, aber in zwei Wochen. In unserer nächsten Sitzung geht es um Prävention, da geht es um Ursachen, und das endlich, müsste fast sagen.

Ob ich mich jetzt für diesen Bericht, wie es üblich ist, bedanken soll, weiß ich, ehrlich gesagt, im Moment noch nicht so richtig. Herr Minister, Sie haben eben von größtmöglicher Offenheit gesprochen. Größtmögliche Offenheit wäre für mich beispielsweise gewesen, uns diesen Wust an Zahlen und Daten, der eben vorgetragen wurde, vorab zur Verfügung zu stellen. Denn der ist ja nicht heute entstanden; er war ja bekannt. Dann hätten wir besser damit umgehen können. Das ist schon das Gegenteil von größtmöglicher Offenheit. Da bleiben für die nächsten Tage und Wochen noch viele Dinge zu analysieren.

Es ist mehr als offensichtlich, dass viele Behörden viele Informationen hatten. Das ist ganz klar.

Ich möchte die zehn Minuten hier jetzt nicht ausnutzen, sondern ein paar konkrete Fragen stellen, auf die ich auch gerne konkrete Antworten hätte.

Eben hieß es, am 22. Februar dieses Jahres – so habe ich notiert – wurde Anis Amri von den NRW-Behörden als Gefährder eingestuft. Aber ab wann genau war die Person Anis Amri welchen Sicherheitsbehörden hier in NRW bekannt? Ich meine nicht die Einstufung als Gefährder, sondern ich möchte wissen, wann Sicherheitsbehörden das erste Mal auf ihn aufmerksam geworden, warum sie aufmerksam geworden sind und was sie aufmerksam gemacht hat.

Eine weitere Frage: Das BAMF hatte sehr früh Kenntnis der verschiedenen Identitäten von Anis Amri. Zeitungsberichten zufolge hat es im März 2016 eine Sitzung im GTAZ gegeben, bei der auch Vertreter des BAMF und aller Sicherheitsbehörden anwesend waren. Man hatte dort vereinbart, dass es so bleibt, dass also die verschiedenen Identitäten bestehen bleiben, um Anis Amri in Sicherheit zu wiegen. So steht das darin. Meine Frage: Was wussten Sicherheitsbehörden aus NRW über diesen Vorgang, oder waren sie an diesen Absprachen im GTAZ auch beteiligt?

Dann noch ein Wort zu den Meldeauflagen. Es ist im Innenausschuss schon oft Thema gewesen. Es ist ja so: Beim Fußball müssen SKBs nur eine bloße Behauptung über einen Fußballfan aufstellen, und dann wird eine Meldeauflage der Polizei ausgesprochen und durchgeführt. Ich kann es gar nicht in Worte fassen: Es ist ungeheuerlich, dass so etwas hier nicht versucht bzw. gemacht wurde. Herr Schnieder, glaube ich, hat irgendwann gesagt: Keine Meldeauflagen, weil man ihn nicht aufmerksam machen wollte. – Da frage ich mich wirklich, was hier eigentlich gemacht wird? Das Ganze

klings für mich so, als wäre Anis Amri hier an der langen Leine als Köder laufen gelassen worden, um irgendwie mehr über irgendwas herauszubekommen – ich weiß es nicht –, aber es scheint hier krachend danebengegangen zu sein; man scheint sich da ordentlich verzoxt zu haben. Auch zu dieser Einschätzung hätte ich gerne ein Statement des Ministers.

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Jetzt geht das Rederecht zur SPD-Fraktion.

Thomas Stotko (SPD): Ich hätte noch Nachfragen zu den von Ihnen dargestellten Sachverhalten. Wenn wir es richtig rausgehört haben, heißt es ja, aufgrund von Informationen des LKA Nordrhein-Westfalen sei die Einleitung des Verfahrens nach § 89a beim Generalbundesanwalt beantragt worden. Wenn ich es richtig verstanden habe, hat er nicht nach § 89a ermitteln lassen, sondern nach §§ 30 und 211, also dem Versuch einer Beteiligung an einem Tötungsdelikt.

Dazu würde mich die Einschätzung der Landesregierung interessieren – vielleicht ist auch ein Vertreter des Justizministeriums hier, der die Beantwortung vornehmen könnte –, ob das im Nachhinein die richtige Entscheidung gewesen ist, ob das überhaupt eine Veränderung in den Ermittlungen bedeutet, nicht nach § 89a zu ermitteln.

Das Zweite: Ich habe aus dem Bericht nicht rausgehört, was aus den Verfahren nach den §§ 30 und 211 geworden ist. Sie haben zwar mitgeteilt, dass da weiter ermittelt wurde.

Ist das irgendwann eingestellt worden? Lief das noch immer zum Zeitpunkt des Terroranschlags in Berlin? Diese Information habe ich zumindest nicht rausgehört. Das würde uns also auch noch einmal interessieren.

Dann würde uns weiter Folgendes interessieren: Wenn ich es richtig verstanden habe, ist ja auch das Strafverfahren gegen den Terroristen in Bezug auf die Leistungser schleichung, also auf den Sozialbetrug, eingestellt worden. Ich glaube, das geschah durch die Staatsanwaltschaft Duisburg, wenn ich das richtig rausgehört habe.

Dazu möchte ich gerne nachfragen, auf welcher Grundlage oder wie die Staatsanwaltschaft zu diesem Ergebnis gekommen ist. Das wäre ja ein weiteres Strafverfahren gewesen.

Wir haben eine weitere Nachfrage, die wir auch als Politiker der Bevölkerung grundsätzlich schwerlich erklären können. Das ist die Tatsache, dass wir sowohl aus Marokko als auch Tunesien, insgesamt aus den Maghrebstaaten, über 5.000 ausreisepflichtige Menschen haben, die Deutschland eigentlich verlassen müssten. Wenn ich es richtig raushöre, haben wir mit Marokko eine Vereinbarung, wonach vier pro Flug auch abgeschoben werden dürfen. Es gibt aber nur zwei Flüge die Woche. Das sind also acht in der Woche. Wenn wir dann 1.300 abschieben wollen, dann brauchen wir ja noch ein paar Wochen.

Dazu würde mich die Einschätzung der Landesregierung interessieren, warum man das nicht ändert und wer es ändern müsste. Ist es der Bund, die EU? Ich weiß es nicht;

deshalb frage ich. Eines kann ja nicht sein: dass die Staaten entscheiden, wie viele sie in der Woche zurücknehmen und die bei uns nicht nur bleiben und nicht nur unser Geld bekommen, sondern bei uns auch die Gelegenheit nutzen, weiterhin Straftaten zu begehen.

Mich würde auch eine Einschätzung der Landesregierung – da ist ja die Union unterschiedlicher Meinung; das ist hier irgendwie untergegangen, Herr Biesenbach, deshalb will ich darauf noch einmal hinweisen – zu der Frage interessieren, was mit der Entwicklungshilfe in den nordafrikanischen Staaten ist. Immerhin gibt es innerhalb der Union Meinungen, die besagen, darüber könnte man nachdenken, mit Entwicklungshilfe auf solche Staaten Druck auszuüben. Algerien bekommt von uns nichts, aber Marokko bekommt, wenn ich es richtig sehe, 500 Millionen €, Tunesien 290 Millionen €. Aber der Entwicklungshilfeminister der Union lehnt das kategorisch ab. Deshalb frage ich einmal nach, wie das die Landesregierung einschätzt und ob das auch eine Möglichkeit wäre, etwas zu verändern.

(Zurufe von der CDU)

Als Letztes will ich noch einmal zu folgendem Punkt nachfragen, weil hier immer diese Monstranz vor sich hergetragen wird, es habe sieben Sitzungen des GTAZ gegeben, in denen das auch total wichtig gewesen sei. Ich habe dem Bericht Folgendes entnommen: Nordrhein-Westfalen hat auf diesen Terroristen aufmerksam gemacht und richtigerweise dem Generalbundesanwalt mitgeteilt: Hier ist einer.

Im GTAZ sitzen über 30 Verantwortliche zusammen. Herr Kollege Stamp, es lohnt im Übrigen nicht, wenn Sie den Innenminister falsch wiedergeben. Der Innenminister hat nach meinem Kenntnisstand gesagt: Alle die, die in diesem GTAZ zusammengesessen haben und die Entscheidung getroffen haben, dass von dem momentan nichts Aktuelles ausgeht, dass er in sehr naher Zeit einen Terroranschlag begeht, würden, wenn sie heute die Entscheidung treffen müssten, diese anders treffen.

Es ging nicht um die Frage, ob die Rechtsgrundlagen andere sind. Es ähnelt der Geschichte eines Psychologen oder einer Strafkammer, die jemanden nach lebenslanger Haft dennoch entlässt oder einen aus der psychiatrischen Anstalt entlässt, der aber kurz darauf erneut eine Straftat begeht. Wenn Sie den Psychologen hinterher fragen: „Haben Sie das nicht gewusst?“, sagt er: Wenn ich das heute gewusst hätte, hätte ich damals anders entschieden.

Ich will Folgendes klarmachen: Nordrhein-Westfalen hat auf diesen Terroristen aufmerksam gemacht, während in Berlin der Generalbundesanwalt das, was er selber gesammelt hat, für nicht ausreichend erachtet hat.

Da würde ich mich einmal interessieren, Herr Kollege Biesenbach – Sie haben auf Sitzungen des Bundestagsinnenausschusses und des Innenausschusses des Senats in Berlin verwiesen –, wie die sich mit dieser Tatsache beschäftigt haben, dass die Ermittlungsbehörden in Berlin, also die dortige Staatsanwaltschaft, nicht die Meinung geteilt hat, die wir aus Nordrhein-Westfalen vorgegeben haben, dass das ein möglicher Terrorist ist. Das wäre eine Frage gewesen, die ich dort gerne gestellt hätte. Aber leider hat man ja weder Sie, Herr Kollege Biesenbach, noch uns eingeladen.

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Jetzt wechselt das Fragerecht zur Grünen-Fraktion. Frau Schäffer.

Verena Schäffer (GRÜNE): Ich möchte für die Grünen-Fraktion vorab sagen, dass wir über diesen furchtbaren Anschlag erschüttert sind und dass das, was wir immer befürchtet haben, dass es weitere Anschläge in Deutschland geben könnte, Realität geworden ist. Ich glaube, diese Erschütterung darüber eint uns hier auch.

Wir als Grüne haben natürlich auch Fragen, aber vorab möchte ich gern noch eine Bemerkung machen.

Ich finde es schon sehr gewagt, dass CDU und FDP – Herr Stamp hier im Ausschuss, aber viele auch vorher schon in der Berichterstattung – entsprechende Aussagen in Richtung Behördenversagen gemacht haben.

Ich glaube, an diesem Punkt sind wir noch gar nicht. Erst muss einmal die Frage gestellt werden: Wurden wirklich Fehler gemacht und, wenn ja, wo? Und da finde ich es schon erstaunlich, wenn auch Herr Biesenbach sagt, man hätte Meldeauflagen anordnen müssen, man hätte Sicherungshaft anordnen müssen. Das behaupten Sie einfach und stellen es hier so in den Raum, aber beispielsweise für die Sicherungshaft hätten Sie den Beschluss eines Amtsrichters gebraucht und nicht den Beschluss eines Peter Biesenbachs. Ich finde es wichtig, das hier noch einmal darzustellen. Auch dazu kann das Ministerium gleich noch einmal Stellung beziehen, welche rechtlichen Hürden da zu nehmen sind und warum das eben nicht ging.

Herr Stamp hatte ja auf die Planungen und Aussagen von Amri hingewiesen. Ohne es jetzt verharmlosen zu wollen, was er da gesagt hat, würde ich gerne bei Herrn Schürmann nachhaken wollen, weil Sie in Ihrem Eingangsstatement gesagt hatten – so habe ich mir aufgeschrieben –, es sei quasi charakteristisch, dass bestimmte Aussagen von bestimmten Personen getroffen würden, die dann möglicherweise auch als Gefährder eingestuft würden. Das würde ich gerne noch einmal thematisieren. Ich will nicht verharmlosen, dass diese Aussagen getroffen wurden. Sie haben offenbar auch dazu geführt, dass Amri als Gefährder eingestuft wurde. Ich finde es aber schon eine relevante Frage, wie Behörden sozusagen dann aussortieren, wer wirklich Anschläge plant und wer das einfach nur sagt, um vielleicht in der Szene zu prahlen.

Des Weiteren habe ich eine Frage zu dem Verfahren gemäß § 89a, also der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat. Herr Biesenbach hatte hier die Frage in den Raum gestellt, wer dafür eigentlich zuständig sei; NRW sei für das Aufenthaltsrecht zuständig, und hätte die Polizei dann nicht auch für alles andere zuständig sein müssen.

Bei diesem Verfahren nach § 89a ist das Verfahren – so habe ich den Bericht des Ministeriums verstanden – vom GBA an Berlin abgegeben worden, und das – so wie ich die Begründung verstehe – deshalb, weil Amri seinen Lebensmittelpunkt in Berlin hatte. Demzufolge hätten – davon gehe ich aus – die Polizeibehörden in NRW auch gar nicht beobachten dürfen, weil sich die Person in Berlin aufgehalten hat. Das würde ich auch gern noch einmal zur Klärung in den Raum stellen.

Eines hat mich gewundert: Es ist mehrfach in den Berichten gesagt worden, dass Amri ein- und ausgestuft wurde, was die Gefährdung angeht, also als Gefährder erst von NRW eingestuft wurde, dann nach Berlin abgegeben wurde, dann wieder nach NRW abgegeben wurde, als das Asylverfahren hier gestellt wurde.

Dazu meine Frage: Spielt es denn überhaupt eine Rolle, welche Polizeibehörde in welchem Bundesland ihn als Gefährder einstuft? Das finde ich wichtig für die Frage der Schnittstelle NRW/Berlin. Dazu möchte ich das Ministerium noch einmal bitten, Stellung zu beziehen. Also: Spielt es eine Rolle, wo ein Gefährder als ein solcher eingestuft ist?

Dann noch eine Frage zum GTAZ. Es wurde jetzt schon mehrfach angesprochen, dass er sieben Mal Thema im GTAZ gewesen ist, zuletzt offenbar am 2. November 2016. Die Beobachtung lief ja offenbar im Rahmen des Ermittlungsverfahrens.

Gab es denn im November 2016 – das halte ich eigentlich für den Knackpunkt und die Hauptfrage – die Frage der Einschätzung: Hätte man ihn anders einschätzen müssen? Ich frage: Hätte man ihn denn anders einschätzen können? Hatte man Anhaltspunkte dafür, ihn anders einzustufen und anders einzuschätzen und Beobachtungsmaßnahmen weiterzuführen?

Dann hätte ich noch eine Frage zum Thema Passersatzbeschaffung und Abschiebung. Ich habe jetzt verstanden, dass er nicht abgeschoben worden ist, weil die Passersatzpapiere nicht vorlagen.

Dazu wäre meine Frage, wie lange denn normalerweise das Verfahren dauert, um Passersatzpapiere für diese betreffenden Länder zu erhalten? Die sind ja am 21. Dezember auf den Tisch geflattert, nach dem Anschlag. Ich glaube, das muss man auch nicht weiter kommentieren, warum das zeitgleich oder kurz nach dem Anschlag geschehen ist.

Es wäre schon noch einmal meine Frage, wie lange normalerweise die Beschaffung von diesen Ersatzpapieren dauert, und ob es überhaupt möglich ist, das zu beschleunigen.

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Ich würde jetzt gerne nach 35 Minuten die erste Fragerunde der Fraktionen schließen und dem Ministerium, dem Minister und auch den anderen anwesenden Ministerien die Möglichkeit geben zu antworten, und dann die zweite Fragerunde einläuten. Dazu habe ich dann Wortmeldungen von Herrn Golland, Herrn Hegemann, Herrn Bialas und Herrn Lürbke.

Minister Ralf Jäger (MIK): Ich möchte gerne damit anfangen, noch ein paar grundsätzliche Aspekte zu beleuchten. Anschließend ergänzen noch einmal Herr Schürmann, Herr Schnieder und Herr Freier.

Herr Biesenbach und Herr Dr. Stamp, ich habe den Eindruck, dass Sie die Fragen schon vor dem Bericht formuliert haben – das soll kein Vorwurf sein –, die Sie dann auch gewissenhaft vorgetragen haben,

(Zuruf von Peter Biesenbach [CDU])

denn ansonsten hätten aus dem Bericht die Antworten auf bestimmte Fragen schon klar sein müssen.

(Zurufe von Lothar Hegemann [CDU] und Dr. Joachim Stamp [FDP])

– Herr Dr. Stamp, den Eindruck habe ich, den darf ich doch haben.

Zu der Frage nach § 58a AufenthG, Abschiebeanordnung: Es ist ja nicht so, dass das mal eben nebenbei geprüft wurde, sondern dass im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum – ich mache noch einmal deutlich, da sitzen die Landesämter Verfassungsschutz, die Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt, der BND, der Generalbundesanwalt – die Vertreter der genannten Institutionen prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG gegeben sind oder nicht gegeben sind. Ich habe den Text des Gesetzes, diesen § 58a, jetzt nicht komplett im Kopf präsent, aber da steht drin: Tatsachen, die begründen, dass ...

Das ist eine extrem hohe rechtliche Hürde. Die ist so hoch, dass bei der Evaluierung dieses Gesetzes der Bundesinnenminister festgestellt hat, dass es ein untaugliches Instrument ist. Die rechtliche Hürde ist übrigens so hoch, dass dieser § 58a noch nie in der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung kommen konnte, weil eben die Hürde so hoch ist.

(Peter Biesenbach [CDU]: Das ist falsch!)

– Herr Biesenbach, ich habe Sie doch auch ausreden lassen. Sie behaupten, dass eine Androhung von § 58a die Folge gehabt hätte, dass in einem Fall jemand ausge-reist ist. Das ist nicht das, was ich jetzt gerade vorgetragen habe, Herr Biesenbach. Also ist § 58a noch nie zur Anwendung gekommen.

Ich plädiere sehr dafür, dass wir jetzt darüber reden müssen, wie man möglicherweise die hohen rechtlichen Hürden bei diesem § 58a nach diesen Ereignissen verändern kann oder verändern sollte. Im jetzigen Zustand – das sagt auch die Evaluation des Bundesinnenministeriums – ist er faktisch nicht anwendbar.

Was Ihre Darstellung unter der Devise angeht: Das, was die Sicherheitsbehörden alles wussten, das hätte folgende Maßnahmen zur Folge haben können: ...– Das, was die Sicherheitsbehörden wussten, war Hörensagen. Das reicht in einem Rechtsstaat niemals aus, um jemanden in Haft nehmen zu können, sondern man muss mit Tatsachen einen Richter davon überzeugen, dass ein Haftgrund vorliegt.

Um diese Tatsachen zu erlangen, hat das LKA Nordrhein-Westfalen ein Ermittlungs-verfahren initiiert, ein Strafverfahren nach § 89a StGB – Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat – initiiert. Man hat den Generalbundesanwalt gebeten, ein solches Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Der Generalbundesanwalt – ich lasse jetzt mal die Technik weg; dazu kann gerne das Justizministerium antworten – hat umdeklariert nach § 30 und § 211 StGB und vergibt das an den Generalstaatsanwalt in Berlin, weil Amri in Berlin seinen Lebensmittelpunkt hat. Das LKA Berlin beobachtet und hört Herrn Amri sechs Monate ab – sechs Monate. Übrigens – das war auch mein Hinweis – bekommt er in den sechs Monaten Hinweise darauf, dass er sich am Görlitzer Platz im Bereich des Drogenmilieus offensichtlich

aufhält und dort dealt. Das waren nicht meine Erkenntnisse, Herr Dr. Stamp, sondern die Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden in Berlin.

Zuerst wurde er nur drei Monate abgehört und beobachtet, dann wurde beim Amtsgericht Tiergarten Verlängerung um weitere drei Monate beantragt. Ein halbes Jahr lang wird ein Mensch beobachtet und abgehört. Und alle im GTAZ vertretenen Behörden, egal ob Landeskriminalämter oder Bundeskriminalamt oder Generalbundesanwalt, kommen zu dem Schluss: Es gibt keine konkreten Hinweise. Dann ist die Grenze, Herr Dr. Stamp, des Rechtsstaates erreicht. Dann ist es so, dass Sicherheitsbehörden faktisch einen solchen Mann im Rahmen eines Strafverfahrens nicht hinter Schloss und Riegel bekommen.

(Zuruf von Dr. Joachim Stamp [FDP])

– Herr Dr. Stamp, Sie müssen auch akzeptieren, dass da die Grenze des Rechtsstaates für Sicherheitsbehörden erreicht ist. Man kann gerne darüber reden und in der Politik diskutieren: Soll man die Hürden des Rechtsstaates absenken? Soll es früher möglich sei, jemanden in Strafhaft zu nehmen? Darüber, finde ich, kann man, sollte man in diesem Land diskutieren. Aber das geht nur unter Beachtung unserer Verfassung, unserer Grundrechte auf Freiheit und der Frage, ob wir unsere freiheitliche Gesellschaft an welcher Stelle aufgeben oder aufweichen wollen.

Ich würde gerne noch auf den Sachverhalt Meldeauflagen eingehen. Ich bitte, einmal die Situation der Sicherheitsbehörden praktisch zu betrachten. Da ist ein Mann, von dem das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum ausgeht, dass er Gefährder ist, dass von ihm möglicherweise eine Gefahr ausgeht. Der Generalbundesanwalt ordnet ein Strafverfahren an und dass, wie es im Jargon heißt, diese Person unter Wind genommen wird.

Dann sagen Sie, da hätte man ja Meldeauflagen machen können. – Herr Schnieder hat vorgetragen, dass das ein Verstoß gegen Meldeauflagen, eine Ordnungswidrigkeit darstellt, im Weiteren möglicherweise eine Straftat, die in der Regel mit Geldbußen belegt ist. Ob das ein wirksames Instrument ist, um Attentäter aufzuhalten, das ziehe ich stark in Zweifel.

Aber in der Situation, in der das LKA Berlin Amri beobachtet und abgehört hat, ihm eine Meldeauflage auszuhändigen, dass er sich in Kleve bitte bei der Behörde zu melden habe, diese Auflage ihm in Berlin zu übergeben, das hätte ganz sicher dazu geführt, dass man ihn sozusagen mit der Nase darauf gestoßen hätte, dass er unter Beobachtung steht. Woher hätten denn sonst die Behörden, die Ausländerbehörde in Kleve wissen sollen, wo er aufhältig ist? Mitten in einem Strafverfahren, mitten in einer Ermittlung gegen diese Person mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen ihn sozusagen festzusetzen, dass er sicher verwahrt wird, das, glaube ich – das wird deutlich –, funktioniert schlichtweg nicht.

Herr Schürmann hat in seinem letzten Satz etwas Zutreffendes gesagt, was in dieser Diskussion auch beachtet werden sollte. Herr Dr. Stamp, Ihr Fraktionsvorsitzender hat von Staatsversagen gesprochen. Sie haben gerade wieder von Bockmist und Fehlern geredet.

(Zuruf von Dr. Joachim Stamp [FDP])

– Das ist Ihnen unbenommen. Mir ist es auch unbenommen, darauf aufmerksam zu machen, welche Wirkung das auf die Menschen hat, die tagtäglich – ich habe es vorhin dargestellt – permanent die Gefährlichkeit bestimmter Personen prognostizieren sollen. Herr Schürmann hat zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass, ich glaube, alle, die in dem Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum in Berlin sitzen, alle Beteiligten ziemlich davon getroffen sind, dass eine Person, die sie mit einer bestimmten Prognose belegt haben, dann tatsächlich so einen Anschlag begeht. Dass aber daraus Staatsversagen abzuleiten ist, das halte ich in dem Falle für nicht zutreffend. So etwas in der Politik zu formulieren halte ich eigentlich für verantwortungslos.

Herr Stotko hat nach dem Verfahren § 89a StGB/§§ 30, 211 StGB gefragt. Da bitte ich gleich den Vertreter des Justizministerium, Stellung zu nehmen.

Herr Stotko, Sie haben gefragt, wie es denn mit den Rückführungen in die nordafrikanischen Länder ist.

Dass wir dort ein Problem haben, was die Rückführungen angeht, das haben wir in diesem Ausschuss mehrfach diskutiert. Ich habe den Eindruck, dass nicht nur Deutschland ein Rückführungsproblem in nordafrikanische Staaten hat, sondern im Gegenteil auch Frankreich, auch Spanien, auch Portugal auf ähnliche Probleme stoßen, dass diese Staaten zwar Kooperationsbereitschaft und Rückführungsbereitschaft simulieren, aber tatsächlich bei der Rückführung praktisch Hürden aufbauen und Steine in den Weg legen. Ich habe dieses Thema mit dem Bundesinnenminister, mit dem Bundesaußenminister, mit dem Generalkonsul aus Marokko, mit dem Innenminister aus Marokko erörtert. Es gibt vielfältigste Bemühungen unterschiedlichster staatlicher Ebenen, dafür zu sorgen, dass wir tatsächlich in diese Länder zurückführen können. Ich habe nicht Eindruck, dass das zurzeit irgendwie positiv fruchtet.

Sie wissen auch, dass die Ministerpräsidentin es klar formuliert hat: Wir haben eine Erwartungshaltung an die Bundesregierung, nach weiteren Instrumenten zu suchen, damit diese Rückführung besser klappt. Sie haben gesagt, es würde noch ein paar Wochen dauern, alle Ausreisepflichtigen zurückzuführen. Wenn es bei diesem Tempo bliebe, bräuchten wir – rein mathematisch-rechnerisch – Jahrzehnte zur Rückführung,.

Was das Asylverfahren angeht – dazu wird Herr Schnieder gleich noch einmal ergänzen –, will ich darauf aufmerksam machen, dass es in Absprache mit der Berliner Ausländerbehörde deshalb in Kleve weitergeführt wurde, weil die Klever im Verfahren schon am weitesten waren. Eine Übertragung des Asylverfahrens bzw. des Bemühens des Abschiebens nach Berlin hätte noch einmal zusätzliche Zeit gekostet. Deshalb ist es in Kleve weitergeführt worden.

Was ich vorhin außer Acht gelassen habe, aber sagen möchte, ist: Wir haben 549 Gefährder in ganz Deutschland. Das ist keine geheime Zahl, sondern das ist die Zahl, die sowohl der Bundesinnenminister als auch der Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz veröffentlicht haben. Diese 549 Gefährder sind deshalb als Gefährder eingestuft, weil sie möglicherweise gefährlich sein könnten, weil sie sich genauso wie Amri geäußert haben. Es ist – ohne das irgendwie herabstufen zu wollen – in dieser

Gefährderszene üblich, mit Drohgebärden, manchmal auch mit Prahlerei, seine Bereitschaft zu bekunden, gewalttätig zu sein, Attentate zu verüben. Deshalb sind sie als Gefährder eingestuft. Das ist keine Besonderheit des Herrn Amri gewesen, dass er sich so geäußert hat, sondern das ist in der Szene bei den entsprechenden Gefährdern immer der Fall.

Letzter Satz, was mir Menschen, Bürger in den Gesprächen sagen, ist: Wie kann es sein, dass jemand durchs Land mit mehreren Identitäten reist? – Ich versuche immer, das damit zu erklären, dass 2015 890.000 Menschen nach Deutschland gekommen sind, die Kommunen, die Länder mit der Unterbringung auf diese Zahlen nicht vorbereitet waren, aber das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch nicht darauf vorbereitet war, rein verwaltungstechnisch 890.000 Menschen sofort zu registrieren.

Das ist heute anders. Heute ist der deutsche Staat anders aufgestellt. Es ist faktisch nicht mehr möglich, genau das zu tun, was Herr Amri getan hat, nämlich mit unterschiedlichsten Identitäten an unterschiedlichsten Orten einen Asylantrag zu stellen. Das hat der deutsche Staat im Griff. Ich finde, das muss man den Bürgerinnen und Bürgern nach außen auch einmal vermitteln. Das war eine besondere Situation im Jahre 2015. Aber der Staat hat da reagiert und ist jetzt in der Lage, zukünftig zu verhindern, dass jemand mit mehreren Identitäten durch Deutschland reist. – Jetzt bitte ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses und den Staatssekretär, zu ergänzen.

StS Bernhard Nebe (MIK): Ich möchte den Minister in zwei Punkten ergänzen.

Einmal zu den Meldeauflagen. Der Minister hat deutlich gemacht, welche praktischen Konsequenzen die Umsetzung oder gar die Sanktionierung des Nichtbefolgens von Meldeauflagen mit sich gebracht hätten, und die Interessen der Sicherheitsbehörden in diesem Kontext benannt.

Ich möchte darüber hinaus deutlich machen, dass die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für Meldeauflagen weder nach § 56 AufenthG noch nach § 61 AufenthG erfüllt waren. Das ist wichtig.

Dann möchte ich noch zu den ausländerrechtlichen Kompetenzen – die Kollegen werden das gleich für den Bereich Polizei ergänzen, denn da sieht es anders aus – daraufhinweisen: Unzweifelhaft hat Nordrhein-Westfalen die ausländerrechtliche, die aufenthaltsrechtliche Kompetenz von Anfang bis Ende gehabt.

In dem Fall, dass Herr Amri aus der Tatsache, dass er sich zumindest in der zweiten Jahreshälfte – eigentlich seit Februar/März 2016 – überwiegend in Berlin aufhielt, dort seinen Lebensmittelpunkt hatte, die Konsequenz gezogen hätte und sich in Berlin angemeldet hätte, wäre die ausländerrechtliche Zuständigkeit – jedenfalls nach rechtlicher Zuweisung nach Berlin – auf Berlin übergegangen. Aber selbst für den Fall dieser Anmeldung war zwischen den Ausländerbehörden vereinbart, dass Nordrhein-Westfalen in jedem Fall das ausländerrechtliche Verfahren bis zur Abschiebung durchführen würde. Es hat da kein Gegeneinander, kein Hickhack, keine negativen Kompetenzdiskussionen gegeben. Es war klar: Das ausländerrechtliche Verfahren wurde in Nordrhein-Westfalen geführt.

Anders stellt sich die Situation im Bereich strafrechtlicher, polizeilicher Tätigkeit dar. Da würde ich Herrn Schürmann bitten, das zu erläutern und auf weitere Punkte einzugehen, die von Ihnen angesprochen worden sind, meine Damen und Herren Abgeordnete.

LdsKD Dieter Schürmann (MIK): Ich greife das auf und komme zunächst auf die erste Darstellung von Herrn Abgeordneten Biesenbach zurück, der unter Hinweis auf eine Rechtseinschätzung eine Position vertritt, die ich unter anderem zurückführe auf Darstellungen im Innenausschuss des Berliner Senats durch Staatssekretär Akmann, in denen zur Annahme gebracht wird, das Land Nordrhein-Westfalen sei sowohl strafprozessual als auch gefahrenabwehrend nahezu durchgängig für Herrn Amri zuständig gewesen. – Das möchte ich hier ein wenig einordnen.

In Berlin ist sogar gesagt worden, man habe aus Nordrhein-Westfalen keine Ersuchen um Observation erhalten. – Auch das möchte ich einordnen.

Wenn wir zunächst die strafprozessuale, die strafrechtliche Seite betrachten – das haben wir schon ausgeführt –, dann gab es in Berlin vom 05.04. bis zum 21.09. das bereits beschriebene Strafverfahren.

Warum war das in Berlin? Herr Amri hatte seinen Lebensmittelpunkt in Berlin, Er bewegte sich dort. Er hatte dort Kontakte zur Szene. Es bestand Grund zur Annahme – insoweit ist das Verfahren auch durch die Generalstaatsanwaltschaft in Berlin geführt worden –, dass er sich dort im Spektrum der Unterstützung, Beihilfe, Anstiftung zu einem Tötungsdelikt bewegt. Nachdem das Land Nordrhein-Westfalen zunächst seine Erkenntnisse dem Generalbundesanwalt vorgetragen hatte, gab es die Anregung, gegebenenfalls ein Verfahren nach § 89a StGB einzuleiten. Also, das ist nach Berlin gegangen. Dafür gibt es Strukturen und Regelungen: für die Justiz das Gerichtsverfassungsgesetz und für die Länderpolizeien sowie für die Bundespolizei die jeweiligen Polizeiorganisationsgesetze.

Ganz klar war für dieses Strafverfahren die Berliner Justiz und in der Folge daraus abgeleitet auch das Landeskriminalamt in Berlin zuständig. Das beruht auf den einschlägigen Rechtsgrundlagen, ist nichts Neues und entspricht ganz normal den gesetzlichen Vorgaben, nicht den Einschätzungen, sondern das Gesetz schreibt das so bindend vor.

Im Hinblick im Übrigen auf die fraglichen Verdachtsmomente – wir haben es hier erörtert, ich habe es vorgetragen, es ist inzwischen noch einmal dargestellt worden – und die Frage, ob und inwieweit in Nordrhein-Westfalen hinreichende Erkenntnisse für ein eigenständiges Verfahren der nordrhein-westfälischen Polizeibehörden gegen Herrn Amri vorlagen: Diese Vorgaben waren hier nicht gegeben. Die Tatbestandsmäßigkeit war nicht erfüllt.

Und diese Inhalte – das gilt im Übrigen für den Einzelvortrag der LKA-Erkenntnisse beim GBA im Hinblick auf das §-89a-Verfahren, das gilt aber auch für die Bewertungen, die letztlich in die Sitzungen des GTAZ eingeflossen sind – sind alle – ich habe es dargestellt – sowohl durch die Generalstaatsanwaltschaft in Berlin als auch durch den GBA geprüft worden. Man hat daraus die Verfahren in Berlin abgeleitet, sah aber

keine darüber hinausgehenden Inhalte und Verfahrensführung. Es gab keine Anhaltspunkte, keine Erkenntnisse, keine Tatsachen, die nachvollziehbar machten, dass Herr Amri mit der Beschaffung von Tatmitteln, mit der konkreten Vorbereitung eines Anschlages befasst war.

Damit komme ich zum Polizeirecht, weil das auch mit Blick auf die Äußerungen und auch die Frage nach den Zuständigkeiten von Bedeutung ist: Polizeirecht ist Landesrecht. Das Land Nordrhein-Westfalen kann für Gefahrensachverhalte, für Personen, von denen in NRW eine Gefahr ausgeht, im Land NRW Maßnahmen anordnen und Maßnahmen treffen. Das Land Nordrhein-Westfalen kann selbstverständlich keine gefahrenabwehrenden Maßnahmen in einem anderen Bundesland treffen, weder anordnen noch treffen. Es gibt zwar Eilbestimmungen für Nacheile; die lasse ich hier mal außen vor. Aber konkret eine Zuständigkeit für gefahrenabwehrende Maßnahmen kann sich nach nordrhein-westfälischem Polizeirecht für ein anderes Bundesland daraus nicht begründen. Insoweit kann es dazu auch keine Abstimmungen und entsprechende bilaterale polizeiliche Abstimmungen geben. Das sind gesetzliche Regelungen. Die stehen nicht zur Disposition der Polizei. Ich muss auch ausdrücklich sagen, dass die auch im GTAZ nicht zur Disposition standen. Insoweit dürfte ich diese Erklärung in Berlin, im Berliner Innensenat und in der Innenausschusssitzung, damit erklärt haben.

Herr Biesenbach, Sie haben noch das sogenannte Personagramm erwähnt. Es ist inzwischen auch in den Medien mehrfach erwähnt. – Ich möchte korrigieren und noch einmal deutlich machen, denn es ist mir ein besonderes Anliegen, weil es medial inzwischen auch mehrfach so dargestellt wurde, dass dieses Personagramm am 14. Dezember 2016, also kurz vor diesem fürchterlichen Anschlag in Berlin, entstanden.

Dem ist nicht so. Mit jeder Person, zu der wir einen Prüfer in Bund und Ländern im Spektrum des islamistischen Extremismus, Terrorismus anlegen, entstehen solche Personagramme. Spätestens mit Definition einer Person als Gefährder entsteht ein solches Personagramm und wird dann der aufwachsenden Erkenntnislage entsprechend fortgeschrieben. Das liegt in der Natur der Sache.

Wir brauchen diese Informationen für unsere Observationskräfte, für unsere Ermittler und Ermittlerinnen, sodass dieses Personagramm natürlich die Basisinformationen, die aufwachsen, allen Beteiligten zur Verfügung stellt.

Das Datum 14.12. auf diesem Personagramm beruht einzig und allein darauf, dass kurz zuvor, nämlich am 05.12., Herr Amri durch die Ordnungsbehörden bzw. die kommunalen Behörden in Kleve amtlich dort abgemeldet worden war. Insoweit war „14.12.“ nur eine Aktualisierungs-, aber kein Entstehungsdatum.

Herr Dr. Stamp, Sie hatten – so habe ich Ihre Frage und Ihren Hinweis verstanden – noch einmal eine unzureichende Einschätzung der kriminellen Energie, der terroristischen Energie von Herrn Amri in den Vordergrund gestellt, infrage gestellt und haben dargestellt, dass möglicherweise irrig hier in Nordrhein-Westfalen davon ausgegangen worden sei, dass Herr Amri eher dem Spektrum der Kleinkriminalität zuzurechnen sei.

Ich möchte das insoweit einordnen, als dass diese Einschätzung letztlich ein Ergebnis der Berliner Sicherheitsbehörden war im Anschluss an die Ermittlungen, die mit der

Überwachungsmaßnahme am 21. September endeten. Man kam zu dem Ergebnis, dass er sich eher vom Islam fortbewegte, distanzierte, dass er im Spektrum der Allgemeinkriminalität und Drogenkriminalität offenbar vorrangig aktiv sei.

Herr Abgeordneter Herrmann hatte nachgefragt, ob und inwieweit denn der Einstufung als Gefährder vorangehend polizeiliche Erkenntnisse zugrunde lagen, auslösend waren.

Ich habe dazu schon dargestellt – ich wiederhole es noch einmal –: Erste Erkenntnisse in Richtung der späteren staatschutzrelevanten Erkenntnisse ergaben sich am 27.10.2015 mit dem Hinweis eines Mitbewohners an die Ausländerbehörde in Krefeld, die letztlich zu weiteren Nachfragen und Ermittlungen des Polizeipräsidiums Krefeld führten. Die wiederum haben einen Prüffall Islamistischer Terrorismus eingeleitet nach den restriktiven Vorgaben der Polizei in Nordrhein-Westfalen. Ergänzt wurde das dann am 17.11. des Jahres 2015 durch die ersten Hinweise auf einen nicht identifizierten Anis, der mutmaßlich damit befasst sei, sich auf einen Anschlag vorzubereiten und dafür auch Kontakte suchte.

Dem Hinweis, Herr Amri sei während der gesamten polizeilichen Maßnahmen als Köder an der langen Leine laufengelassen, möchte ich energisch widersprechen. Ich glaube, ich habe dazu heute schon in meinen ersten Ausführungen genug ausgeführt. Es gab hinreichend Anlass für seine Überwachung als Nachrichtenmittler und in der Folge dann auch aus polizeirechtlichen Maßnahmen, die letztlich – sehr bedauerlich – nicht zu konkreten Erkenntnissen führten, die weitere Maßnahmen zulässig gemacht hätten.

Ich sage es noch einmal: Das, was Polizei und die Sicherheitsbehörden in diesem Spektrum getan haben, unterlag stetiger justizieller Kontrolle und einer stetigen Bewertung, auch im Hinblick auf die Zulässigkeit, im Hinblick auf die dafür relevanten Tatbestände des Strafprozessrechts und des Polizeirechts.

Herr Stotko hatte die Frage gestellt, ob und inwieweit welche Ergebnisse das Berliner Ermittlungsverfahren, das bis zum 21.09. mit intensiven operativen Maßnahmen verbunden war, gezeitigt hat.

Nach meiner Kenntnis – mir liegt kein abschließender Bericht vor; das ist Sache der Justiz – wurde mit der Feststellung, dass ein Tatverdacht nicht erhärtet werden konnte, dieses Verfahren nicht weiterverfolgt. Nach meiner Kenntnis ist ein Folgeverfahren, dessen Ausgang ich nicht kenne, eingeleitet worden wegen Verdachts des Verstoßes gegen das BtM-Gesetz und gegebenenfalls weiterer allgemein-krimineller Verdachtsmomente.

Bezogen auf die Einstellung des durch das Landeskriminalamt hier in Nordrhein-Westfalen eingeleiteten Verfahrens wegen des Verdachtes des Sozialleistungsbetruges ist mir bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Duisburg dieses Verfahren, für mich nachvollziehbar, eingestellt hat mit Blick darauf, dass sich die unterschiedlichen Leistungsbezüge nur wenige Tage überschneiden haben – es gab gegebenenfalls auch einen berechtigten Anspruch – und dass die damit verbundene Schadenssumme von – soviel ich weiß – ca. 160 € insgesamt letztlich keinen Antrag auf Haftbefehl gerechtfertigt hat.

Ich will noch einmal klarstellen, Herr Stotko, Sie hatten geschätzt, wieviele Teilnehmer sich am Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum beteiligen. Damit diese Frage auch geklärt ist: Es sind 40 institutionelle Vertreter von Sicherheitsbehörden und damit kooperierenden Behörden.

Frau Schäffer hatte noch einmal die Frage aufgeworfen: Wie kommt es zu diesen Aspekten der Einordnung als Gefährder? – Ich habe das als Drohgebärden bezeichnet. Man kann dafür eine Reihe von Begriffen finden. Es liegt – das kann ich sagen, vielleicht sagt Herr Freier noch etwas dazu – tatsächlich im Wesen dieser islamistisch-extremistischen gewaltbereiten, gewaltgeneigten Szene. Das setzt entsprechende Äußerungen faktisch voraus. Sie sind einerseits Merkmal, Charakteristik des jeweils einzelnen Angehörigen dieser Szene. Nur so bekommen sie Zugang. Es gibt auch Angehörige dieser Szene, die eher deutlich nachrangige Bedeutung in der Szene haben. Aber auch die müssen sich entsprechend einlassen und gegebenenfalls sogar mit bestimmten Aktivitäten als solche mit Gewaltbereitschaft, mit extremistischen Darstellungen das Vertrauen dieser Szene erwerben.

Insoweit habe ich gesagt: Es ist die vornehmste Aufgabe der Sicherheitsbehörden, mit umfangreichen und sehr umfassenden Maßnahmen Erkenntnisse zusammenzutragen, die es uns dann ermöglichen, bestmöglich zu differenzieren: Wer ist dort Bedrohher, Drohgebärden-Äußerer? Und von wem gehen tatsächlich konkrete Gefahren aus?

Frau Abgeordnete Schäffer, Sie hatten auch noch die Zuständigkeitsfrage angesprochen. – Ich glaube, die habe ich hier jetzt hinreichend dargestellt.

Gestatten Sie mir mit Blick auf die Frage noch eine Anmerkung: Was ist mit der Einstufung als Gefährder verbunden, wenn diese Einstufung im Handling wechselt?

Ich habe in meinen ersten Ausführungen zu Beginn der Sitzung heute dargestellt: Diese Einordnung dient der Fokussierung und dient dem Management, auch dem Informationsmanagement für solche Personen, um bestmöglich zu verhindern, dass an verschiedenen Stellen Erkenntnisse zu einer Person aufwachsen. Das ist natürlich mit Blick auf eine Person schwierig, die gegebenenfalls ohne festen Wohnsitz ist, die an unterschiedlichen Haftorten bereits in Haft ist. Gefährder, die in Haft sind, gibt es nämlich genauso wie eine Reihe von Gefährdern, die sich nach unseren Erkenntnissen im Ausland befinden.

Dann muss – wie in diesem Fall – natürlich jemand dieses Informationsmanagement zu dieser Person federführend betreiben, was man, wenn wir nicht genau wissen, wo sich jemand aufhält, bei den Sicherheitsbehörden an den amtlich registrierten Wohnsitzen festmachen kann.

MDgt Burkhard Schnieder (MIK): Ich gehe ergänzend auf einige ausländerrechtliche Aspekte ein, die angesprochen worden sind.

Ich kann an das, was der Minister zu § 58a AufenthG gesagt hat, anschließen, möchte aber noch einmal betonen, was ich vorhin auch schon ausgeführt habe: Wir brauchen, damit eine solche Abschiebungsanordnung wirksam erlassen werden kann, eine besondere Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr, die durch Tatsachen belegt sein muss.

Es ist richtig, dass Amri ins Visier der Sicherheitsbehörden geraten war, weil er sich mal eine Bauanleitung angeguckt hat, weil er Kontakt hatte, weil er eine Schusswaffe hatte. Deshalb ist er auch Gefährder geworden, und deshalb hat man sich mit ihm im GTAZ beschäftigt.

Wenn aber die Behörden im GTAZ zu der Bewertung kommen, dass sie eine solche Gefahr, die von ihm ausgeht, nicht erkennen und sie auch nicht belegen können – eine Verfassungsschutzbehörde hat einmal ein Behördenzeugnis erstellt, in dem es hieß: Aus unbestätigten Hinweisen folgt, dass ... –, dann kann auf dieser Grundlage keine Abschiebungsanordnung erlassen werden. Dafür fehlen einfach die rechtlichen Voraussetzungen.

In einem nächsten Schritt wäre zu fragen, was die Folgen einer Abschiebungsanordnung gewesen wären. Man hätte entweder Meldeauflagen machen können oder man hätte möglicherweise einen Haftgrund für die Abschiebungshaft gehabt. Aber dann hätten sich die Probleme gestellt, die im Zusammenhang mit der Abschiebungshaft entstehen. Darauf komme ich gleich noch einmal.

Es ist richtig, dass es einen Fall aus Sachsen gibt, wo versucht wurde, dieses Instrument anzuwenden. Das Ganze endete jedoch mit einem Vergleich vor dem Bundesverwaltungsgericht. Insofern gibt es zu dieser Frage tatsächlich keine Rechtsprechung; kein einziger Fall wurde abschließend durchgezogen.

Herr Biesenbach, Sie hatten gefragt, warum es auf einmal diese schnelle Identitätsklärung gab, nur einen Tag später. – Dazu möchte ich kurz ausführen, wie das Verfahren gelaufen ist und wie am Ende die PE-Papiere aus Tunesien erstellt worden sind.

Wichtig war in diesem Zusammenhang vor allem, das Asylverfahren schnell in Gang zu bringen. Das hat die SiKo im Zusammenwirken mit dem BAMF geschafft. Die Sicherheitskonferenz NRW hat am 7. April das BAMF gebeten, prioritär zu dieser Person ein Asylverfahren durchzuführen. Das hat im Zusammenspiel funktioniert: Amri wurde aufgefordert, seinen Asylantrag zu stellen, und dem ist er am 28. April nachgekommen.

Am 17. Mai hat es dann eine Anhörung gegeben, und am 30. Mai wurde ein Bescheid erlassen. Dieser ist am 11. Juni vollziehbar geworden und einige Tage später über das BAMF bei den Behörden bekannt geworden. Das war die Grundlage; damit hat man es geschafft, ihn vollziehbar ausreisepflichtig zu machen.

Damit man darauf aufbauen und etwa Abschiebungshaft beantragen kann, braucht man aber noch mehr. Da muss man einem Richter darlegen können, dass man diese Abschiebung auch durchführen und dass die vorgesehene gesetzliche Haftdauer eingehalten werden kann.

Wenn man zum Beispiel keine organisierte Ausreise mit einem festen Termin nachweisen kann, wenn wie im vorliegenden Fall noch nicht einmal die Identität sicher geklärt ist, wenn der Herkunftsstaat sich bislang noch nicht geäußert hat, dann kann man einem Richter nicht darlegen, innerhalb welcher Zeit der Betreffende abschiebbar ist, und dann kann man ihn auch nicht in prophylaktische Abschiebehaft nehmen.

Daher musste das PEP-Verfahren eingeleitet werden. Da hat gerade Tunesien besonders hohe Hürden aufgebaut. Neben den Fingerabdrücken werden zur Identifizierung

nämlich auch noch Handflächenabdrücke verlangt. Diese wurden beschafft, als Amri in Ravensburg in der JVA einsaß. Die dortige JVA hat das in Amtshilfe für die Ausländerbehörde erledigt.

Da Tunesien das Ganze nur in Schriftform akzeptiert, sind die Unterlagen von der JVA an die Ausländerbehörde Kleve übersandt worden und dann von dort an die zuständige ZAB in Köln. Diese hat zwei Tage später die PE-Papiere beim Konsulat beantragt. Obwohl es bei der Beantragung hieß: „Das sind die Unterlagen von Ahmed Almasri alias Amir alias Anis Amri, geboren am 22. Dezember 1992; beigefügt Fingerabdrücke und Handflächenabdrücke von Amir“, wurde am 20. Oktober von tunesischen Stellen vom Generalkonsulat mitgeteilt: Das ist kein tunesischer Staatsbürger.

Dass dann etwas später auf der Polizeischiene eine andere Rückmeldung kam, hat folgenden Hintergrund: Das BKA hatte schon im Februar versucht, die Identität der Person zu klären. Sie hat am 18. Februar ein entsprechendes Ersuchen Richtung Tunesien geschickt. Im Mai 2016 waren Beamte des BKA sogar persönlich in Tunesien, um den Fall voranzubringen. Es gab jedoch immer noch keine Antwort. Am 30. August kam dann mal eine Meldung aus Tunesien, in der es hieß: Schickt uns doch noch einmal das ID-Material.

Dann kam, nachdem am 20. Oktober zunächst von den offiziellen tunesischen Stellen eine Ablehnung erfolgte, über Interpol Tunis die Rückmeldung: Ja, das ist doch ein tunesischer Staatsbürger; der ist hier registriert. – Das ging am 24. Oktober über das LKA in NRW ein, am 25. Oktober dann beim MIK, und am 27. Oktober wurden sofort auf neuer Grundlage noch einmal PE-Papiere durch die Zentrale Ausländerbehörde Köln angefordert. Diese Papiere sind dann leider erst am 21. Dezember übersandt worden.

Es ist leider so, dass das Verhältnis zu den Maghrebstaaten noch immer problembehaftet ist. Für Marokko gibt es jetzt etwas bessere Aussichten. Es bleibt aber bei der Grundeinstellung dieses Staates, dass keine Charterflüge akzeptiert werden. Das führt dazu, dass über Linienflüge vielleicht mal zwei Personen rückgeführt werden können, dann aber unter massiver Begleitung durch die Bundespolizei.

Wir haben inzwischen auch auf Landesebene versucht, Kontakte zu Marokko aufzubauen, auch zum Generalkonsulat. Ich selbst habe mehrfach mit dem Konsul persönlich gesprochen. Das war auch durchaus hilfreich bei der Rückführung des „Königs der Diebe“. In Einzelfällen ist es gelungen, aber das generelle Problem ist damit nicht aus der Welt.

Auch mit Algerien gibt es jetzt Kontakte auf Landesebene. Ich war im Konsulat in Frankfurt. Dort gibt es eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Aber auch hier besteht das Grundsatzproblem, dass ein Konsulat allein hierüber nicht entscheiden kann. Charterflüge gibt es eben nicht.

Bei Tunesien muss man sich einmal vor Augen halten, wie die Situation im Lande aussieht: Tunesien stellt das größte Kontingent der IS-Kämpfer; um die 5.000 Personen werden dem IS alleine aus Tunesien zugerechnet. In Tunesien gibt es Bewegun-

gen und Demonstrationen dafür, keine Personen zurückzunehmen. Der Staat, die Regierung stehen unter großem Druck. Man sträubt sich deshalb auch, Personen aus europäischen Ländern zurückzunehmen.

Das macht sich natürlich bemerkbar. Das ist eine Grundeinstellung, die aufgebrochen werden muss. Man darf dort die Verfahren nicht so zögerlich behandeln, wie es aktuell der Fall ist, sondern die vereinbarten Fristen müssen ordnungsgemäß eingehalten werden. In der Praxis geschieht dies aber nicht, und deshalb kann man hier einen Richter auch nicht davon überzeugen, dass es möglich ist, eine Person in Haft zu nehmen, wenn man nicht zugleich darlegen kann, dass diese Haft auch realistisch umgesetzt werden kann.

MDgt Burkhard Freier (MIK): Ich komme noch einmal zur Frage nach den Gefährdern und zur Frage von Frau Abgeordneter Schäffer, wie die Einstufung erfolgt und inwieweit sie bundesweit abrufbar ist.

Wenn man das gesamte Personenpotenzial nimmt, das von Verfassungsschutz und Staatsschutz beobachtet wird, dann kommt man in NRW auf 2.900 Salafisten; darunter etwas über 650 gewaltorientierte Salafisten, die in einem engmaschigen Beobachtungsfeld stehen, und unterhalb dieser 650 Personen die Gefährder in Nordrhein-Westfalen mit einem noch engmaschigerem Beobachtungsfeld.

Wir haben die Äußerungen von Anis Amri sehr ernst genommen. Er ist deswegen als Gefährder eingestuft worden, also nach der höchstmöglichen Einstufung innerhalb der Sicherheitsbehörden. Aber auch diese Äußerungen, auch das Surfen im Internet und das Suchen nach Bombenanleitungen ist innerhalb der Gruppe der 650 gewaltorientierten Salafisten nichts Außergewöhnliches. Deshalb werden sie ja so eng überwacht. Das alles reicht aber noch nicht aus, weil es sich eben nur um Äußerungen handelt und noch keine gerichtsfesten Tatsachen vorliegen. Dennoch ist auch Anis Amri engmaschig beobachtet worden.

Diese Einstufung als Gefährder erfolgt bundeseinheitlich; es ist also ein Verfahren, das zwischen Bund und Ländern abgestimmt ist. Außerdem ist es bundesweit abrufbar, sodass es letztlich gar nicht darauf ankommt, wer eine Person einstuft, sondern dass die Einstufung nach bundeseinheitlichen Kriterien erfolgt und sie von jedem eingesehen werden kann.

Wichtig ist nur – und das ist ja hier erfolgt –, dass es eine lückenlose Einstufung gibt, das heißt, dass er nicht durch ein Raster fällt, und dass zwischen den Sicherheitsbehörden immer klar ist: Wer stuft ihn ein? Wo wohnt er gerade? Wo lebt er? Welche Maßnahmen werden ergriffen?

Das ist auch in den GTAZ-Sitzungen abgesprochen worden, und zwar nicht nur die Frage, wie man ihn bewertet, sondern auch die Maßnahmen, sodass eigentlich immer klar war: Wer macht wann was gegen wen?

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Damit sind die Vertreter des Innenministeriums durch, und ich erteile jetzt Herrn Holten vom Justizministerium das Wort.

MDgt Heinz-Leo Holten (JM): Herr Abgeordneter Stotko hatte zwei Fragen gestellt. Eine Frage ist bereits beantwortet, und zwar die nach dem Betrugsverfahren, das bei der Staatsanwaltschaft Duisburg anhängig ist. Dieses Verfahren ist vorläufig eingestellt worden wegen unbekanntem Aufenthalts von Herrn Amri. Es wurde von Herrn Schürmann bereits darauf hingewiesen, weshalb ein Haftbefehlsantrag nicht gestellt wurde, und zwar wegen Unverhältnismäßigkeit, weil die Schadenshöhe bei rund 163 € lag.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat mir heute Morgen noch mitgeteilt – man hat es dort einmal nachgerechnet; es gibt verschiedene Berechnungsmethoden –, dass der Schaden bei – Zitat – allenfalls 200 € liege. Er habe gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Duisburg keine Bedenken.

Die zweite Frage von Herrn Stotko geht dahin, wie die Einstufung durch den Generalbundesanwalt nach §§ 30, 211 StGB zu bewerten sei. Da sehe ich mich jetzt an einer Bewertung gehindert, und zwar schon rechtlich; denn die Fach- und Dienstaufsicht über den Generalbundesanwalt führt das Bundesjustizministerium. Dementsprechend war das Justizministerium NRW damit nicht befasst und überhaupt nicht eingebunden. Ich kann und darf die Sachbehandlung des GBA daher nicht bewerten.

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Bevor ich die zweite Fragerunde eröffne, gibt es noch eine kurze Nachfrage von Herrn Herrmann zu einer nicht beantworteten Frage.

Frank Herrmann (PIRATEN): Ich hatte konkret gefragt nach der Beteiligung von Nordrhein-Westfalen an einer GTAZ-Sitzung vom März 2016. Laut eines Zeitungsberichts war das BAMF anwesend. Man wusste von den verschiedenen Identitäten; man hat aber zusammen mit den Sicherheitsbehörden vereinbart, das nicht aufzulösen, sondern laufen zu lassen.

Meine Frage war: Inwieweit war Nordrhein-Westfalen bei dieser Sitzung anwesend und hat diese Absprachen mit getroffen? Falls NRW bei dieser Sitzung nicht anwesend war, wann haben Sie von diesen Absprachen erfahren?

LdsKD Dieter Schürmann (MIK): Ich muss sagen, ich habe hier keine GTAZ-Sitzung mit diesem Datum. Ich habe Sitzungen im Februar und im April.

Frank Herrmann (PIRATEN): Also gab es keine solchen Absprachen?

LdsKD Dieter Schürmann (MIK): Ich kenne noch nicht mal das Datum. Ich habe, glaube ich, sehr umfassend ausgeführt, dass wir polizeiliche – Herr Schnieder hat das für die ausländerbehördlichen Maßnahmen ergänzt – Parallelmaßnahmen getroffen haben. Herr Schnieder hat auch dargestellt, dass es gar nicht erforderlich war, hier Absprachen zu treffen, sondern dass es darum ging – das habe ich mit der „Priorität der strafverfolgenden Maßnahmen“ vorhin gemeint –, durch einen strafrechtlich relevanten Nachweis die längerfristige Inhaftierung von Herrn Amri möglichst schnell zu

erreichen. Die ausländerrechtlichen Maßnahmen liefen parallel dazu, haben sich in Teilen ergänzt, nach meiner Wahrnehmung aber nicht gestört.

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Damit schließe ich die erste Runde und gebe für die zweite Fragerunde Herrn Golland das Wort.

Gregor Golland (CDU): Herr Minister Jäger, Sie fragen gerade – aufgrund unserer Nachfragen –, welcher Eindruck da bei den Sicherheitsbehörden in unserem Land entstehen soll. – Wenn ich mir den Ablauf dieser Sitzung anschau, dann frage ich mich: Welcher Eindruck soll eigentlich bei der Bevölkerung draußen entstehen, wenn sie mitbekommt, wie hier versucht wird, im Klein-Klein die Verantwortung wegzuschieben, anstatt politisch die Verantwortung zu übernehmen.

Hier drängt sich der Eindruck der multiplen Hilflosigkeit des Rechtsstaats auf, des mangelnden Handlungswillens, den vorhandenen Rechtsrahmen auszuschöpfen, zum Beispiel mit der Abschiebungsanordnung. Da wird schon wieder vorweg argumentiert: Das hat vor Gericht sowieso keinen Bestand. – Aber warum lässt man es denn nicht einmal darauf ankommen? Dann sieht man doch, welchen Bestand es haben kann.

Wir müssen zum einen die Instrumente schärfen und gegebenenfalls neue Instrumente entwickeln, aber wir müssen zum anderen vor allem – und das liegt in Ihrem Verantwortungsbereich – die vorhandenen Instrumente in aller Konsequenz und Entschlossenheit anwenden.

(Zurufe: Welche denn?)

Ich frage mich bei dieser Debatte wirklich, was jemand, der als Gefährder und als Extremist bekannt ist, noch tun muss, außer sich Bombenbauanleitungen und eine Waffe zu besorgen – das war ja die Originalaussage: Er hatte eine Schusswaffe –, damit Sie Maßnahmen einleiten, die wirksam und geeignet sind, ihn aufzuhalten.

Ich möchte Herrn Schürmann ausdrücklich widersprechen und komme dabei zu konkreten Fragen. In der „Süddeutschen Zeitung“ vom 4. Januar 2017 heißt es, dass das LKA NRW den Sicherheitsbehörden am 17. Februar 2016 Folgendes mitgeteilt habe – Zitat –: Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass Amri seine Anschlagplanungen ausdauernd und langfristig verfolgen wird.

Meine Fragen: Ist das zutreffend? Falls ja, wie kam das LKA zu dieser Bewertung?

Daran schließt sich die nächste Frage an. In der „Aktuellen Stunde“ des WDR vom 30. Dezember 2016 sind Sie, Herr Minister Jäger, gefragt worden, ob NRW alles Nötige und Mögliche getan habe, um das Attentat zu verhindern. Daraufhin haben Sie geantwortet – Zitat –: In der wenigen Zeit, als er in Nordrhein-Westfalen war, ist er beobachtet worden.

Weiter haben Sie in diesem Interview ausgeführt: Das Papier, das Ihnen aus dem LKA vorliegt, zeigt minutiös, dass, wenn er in Nordrhein Westfalen war, er sehr genau beobachtet wurde.

Ist Amri während seiner Aufenthalte in NRW also tatsächlich jeweils lückenlos überwacht worden, oder – und das ist die Frage – gab es Phasen, in denen die NRW-Sicherheitsbehörden ihn aus dem Blick verloren hatten?

Daran schließt sich meine nächste Frage an: Falls es Lücken in der Überwachung Amris in NRW gab, warum gab es diese Lücken und wie lange dauerten sie jeweils an? Wann und aus welchen Gründen wurde die vermeintlich engmaschige Beobachtung Amris durch die NRW-Sicherheitsbehörden eingestellt?

Das sind meine Fragen bis zu diesem Zeitpunkt.

Lothar Hegemann (CDU): Lassen Sie mich zunächst nach der ersten Vortragsrunde der Landesregierung einen persönlichen Eindruck wiedergeben. Das stellt sich für mich so dar, dass Sie sagen: Es ist bedauerlich; es ist wirklich ganz schlimm, was dort in Berlin passiert ist. Leider konnten wir es nicht verhindern. Wir haben auch nichts falsch gemacht. Auch im Nachhinein müssen wir sagen: Das, was wir haben tun können, haben wir auch gemacht.

Das aber ist falsch. Hier war vorhin von der Meinung der Bürger die Rede, und da sage ich Ihnen: Da geht den Bürgern die Hutschnur hoch, wenn Ihre Antwort lautet: Wir konnten leider nichts anderes machen und wir werden leider nichts anderes machen können.

Hier ist gesagt worden, wir seien an die Grenzen des Gesetzes gegangen. Das klang so, als wären wir weitergegangen, wären die Grenzen des Gesetzes weiter weg gewesen.

Jeder jedoch, der nach einer Gesetzesänderung ruft, erhält reflexartig von den Grünen und den Linken sowie von den ganz Linken die Antwort: Nutzen wir doch erst mal die Gesetze, die wir bereits haben. Das schaffen wir mit dem geltenden Gesetz schon.

Wir haben jetzt jedoch festgestellt: Das ist nicht der Fall. Als erstes Resümee sollten wir somit festhalten, dass doch eine Gesetzesänderung vonnöten ist, damit solche Menschen noch intensiver beobachtet und zur Not auch festgesetzt werden können.

Herr Schürmann, Sie haben ausgeführt, dass im September letzten Jahres von offizieller tunesischer Seite – so haben Sie es, glaube ich, gesagt – der Hinweis gekommen sei, dass Amri „ein Projekt plant“. Damit könne man aber nichts anfangen. – Da wird Ihnen doch nahegelegt: „Das ist einer, der des Terrorismus verdächtigt wird“ – das wird von seinem Heimatland mittlerweile gesagt. Sie aber könnten mit „Projekt“ nichts anfangen. Sie hätten sich doch zumindest denken können, dass der nicht nur den Koran verteilen will. Der wollte auch keinen Christbaum schmücken, sondern der plante aktiv eine Straftat.

Wie man Leute, die gegen Auflagen verstoßen, die Sozialbetrug begehen, festsetzen kann, das ist uns gestern in Berlin gezeigt worden. Dem Gesprächspartner von Amri konnte man weder Terrorismus noch sonstige Planungen nachweisen, aber damit der nicht sofort laufengeht, hat man dort gesagt: Pass mal auf, Bürschchen, du hast gegen das Asylbewerberleistungsgesetz verstoßen; jetzt fährst du erst mal ein, und dann können wir dich besser befragen.

(Zuruf)

– Das machen Sie aber nicht! – Wir nehmen zur Kenntnis, dass Ausländerbehörden Straftaten nicht melden, und zwar mit dem Hinweis, dass die Staatsanwaltschaft das sowieso niederschlägt. Das ist doch so gesagt worden; da können Sie ruhig mit dem Kopf schütteln! Ihre Mitarbeiter haben das so gesagt, von Ihnen sei gekommen: Bei 10 € Tagessatz mal 60 – alles Killefitt, brauchen wir gar nicht erst zu melden. Von den kommunalen Einrichtungen werden keine Straftaten gemeldet, und Sie als Aufsichtsbehörde sagen: Ist okay so.

Ich sage auch noch etwas zur Melde- und Residenzpflicht sowie zur Wohnsitzauflage: Ein Hooligan von Schalke oder Dortmund, der sich trotz Auflage permanent nicht meldet, begeht eine Straftat. Wenn das der Fall ist, dann sieht man in den Straßen, in denen er sich aufhält, sehr viel Blaulicht. Wenn es jedoch um einen Asylbewerber geht, heißt es: Ach, das bringt doch sowieso nichts, warum sollen wir das denn überhaupt machen?

Das kommt einer Kapitulation gleich. Sie sind doch sonst immer einer, der so gerne vorneweggeht, ein Django, Jäger 90. Von daher hätte ich von Ihnen Worte erwartet wie: Wir in Nordrhein-Westfalen sagen, das darf nicht wieder passieren, und dafür werden wir folgende Initiativen ergreifen.

Ich habe auch noch einige Fragen. Es gibt einen Rechercheverbund von WDR, „Süddeutscher Zeitung“ und NDR. Den mag man gut finden oder nicht, aber in den meisten Fällen wird dort sehr ordentlich recherchiert. Unmittelbar nach der mörderischen Tat in Berlin hat man dort festgestellt, dass Amri in Nordrhein-Westfalen in Moscheen gepredigt hätte. Dabei ist auch die Zahl zwölf genannt worden.

Meine Frage lautet daher: Zu welchen Moscheegemeinden in Nordrhein-Westfalen hatte Amri Kontakt? Wo hat er geredet? Mit welchem Inhalt hat er geredet?

Zu meiner nächsten Frage. En passant haben wir jetzt auch gehört, wie groß aktuell die Salafistenszene in Nordrhein-Westfalen ist und wie viele gewaltbereite Salafisten es gibt. Ich möchte wissen, seit wann Amri Kontakt zur Salafistenszene in Nordrhein-Westfalen hatte. Können Sie sagen, wer da genau die Kontaktleute waren und um welche Netzwerke es sich handelt?

Herr Schürmann, Sie haben vorhin gesagt, irgendwann sei Amri auch in Hildesheim aufgeschlagen und hätte dort irgendwelche Kontakte gehabt. In Hildesheim lebte ein Mensch namens Abu Walaa. Der hatte seinen Wohnsitz in Tönisvorst in Nordrhein-Westfalen. Hatten diese beiden Kontakt in Hildesheim, oder hat er dort jemand anderen besucht?

Für jetzt meine letzte Frage: Haben Sie Hinweise darauf, dass Amri irgendwelche Unterstützer aus Nordrhein-Westfalen hatte oder dass es hier jemanden gab, der Kenntnis von seinen Absichten hatte?

Schließlich noch ein Hinweis: Wenn Sie vielleicht der Meinung sind, dass Sie in einer öffentlichen Sitzung nicht alles sagen könnten, was Sie wissen, steht Ihnen ja auch das Instrument der Nichtöffentlichkeit zur Verfügung. Nicht dass es nachher heißt: Ich konnte nicht alles sagen.

Andreas Bialas (SPD): Ich möchte anschließen an einige Fragen, die bereits gestellt worden sind, gerade auch mit dem Tenor: Was muss denn alles passieren, damit etwas geschieht?

Ich halte es für wichtig, zu erfahren, wie der Begriff „Gefahr“ abstrakt und konkret aus rechtlicher Sicht zu betrachten ist, weil nur wenige Leute ein Verständnis dafür haben, was überhaupt „Gefahr“ in diesem Zusammenhang bedeutet.

Was muss da alles passieren? Reicht es schon, wenn jemand etwas sagt? Reicht es, wenn man sich mit jemandem trifft? Reicht es, wenn jemand Internetseiten aufsucht? Oder muss es quasi konkrete Tatvorbereitungen geben, konkrete Handlungen? Das reicht bis zur Frage: Muss jemand schon im Lkw sitzen, damit der Staat handeln kann? Wo sind da die Grenzen? – Diese Fragen bewegen uns alle sehr stark, wenn es darum geht, jemanden als Gefährder einzustufen, dann aber irgendwo gewisse Mittel fehlen, um Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchzuführen.

Eine weitere Frage – das betrifft auch Herrn Dr. Stamp – betrifft die sieben GTAZ-Sitzungen, wo das auch ein Thema war. Sie hatten es vorhin einmal kurz gesagt, und ich möchte wissen, ob ich das richtig verstanden habe: Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum besteht aus 40 Behörden, wovon dann wahrscheinlich mit dem Verfassungsschutz und dem LKA zwei aus Nordrhein-Westfalen kommen? Gibt es da irgendjemanden, der den Vorsitz hat und letztendliches Entscheidungsrecht? Reden da alle? Wie finden solche Verfahren statt? Wie wird da etwas eingespeist, um zu einer Gefahrenanalyse zu kommen? Für uns besonders interessant ist die Frage: In welchem Umfang hat sich konkret Nordrhein-Westfalen wann und wie beteiligt?

Ich komme zu einer weiteren Frage. Sie haben umfangreich ausgeführt, vonseiten der Justiz und auch der Polizei sowie des Verfassungsschutzes hätte es hier keine Elemente gegeben, die Nordrhein-Westfalen hätte bedienen können, weil sie schlicht und ergreifend nicht die nötige Reichweite hatten. Darum noch einmal ganz konkret die Frage, die auch seitens der CDU aufgeworfen wurde: Wäre das Ausländerrecht, das Asylrecht die entsprechende gesetzliche Grundlage, womit man das Attentat hätte verhindern können?

Ich habe noch zwei weitere Fragen.

Ravensburg ist nicht Nordrhein-Westfalen; das liegt am Bodensee in Baden-Württemberg. Wie war dort die entsprechende Einstufung, Anis Amri wieder aus der Haft zu entlassen? Welche weiteren Wege wurden dort beschritten?

Dann noch ein letzter Punkt. Ich sage es einmal aus dem Bauch heraus: Eigentlich versteht es doch wirklich niemand von uns, dass eine Person, die keinen aufenthaltsrechtlichen Status mehr in Deutschland hat und zugleich als Gefährder eingestuft wird, sich im Grunde genommen komplett frei bewegen kann. Da könnten oder müssten doch möglicherweise rechtliche Änderungen notwendig sein, um so etwas auf Dauer zu verhindern.

Das ist doch das Ziel, jetzt aus diesen Vorfällen zu lernen und zu prüfen, ob möglicherweise auch rechtliche Notwendigkeiten bestehen.

Marc Lürbke (FDP): Wir erleben derzeit ein Phänomen, dass wir im Rahmen dieser Sitzungen schon häufiger erlebt haben: organisatorische und organisierte Unverantwortlichkeit.

Herr Minister, Sie haben vorhin ausgeführt – Herr Schürmann hat es ebenfalls getan –, Anis Amri hätte ja auch lediglich prahlen können, es hätte auch Prahlerei sein können, und „Gefährder“ bedeute nicht gleich „Straftäter“. – Diese Verteidigungsstrategie in einem solchen Fall ärgert mich wirklich maßlos; denn es passt einfach nicht! Es passt nicht auf den Fall eines Amri.

Mehrfach wurde gesagt: Wir brauchen etwas Gerichtsfestes. – Ja, welche Erkenntnisse lagen denn vor? Das muss man doch einmal sauber aufführen: Er hatte Kontakt zum IS. Sein Handy ist ausgelesen worden. Das war doch schon mal ein Umstand. Dann wissen wir um die 14 Identitäten. Ein weiterer Umstand.

(Zuruf: Ja, und?)

Nächster Punkt. Ich habe es vorhin so verstanden, es sei bekannt gewesen, dass er eine Waffe gehabt hätte.

(Zurufe: Nein!)

– Dann müssen Sie das korrigieren; das ist eben hier so angekommen. – Was jedoch unbestritten ist: Es gab die Warnungen der ausländischen Geheimdienste. Und da kann man doch nicht einfach sagen: Das ist einer von vielen von den 650, die wir hier im Lande haben; das ist einer von vielen, der hier vielleicht nur ein bisschen herumprahlt. Vielmehr gab es doch ganz klare Erkenntnisse, die dazu hätten führen müssen, dass man diesen Gefährder viel engmaschiger hätte im Blick haben müssen.

Ich habe aber auch ein paar Fragen.

Zunächst will ich den Blick auf die Zeit nach September 2016 richten. In welcher Form hat denn nach September 2016 überhaupt durch irgendwen noch irgendeine Observation stattgefunden? Falls keine Observation stattgefunden hat, warum ist das angesichts der Warnungen vonseiten der Geheimdienste – Marokko warnt entsprechend, Tunesien warnt – nicht erfolgt?

Vielleicht können Sie auch einmal ausführen, Herr Minister, inwieweit die Personalsituation hier eine Rolle gespielt hat, sowohl beim LKA als auch beim Verfassungsschutz. Wenn die Kritik kommt, dass hier nicht engmaschig überwacht werden konnte, dann richtet sich diese Kritik ja nicht in erster Linie gegen die einzelnen Beamten. Wir wissen um die angespannte Personalsituation und dass aufgrund dessen nicht immer eine Überwachung erfolgen kann. Wenn aber doch wie in diesem Falle so klare Indizien und Hinweise vorliegen, dann hätte man doch stärker dran sein müssen.

Zu dem Punkt „Abu Walaa“. Es ist mehrfach angesprochen worden, aber ich bitte noch einmal um eine klare Antwort, warum keine Festnahme erfolgt ist, nachdem man das Netzwerk Abu Walaa – das ist ein großer Schlag gegen Salafismus und Terrorismus gewesen – hochgenommen hat. Dazu ist mehrfach medial berichtet worden, inwieweit auch Amri im Netzwerk mit Kontakten sowohl nach Dortmund als auch nach Hildesheim als auch nach Duisburg zu Hassan C. verortet war.

Am 2.11. war Amri zuletzt Thema im GTAZ. Und sechs Tage später folgt dann der große Schlag gegen dieses Terrornetzwerk, dessen Teil Amri war. Und danach soll der nie wieder irgendwo Thema gewesen sein, auch nicht im GTAZ? Das müssen Sie mir erklären; das passt doch überhaupt nicht zusammen.

Insbesondere nicht mit dem Umstand, dass womöglich danach – meine Eingangsfrage zielt auf die Observation ab – keine entsprechende Observation mehr stattgefunden hat – alles offenkundig unter der Federführung des LKA in Nordrhein-Westfalen. – Wenn Sie das noch einmal darstellen könnten, wäre das sicherlich sehr hilfreich.

Mehrfach ist hier die Information gekommen, es gäbe keine Hinweise darauf, dass er nach dem 18.08. in Nordrhein-Westfalen gewesen wäre. – Der WDR hatte berichtet, dass Amri einen Tag nach der Verhaftung von Abu Walaa und Boban S. in Dortmund gesichtet worden sei. Ist das eine Falschmeldung, oder haben Sie Erkenntnisse, die das bestätigen?

Herr Schnieder, ich kann aus Ihren Ausführungen bei allem Respekt nicht entnehmen, dass Nordrhein-Westfalen mit vollem Einsatz versucht hätte, die Abschiebung so schnell wie möglich durchzusetzen und das PEP-Verfahren in Gang zu bringen. Wenn ich mir die Daten richtig aufgeschrieben habe, hat es noch einmal zweieinhalb Monate gedauert, bis das PEP-Verfahren begonnen wurde.

(Minister Ralf Jäger [MIK]: Fünf Wochen!)

– Nichtsdestotrotz! – Herr Schnieder hat eben betont, man bräuchte für das PEP-Verfahren mit Tunesien nicht nur Fingerabdrücke, sondern einen Handabdruck. Ich frage Sie: Wie sollte der denn besorgt werden? Es war doch einfach nur ein glücklicher Umstand, dass Anis Amri in Ravensburg auffällig geworden ist und dadurch dort dieser Handabdruck genommen werden konnte.

(Andreas Bialas [SPD]: Weil er vorher noch nicht in NRW war!)

Wie hätten Sie das denn machen wollen, wäre dies nicht passiert? Wie lange hätte es dann noch gedauert?

Die entscheidende Frage ist doch, welche Schlüsse wir in Nordrhein-Westfalen daraus ziehen. Wenn es schwierig ist, eine erweiterte Abschiebehaf für Gefährder auf den Weg zu bringen, reicht dann, Herr Minister, einfach nur ein Schulterzucken, oder ist dann nicht auch erforderlich, dass Sie Ihren Einfluss auch in Berlin geltend machen?

(Minister Ralf Jäger [MIK]: Das habe ich gerade schon gesagt!)

Wie haben Sie den Vorschlag Thomas de Maizières unterstützt, eine erweiterte Abschiebehaf für Gefährder auf den Weg zu bringen, um auch die Unterstützung der SPD-Bundestagsfraktion dafür zu erwirken?

Die Umstände nach der Tat sind meiner Ansicht nach noch nicht vollumfänglich beleuchtet worden, denn auch diesbezüglich sind sicherlich Verantwortlichkeiten im Bereich Nordrhein-Westfalens zu suchen. Wie hat sich die Flucht auch durch Nordrhein-Westfalen gestaltet? Wir wissen, dass Amri in Nijmegen war. Wie ist er dort hingekommen? Welche Erkenntnisse liegen dahin gehend vor? Welche Maßnahmen sind

nach der Durchführung der Tat und nachdem klar war, dass es sich bei dem Tatverdächtigen offenbar um Anis Amris handelt, in Nordrhein-Westfalen erfolgt? Wann hat Nordrhein-Westfalen überhaupt erfahren, dass es sich um diesen Tatverdächtigen handelt?

Was hat Sie, Herr Minister, eigentlich veranlasst, am Mittwoch, dem 21. Dezember 2016, nachmittags vor die Presse zu treten? Was war Ziel dieses Vorgehens? Zu dem Zeitpunkt hat sich zum Beispiel der Bundesinnenminister noch sehr zurückhaltend gegeben. Von seiner Seite hieß es, es gebe einen weiteren Tatverdächtigen, der als Gefährder eingestuft werde. Was hat Sie veranlasst, sofort so forsch vor die Presse zu treten?

(Thomas Stotko [SPD]: Er hat Sie informiert!)

Ging es darum, Verantwortung nach Berlin zu schieben? Das passt wieder einmal ins Bild: Sie schieben die Verantwortung in erster Linie weg, anstatt sie zu übernehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Es wurden sehr viele konkrete Einzelfragen gestellt. Damit diese nicht alle verloren gehen, würde ich in dieser Runde gerne noch Simone Brand und Monika Düker das Wort erteilen und dann das Ministerium die Fragen beantworten lassen. Wenn Sie damit einverstanden sind, dürfen die anderen Kolleginnen und Kollegen ihre Fragen danach stellen.

Simone Brand (PIRATEN): Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen hat am 17. Februar 2016 – Gregor Golland hat das gerade schon ausgeführt – betont, dass Amri seine Anschlagpläne ausdauernd und langfristig verfolgen wird. Ich sehe die Hauptverantwortung schon in Nordrhein-Westfalen, denn die Einstufung erfolgte hier, und außerdem war Amri hier gemeldet. Und dann ist es auch wumpe, ob er seinen Lebensmittelpunkt in Berlin, in Hamburg oder wo auch immer hat. Er ist durch mehrere Bundesländer gereist und hat versucht, Komplizen für Anschläge zusammenzusammeln. Trotzdem sehe ich die Hauptverantwortung in Nordrhein-Westfalen.

In Berlin packen sie im September 2016 ihren Abhörkoffer zusammen, und dann hat ihn niemand mehr auf dem Radar? Ich möchte konkret wissen, was von NRW aus noch versucht worden ist, um seine Handlungen und Aktionen in welcher Form auch immer zu verfolgen.

Burkhard Freier hat soeben zwischen Salafisten, gewaltbereiten Salafisten und Gefährdern differenziert. Die betreffenden Personen werden aber nicht nur allgemein als Gefährder eingestuft, sondern auch noch feiner in die Gefährderstufen 1 bis 10 eingeteilt, wobei Stufe 1 die gefährlichsten und Stufe 10 die harmlosesten kennzeichnet.

(StS Bernhard Nebe [MIK]: Es gibt acht Stufen!)

Amri wurde in Stufe 5 eingestuft.

Von verschiedenen Seiten haben wir hier bereits gehört, was man über ihn wusste. Dabei geht es nicht um „Gesinnungshaft“ oder „Hörensagen“, sondern die Informationen stammen aus schriftlichen Berichten mehrerer Vertrauenspersonen des LKA. Es

wurde über die Beschaffung von Waffen und über mehrfache Ankündigungen, Anschläge zu begehen, berichtet, und es war die Rede von zwei radikalen Predigern, die von den Anschlagplänen wussten und Amri mehrfach Unterschlupf gewährten. Das sind zwei von den fünf, die seit November in Haft sitzen.

Wie kommen Sie angesichts dieser vielfältigen Informationslage zu einer Einstufung in Gefährderstufe 5? Natürlich kann man nicht 549 Gefährder 24 Stunden lang an sieben Tagen in der Woche beobachten; das verstehe ich auch. Aber ich denke, dass man wenigstens den kleinen Teil, der in Gefährderstufe 1 eingeordnet wird, in dieser Form beobachten muss. Angesichts der über das Jahr 2016 angesammelten Informationen über Amri verstehe ich nicht, warum er in diese relativ niedrige Gefährderstufe 5 eingestuft worden ist. Ich denke, auf der höchsten Stufe wäre anders mit ihm umgegangen worden.

Zu dem Verfahren bei der Ausländerbehörde Kleve. Wir wissen, dass Amri aus einem Fernbus rausgeholt wurde. Nach meiner Kenntnis war der Bus nicht nur auf dem Weg nach Zürich, sondern auch weiter nach Italien. Allein das ist angesichts eines abgeschlossenen Asylverfahrens strafbar. Gab es in Verbindung mit dieser Anordnung der Ausländerbehörde Kleve im Vorfeld der Freilassung einen Kontakt mit dem LKA, dem Landesamt für Verfassungsschutz oder irgendeiner anderen Behörde, der zu dieser Freilassung geführt hat? Es wurde gerade betont, dass eine gewichtige Straftat erforderlich war. Wurde er also deshalb so schnell wieder freigestellt, weil man sich in der Ermittlung befand und man diese weiterlaufen lassen wollte?

Mit Blick auf die Geschehnisse der letzten Jahre – auch in Bezug auf die Silvesternacht in Köln 2015 – hapert es immer wieder an der Kommunikation der Akteure untereinander. Ich frage Sie, Herr Minister Jäger: Wie wollen Sie diese andauernden Kommunikationsmängel und die Probleme mit den darauf fußenden falschen Handlungsableitungen lösen?

(Minister Ralf Jäger [MIK]: Wo gab es die? – Verena Schäffer [GRÜNE]: Wo sind denn die Kommunikationsprobleme? – Simone Brand [PIRATEN]: In NRW!)

Monika Düker (GRÜNE): Simone Brand hat Kommunikationsprobleme benannt. Mehr hätte man aber wirklich nicht miteinander reden können. Es hat nicht an der Kommunikation, sondern an Ergebnissen gemangelt.

Der Minister hat analysiert, dass mit dem heutigen Wissen durchaus eine andere Bewertung der Lage erfolgen müsste, jedoch die damals vorliegenden fakten- und datenbasierten Erkenntnisse es weder aufenthaltsrechtlich noch strafrechtlich noch im Bereich der Gefahrenabwehr ermöglicht haben, eine Festsetzung zu erreichen. Ich finde es allerdings völlig legitim, dass sich an diese Analyse die Frage anschließt – und diese Frage stellt sich die Bevölkerung in Deutschland –, was diese Anschläge hätte verhindern können.

Selbstverständlich müssen alle Verfahren auf den Prüfstand gestellt werden. Die Fragen, was man anders machen kann und was den Anschlag hätte verhindern können,

sind berechtigt. Mit einer sachlichen sowie daten- und faktenbasierten Herangehensweise komme ich diesbezüglich zu drei Faktoren.

Als ersten Faktor erkenne ich die Mehrfachregistrierung – Burkhard Schnieder hat dies bereits ausgeführt. Amri reist im Juli 2015 nach Deutschland ein, sein Asylantrag wird aber am 11. Juli 2016, also ein Jahr später, abgelehnt. Faktisch ist er ein Jahr illegal in Deutschland und schafft es, sich mit mehreren Decknamen zu registrieren und sehr mobil durch die Lande zu reisen.

Es ist also berechtigt zu sagen: Wenn wir das Asylverfahren schneller ausgeführt und die Mehrfachregistrierungen ausgeschlossen hätten und wir infolgedessen schneller zu einem Abschiebeverfahren gekommen wären, hätte man unter Umständen den Anschlag verhindern können. Das ist richtig analysiert.

Was ist aber in der Zwischenzeit passiert? Zur Wahrheit gehört auch, dass sich diese Lage im Jahr 2017 nicht wiederholen würde. Warum? – Sie alle kennen die Ankunftsdaten und die Mengen an Asylanträgen des Jahres 2015. Mittlerweile gibt es dank des Datenaustauschverbesserungsgesetzes den sogenannten Ankunftsbescheinigungsnachweis. Ich habe mir vor Kurzem das Ankunftsbescheinigungszentrum in Bonn angeschaut. Ich kann jedem nur empfehlen, dort einmal hinzufahren. Die Situation hat sich diesbezüglich erheblich verbessert. Erstens gibt es keine großen Wartezeiten mehr zwischen der Registrierung und der Asylantragsstellung.

Die BüMA, mit der Amri monatelang durch die Gegend gereist ist, war ein Grund dafür, dass er nicht erkenntnisdienlich behandelt wurde bzw. seine Fingerabdrücke nicht genommen wurden, was im Zuge eines Asylverfahrens jedoch geschehen wäre. Das wird heute ausgeschlossen, indem direkt mit der Registrierung das Asylverfahren einsetzt und ein Ankunftsbescheinigungsnachweis mit Daten ausgestellt wird, auf die alle Behörden Zugriff haben. Man muss betonen, dass diese zurecht dargestellten Probleme sich im Jahr 2017 nicht wiederholen könnten.

Als zweiten Faktor möchte ich die Abschiebung von aus den Maghrebländern stammenden Gefährdungen ansprechen. Ich finde bemerkenswert, wie Sie, Marc Lürbke, aus dem Bauch heraus behaupten, mit vollem Einsatz wäre alles besser verlaufen. Woher nehmen Sie eigentlich diese Erkenntnis? Wenn die lang andauernde Passersatzbeschaffung bei Anis Amri ein Einzelfall wäre, dann würde ich die von Ihnen gestellte Frage, warum es bei dem einen so lange dauert und bei dem anderen so schnell geht, auch stellen.

Herr Schnieder, könnten Sie noch einmal die diesbezügliche Statistik darstellen? Sie haben ausgeführt, dass eine Passersatzbeschaffung für Tunesien üblicherweise nicht in weniger als sechs Monaten möglich ist.

(StS Bernhard Nebe [MIK]: Noch nie in sechs Monaten!)

Könnten Sie noch einmal statistisch darstellen, wie diese Verfahren in der Regel verlaufen?

Selbstverständlich hätte man unter Umständen mit einer schnelleren Abschiebung den Anschlag verhindern können. Nach Abschluss des Asylverfahrens war Amri vollziehbar ausreisepflichtig, und es lag im Grunde keine rechtliche Voraussetzung für sein

Bleiben vor. Aber was ist die Ursache dafür, dass es nicht schneller passieren konnte? – Doch nicht eine Verfahrensbeschleunigung oder die Einstufung als sichere Herkunftsländer, die gleich bestimmt wieder genannt wird. Das ist falsch.

(Lothar Hegemann [CDU]: Hier spricht die ehemalige flüchtlingspolitische Sprecherin!)

– Herr Hegemann, wenn Sie faktenbasiert argumentieren würden, kämen wir weiter, denn nicht die Beschleunigung des Verfahrens – dieses war abgeschlossen – erleichtert die Abschiebung, sondern die Aufnahmebereitschaft der Herkunftsländer.

Die Kanzlerin hat es richtig gemacht. Sie hat als Erstes nach dem Anschlag Kontakte zur tunesischen Regierung aufgenommen – das war ja genau richtig, weil genau da das Problem liegt –, um durch Anreize und Druck auf das Herkunftsland die Rücknahmebereitschaft zu erhöhen. Fakt ist jenseits aller Gesetze, die wir bis sonstwohin verschärfen können: Niemand kann abgeschoben werden, wenn es kein Land gibt, das ihn als ihren Staatsangehörigen zurücknimmt. Insofern gibt es hier keinen gesetzlichen Regelungsbedarf, aber ganz klar Vollzugsdefizite, die angegangen werden müssen.

Dritte Ebene. Da wird es sehr interessant, wenn ich mir die Aussagen der FDP anhöre – Herr Hegemann, dass Sie das so sagen, verwundert ja nicht –, nämlich: Dann muss man eben die rechtsstaatlichen Schwellen absenken, um solche Leute inhaftieren zu können.

(Lothar Hegemann [CDU]: Zitieren Sie mich richtig!)

Wenn es da irgendwelche rechtsstaatlichen Schwellen gibt, sodass man solche Gefährder nicht festsetzen kann, dann muss man die eben absenken, so nach dem Motto: Man kann es ja mal probieren. – Auch in einem Rechtsstaat gilt nicht das Motto, man kann es ja mal probieren.

(Lothar Hegemann [CDU]: Sie sagen wissentlich die Unwahrheit!)

Beim Absenken der rechtsstaatlichen Schwellen sind wir in der Tat beim Thema „Präventivhaft“. Herr Stamp hat, glaube ich, gesagt – das habe ich mitgeschrieben –, er finde es verantwortungslos, wenn Herr Jäger, der Innenminister, es auf die rechtlichen Voraussetzungen schiebe und sage, da hätte man nichts machen können, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. – Das ist nicht verantwortungslos, sondern rechtsstaatlich. Wenn rechtliche Voraussetzungen nicht vorliegen, kann man nun einmal keine Eingriffsbefugnisse konstruieren.

Was die Präventivhaft angeht, die allerorten gefordert wird, ob nun über das Aufenthaltsrecht oder über das Strafrecht, Herr Lürbke: Das ist eine Strafbarkeit von Absichten. Dann sind wir tatsächlich beim Gesinnungsstrafrecht. Das kann ja in diesem Land wirklich niemand wollen.

Im Übrigen steht dem auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen, denn Präventionsstaat steht auch den Grundsätzen eines Rechtsstaats diametral entgegen. Das hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach gesagt.

Da rate ich besonders den Kolleginnen und Kollegen von der CDU zur Vorsicht, wenn Sie an diesen rechtsstaatlichen Schwellen drehen wollen und sagen: Dann muss man

eben den Rechtsstaat einschränken, damit wir solcher Gefährder habhaft werden. – Ganz vorsichtig! Mit uns ist das jedenfalls nicht zu machen.

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Bevor wir den zweiten Teil der Wortmeldungen abarbeiten, möchte ich jetzt gerne dem Minister und dem Ministerium die Möglichkeit zur Beantwortung geben.

Minister Ralf Jäger (MIK): Ich möchte in dieser Debatte noch einmal deutlich machen: Wir beschäftigen uns heute mit einem kleinen Ausschnitt eines Gesamtbildes. Auf diesem kleinen Ausschnitt steht „Nordrhein-Westfalen“. Ich finde es schon erstaunlich bis bedenklich, in welchem Maße sich im Rahmen von Wortbeiträgen schon abschließende Meinungen gebildet haben. Aber das muss jeder für sich selbst entscheiden, ob er ohne Kenntnis, wie andere Sicherheitsbehörden gearbeitet haben, was dort geschehen ist, sich ein abschließendes Bild machen will. Ich werde auf jeden Fall die Arbeit anderer Sicherheitsbehörden nicht beurteilen.

(Lothar Hegemann [CDU]: Haben Sie sich verbrannt?)

– Ich weiß gar nicht, warum Sie immer so aufgeregt sind.

(Lothar Hegemann [CDU]: Sie haben mich noch nie aufgeregt gesehen!)

– Doch, Herr Hegemann, bedauerlicherweise schon.

Wir stellen hier das dar, was wir aus nordrhein-westfälischer Sicht zu einer Debatte in Deutschland beitragen können, die zu Recht von vielen Bürgern geführt wird. Ich verweise noch einmal darauf, dass gefragt wird, warum, wenn man doch so viel weiß, er es trotzdem tun konnte.

Er ist in Berlin durch das LKA Berlin ein halbes Jahr lang beobachtet und abgehört worden. Ein halbes Jahr lang! Dabei ist man – das habe ich vorhin deutlich gemacht – bis an die Grenze des Rechtsstaates gegangen. Es wurde beobachtet und abgehört – ohne gesicherte Erkenntnisse, dass eine Tat geplant wird, dass Tatmittel beschafft werden oder dass überhaupt eine Kommunikation mit irgendjemandem darüber stattfindet, wie konkret denn ein solcher Anschlag aussehen würde. Übrigens: Das Perfide ist ja, dass diese Tat völlig anders ausgeführt wurde, als er ursprünglich mal geäußert hatte.

Frau Brand, Sie stellen einfach in den Raum, es hätte an Kommunikation gemangelt.– Bitte beantworten Sie mir die Frage, an welcher Stelle. Ich würde das gerne entdecken. Sieben GTAZ-Beratungen haben stattgefunden. Alle Behörden wussten alles. Es gab keine Informationslücken. Es war nicht so, dass jemand über Sachverhalte keine Kenntnis hatte, der in irgendeiner Weise an dem Fall Amri beteiligt gewesen ist. Kann man eigentlich noch mehr – Frau Düker hat es gesagt – miteinander reden, als es in diesem Fall getan wurde? Wenn Sie Ideen haben, dann bitte ich Sie, diese vorzustellen. Meine Fantasie reicht nicht weiter, als dass man in sieben GTAZ-Sitzungen auch elektronisch alles zur Verfügung stellt, alles an Wissen austauscht, was über diese Person vorhanden ist.

Herr Hegemann, Sie haben noch einmal § 58a genannt. – Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum ist eine Einrichtung des Bundes. Der koordiniert dies. Ich habe es vorhin deutlich gesagt, weil ich in der Forderung von Herrn de Maizière, die Verfassungsämtler zentralisieren zu müssen, den Mehrwert einer solchen Zentralisierung nicht erkennen kann, weil ein Koordinierungsgremium des Bundes eigentlich schon für alle Behörden existiert. Aber egal.

Dieses Expertengremium unter Einbeziehung, Herr Hegemann, des Generalbundesanwalts – ich finde, diejenigen, die tagtäglich mit solchen Fragen beschäftigt sind, kann man durchaus als Experten bezeichnen – kommt insgesamt zu dem Schluss, dass § 58a nicht anwendbar sei. Herr Hegemann, jetzt müssen Sie uns einmal erklären, warum Sie trotzdem glauben, dass das ginge. Das ging übrigens noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Tragen Sie es einmal vor, warum Sie glauben, dass dieser Kreis von Experten falsch liegt und man doch § 58a hätte anwenden können.

Sie sagen zu Recht – das soll kein Vorwurf sein –, es gab Berichterstattungen, dass Amri in zwölf Moscheegemeinden in Nordrhein-Westfalen war und gepredigt habe. – Herr Hegemann, das trifft in einem Punkt nicht zu. Ihr Fraktionsvorsitzender hat in einer Pressemitteilung bekannt gegeben, es könne nicht sein, dass eine solche Person in nordrhein-westfälischen Moscheen Hass predigen dürfe. Tatsache ist, dass er nach meinem Kenntnisstand wohl einmal als Vorbeter fungiert hat. Das ist, wie in einem christlichen Gottesdienst die Fürbitte zu sprechen. Er war also kein Prediger, um es deutlich zu sagen.

(Zurufe von der CDU: Oh, oh, oh!)

– Entschuldigung, das ist so. Er ist also nicht als Prediger tätig gewesen, so wie Ihr Fraktionsvorsitzender es dargestellt hat.

Die Mutmaßung, dass er zwölf Moscheen besucht habe – das hat Herr Stamp in seiner Pressemitteilung als Begründung für die heutige Sitzung geäußert –, sei der Hinweis auf ein Netzwerk, das zu zerschlagen sei. – Ich glaube, dass die Erkenntnislage – das kann Herr Schürmann bzw. Herr Freier gleich noch einmal ausführen – genau andersherum aussieht, nämlich dass er häufig Moscheen zum Beten besucht und er eher nach Anbindung gesucht hat, als über ein Netzwerk zu verfügen. Übrigens: Die beteiligten Moscheen haben mit deutlichen Worten erklärt, dass sie sich nicht als Bestandteil eines solchen Netzwerkes erachten, sondern im Gegenteil.

(Gregor Golland [CDU]: Das werden die wohl kaum zugeben!)

– Herr Golland, wenn ein Christ oder ein Moslem sein Gotteshaus besucht, dann heißt das doch nicht, auch wenn er böse Gedanken hat, dass dieses Gotteshaus und die dahinter stehende Gemeinde diese Auffassung teilt.

Herr Hegemann und Herr Lürbke, Sie haben bezüglich des Strukturverfahrens, das Herr Schürmann angesprochen hat, gefragt, warum keine Festnahmen stattgefunden haben. – Herr Lürbke müsste es eigentlich besser wissen. Nichtsdestotrotz darf man natürlich diese Frage öffentlich stellen, Herr Lürbke. Es hat in dem Zusammenhang

mit diesem Strukturverfahren fünf Festnahmen gegeben. Ich glaube, im November war das.

(Dr. Joachim Stamp [FDP]: Festnahme von Amri!)

– Ja, ich will es gerade erläutern, Herr Dr. Stamp. – Es hat fünf Festnahmen gegeben im Rahmen dieses Strukturverfahrens. In diesem Strukturverfahren – das hat schon Herr Schürmann dargestellt – war Amri kein Beschuldigter, sondern er ist, weil er Kontakt zu Personen in diesem Strukturverfahren hatte, als sogenannter Nachrichtenmittler unter Wind genommen worden, das heißt, mit einer Telekommunikationsüberwachung belegt worden, die zu einem späteren Zeitpunkt auslief. Gründe dafür hat Herr Schürmann schon genannt, nämlich weil es keine weiteren Hinweise gab bzw. er sich dann schon überwiegend in Berlin aufgehalten hat.

Herr Bialas, Sie fragten, was alles passieren müsse – das fragen viele Bürger –, damit endlich mal etwas gemacht wird. – Es reicht nicht, dass vom Hörensagen die Aussage Amris bekannt ist, er wolle sich durch Straftaten eine Kalaschnikow besorgen. Das reicht nicht. Der Versuch des Ankaufs oder das Begehen von Straftaten, um an das Geld für eine Waffe zu kommen, das ist Voraussetzung dafür, dass ein Strafverfahren eingeleitet werden kann. Es müssen gesicherte Tatsachen und Erkenntnisse für ein Strafverfahren vorliegen. Nur dann kann die Haft angeordnet werden. Das, was wir über Amri wissen – „wir“ heißt alle Sicherheitsbehörden in Deutschland –, ist im Wesentlichen durch Hörensagen zustande gekommen und keine Erkenntnis, die in einem Strafverfahren tatsächlich dazu führt, dass Haft angeordnet wird.

Herr Lürbke, Sie sagten, er hätte wegen seiner Aussagen viel engmaschiger beobachtet werden müssen. – Herr Freier hat es vorhin deutlich gemacht: Diese Art von Drohgebärden ist unter den 549 Gefährdern in Deutschland üblich. Es ist sogar ein Merkmal der Gefährder, dass sie innerhalb ihrer Szene verlaublich, wie gewaltbereit sie seien und welche Fantasie sie hätten, in welcher Art und Weise Anschläge begangen werden könnten. Solche Äußerungen macht sie nämlich erst zu Gefährdern.

Herr Lürbke, dann haben Sie gefragt, warum im November nicht observiert worden sei. – Aus einer einfachen Tatsache heraus: weil er nicht in Nordrhein-Westfalen, sondern in Berlin war. – Herr Schürmann hatte deutlich gesagt, welche gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Landespolizeien jeweils einleiten können. Das Landeskriminalamt in Nordrhein-Westfalen macht keine Observationen in Bayern oder Sachsen-Anhalt, sondern dafür ist die jeweilige Landespolizei zuständig.

Dann haben Sie gesagt, es hätte bei dem Asylverfahren mehr Druck gemacht werden müssen. – Ich nehme einfach mal zur Kenntnis, dass die Bearbeitung von Asylanträgen tunesischer Asylbewerber beim BAMF im Durchschnitt 13,2 Monate dauert. Hier hat das BAMF das Verfahren in sechs Wochen abgeschlossen. Das ist ein Beleg dafür, wie sehr die Behörden ein Interesse daran hatten, nachdem ihm keine Straftat nach sechs Monaten Überwachung nachweisbar war, die Abschiebung zu betreiben. Frau Düker hat gerade zitiert, da hätte mehr Dampf oder Ähnliches gemacht werden müssen. Alle Sicherheitsbehörden waren dran, genau dieses Tempo zu entwickeln, um Herrn Amri ausweisen, abschieben zu können. Dass das tunesische Generalkonsulat am 21. Dezember unüblicherweise eine Mail schickt und sagt, dass sei ihr tunesischer

Staatsbürger und man werde die PE-Papiere übersenden, kann in Verbindung damit gesehen werden, dass das der Tag war, an dem die öffentliche Fahndung nach Herrn Amri begonnen hat.

Ich hoffe, ich habe einen großen Teil der Fragen beantworten können.

(Zuruf)

– Ach ja. – Warum ein Statement am 21. Dezember? – Weil es mehrere Dutzend Presseanfragen, Herr Lürbke, bei mir im Haus gegeben hat, ob denn der Herr Anis Amri ein nordrhein-westfälischer Gefährder sei und ob er sich vor diesem Anschlag in Nordrhein-Westfalen aufgehalten habe, habe ich ein kurzes Pressestatement dazu abgegeben.

Jetzt bitte ich Herrn Staatssekretär, Herrn Schürmann, Herrn Schnieder und Herrn Freier um Ergänzung.

StS Bernhard Nebe (MIK): Ich möchte auch noch einmal auf die Aussage – im Grunde ist es ja ein Vorwurf – eingehen, wir hätten das PEP-Verfahren und auch das Abschiebungsverfahren nicht mit dem erforderlichen Nachdruck betrieben. – Damit ich nachvollziehen kann, was Sie zu solchen Einschätzungen bewegt, nach all dem, was Sie heute gehört haben, bitte ich Sie, das einmal zu erklären.

Ein PEP-Verfahren mit Tunesien dauert in Nordrhein-Westfalen nie weniger als sechs Monate. In keinem einzigen Fall weniger als sechs Monate! In den Verfahren der letzten Jahre waren es sechs bis 14 Monate. Das bildet die Dauer der PEP-Verfahren ab.

In diesem konkreten Fall haben wir ein PEP-Verfahren durchgeführt. Wir haben den tatsächlichen Namen Anis Amri als Alias-Personalie genannt. Wir haben unter der Personalie, unter der er wirklich das Asylverfahren betrieben hat – wir haben ihm gegenüber aus naheliegenden Gründen nicht aufgeklärt, dass wir im Asylverfahren wissen, dass er in Wahrheit an anderer ist –, aber auch unter anderen Alias-Personalies und unter seinem tatsächlichen Verfahren das PEP-Verfahren durchgeführt. Das Passersatzpapierverfahren wird uns – in einer sogar bemerkenswert zügigen Bearbeitungszeit – durch die tunesischen Behörden damit beantwortet, dass sie ihn nicht kennen würden, dass er nicht tunesischer Staatsbürger sei. Das wird uns am 20. Oktober mitgeteilt.

Erinnern wir uns einmal daran: Die tunesischen Behörden hatten schon die Erfahrung insofern gemacht, als die italienischen Behörden auch schon ein solches Verfahren betrieben haben. Er war ja schon in einem Asylverfahren in Italien – abschlägig – gewesen. Auch da sind die Passersatzpapiere nicht beschafft worden. Aber schon nach kurzer Zeit haben die italienischen Behörden offenbar erreicht, dass er Italien dann verlassen hat – übrigens ohne Eurodac-Eintragung. Die deutschen Behörden wussten nicht, dass diese Person bereits ein Asylverfahren in Italien hinter sich gebracht hat.

Wir haben dann, und zwar alleine deshalb, weil wir ständig in Kontakt mit dem BAMF und mit dem BKA waren, erreichen können, dass seit Februar der Verbindungsbeamte des BKA zu seinem Kollegen in Tunesien einen intensiven Kontakt aufgebaut hat, um

das PEP-Verfahren zu beschleunigen. Wir haben als MIK das BKA am 5. August angeschrieben und darum gebeten, dass der Verbindungsbeamte jetzt noch einmal vorstellig wird, um das Passersatzpapierverfahren zu beschleunigen. Was hätten wir denn sonst noch tun können? Wie können Sie immer noch nach all dem, was Sie gehört haben, sagen, wir hätten das nicht mit Nachdruck betrieben?

Nächster Themenkomplex: Abschiebungsanordnung. Auch da haben wir Ihnen nun wirklich mit ausführlichster rechtlicher Begründung dargelegt und letztlich auch mit der Passersatzpapierproblematik verknüpft, dass wir keinen richterlichen Beschluss dazu hätten kriegen können. Da sagen Sie: Das hättet ihr mal probieren können.

(Dr. Joachim Stamp [FDP]: Haben Sie es denn versucht?)

– Entschuldigung, dann setzen Sie sich bitte jetzt auch mit unseren rechtlichen Argumenten auseinander! Sagen Sie uns dann bitte, warum unsere rechtliche Würdigung falsch ist!

(Peter Biesenbach [CDU]: Sie kneifen doch schon wieder!)

Kann ich das nicht erwarten?

Wissen Sie, heute Morgen höre ich zum Beispiel das Interview von Herrn Golland im Radio. Er hätte schon aus Zeitungslektüre gewusst, man hätte eine Abschiebungsanordnung treffen können, dann hätte man Meldeauflagen erlassen können, bei Verstoß hätte man ihn in Abschiebehaft nehmen können. Und auf die Nachfrage der Moderatorin, es hätten keine Papiere vorgelegen, war die Antwort: Ja, die Landesregierung weigert sich, der Einstufung von Maghrebstaaten als sichere Herkunftsstaaten zuzustimmen und verhindert dadurch Abschiebungen.

(Monika Düker [GRÜNE]: Fakten stören eben nur!)

Das ist die Tonalität, in der diese Auseinandersetzung geführt wird. Herr Golland und andere Abgeordnete, Sie wissen ...

(Lothar Hegemann [CDU]: Sie sollten Fragen beantworten, die hier gestellt sind, anstatt hier Vorwürfe zu erheben! – Weitere Zurufe)

– Sie wissen, dass ich mich ganz selten dazu äußere und in dieser parlamentarischen Debatte das Wort ergreife.

Aber wenn Sie, Herr Golland – das steht mir auch zu, ich bin sogar der ständige Vertreter des Ministers, ich bin der Staatssekretär – sagen, die Menschen draußen verstünden nicht, dass jemand, der Gefährder gewesen sei, nicht in Abschiebehaft hätte genommen werden können, die Menschen verstünden nicht, wie ein Gefährder letztlich doch eine solche Tat ausüben kann, haben Sie damit zweifellos recht.

Aber ich melde mich deshalb, weil ich Ihnen nachdrücklich sagen möchte: Sie tun aber auch nichts, um die Fragen der Öffentlichkeit zu beantworten. Sie erwecken den Eindruck, es müsse ja wohl so sein, dass der nordrhein-westfälische Innenminister zuhause Fehler gemacht habe, seine Sicherheitsbehörden, seine Ausländerbehörden Fehler gemacht hätten, aber Sie nehmen nicht zur Kenntnis, dass wir Ihnen gerade deutlich machen, dass wir darauf eben keine Hinweise finden können. Sie wiederholen aber

Ihre Vorwürfe. Und das, empfinde ich, ist dann auch nicht verantwortungsvoll diskutiert.

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Wer möchte jetzt?

(Lothar Hegemann [CDU]: Ich bitte darum, dass meine Fragen beantwortet werden!)

– Herr Hegemann, wir haben dazu noch die Chance. Wir haben noch drei oder vier Vertreter des MIK auf der Liste, die die Fragen hoffentlich beantworten können. Wenn das nicht der Fall ist, bitte melden.

(Lothar Hegemann [CDU]: Nicht eine Frage wurde bisher beantwortet!)

LdsKD Dieter Schürmann (MIK): Meine Damen und Herren Abgeordnete, ich fange einmal mit der Beantwortung einzelner Fragen an.

Herr Abgeordneter Golland hatte unter Hinweis auf eine Veröffentlichung der „Süddeutschen Zeitung“ zutreffend ausgeführt: Das Landeskriminalamt hat mit Datum vom 17. Februar – das ist der Vorlauf oder der Tag der ersten GTAZ-Befassung mit Herrn Amri – zutreffend dargestellt, dass das Landeskriminalamt bei dem damaligen Erkenntnisstand davon ausgeht, dass Herr Amri – Sie haben es gesagt – außerordentlich und anhaltend gegebenenfalls Anschlagpläne verfolgen wird.

Diese Darstellung des Landeskriminalamtes war und ist auch nach meiner Einschätzung vollkommen richtig. Sie war zu diesem Zeitpunkt Ergebnis der Bewertung des Erkenntnisstandes und war Grundlage dafür, diese Bewertung und diesen Vorgang rund um Herrn Amri in das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum einzubringen. Hätte keine Annahme vorgelegen, dass es sich bei Herrn Amri um einen potenziell gefährlichen Extremisten, ja Terroristen handelt, hätte man diese Befassung nicht benötigt. Also, diese Bewertung führte zur ersten Befassung des GTAZ und ist dann in der ersten Sitzung des GTAZ bis zur 7. Sitzung des GTAZ intensiv – Sie kennen die Ergebnisse; ich habe sie vorgetragen – so bewertet worden, dass keine konkreten Anschlagpläne ersichtlich und das Risiko oder die Gefahr eines schädigenden Ereignisses als nicht zwingend gegeben bzw. als abstrakt eingeschätzt wurden. – So viel zu dieser Publikation.

Sie haben gefragt: Wurde er in NRW genau und intensiv und lückenlos beobachtet? – Im Spektrum der Maßnahmen, die polizeilich oder durch die Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Herrn Amri getroffen wurden, gibt es im Grunde genommen für diesen Zeitraum, also für das erste Halbjahr 2016, drei Ebenen.

Da ist zunächst – das habe ich dargestellt – das Verfahren des Generalbundesanwalts gegen andere Beschuldigte. In diesem Verfahren war er – ich wiederhole es noch einmal – Nachrichtenmittler, nicht Beschuldigter. Insoweit hat es in dem Spektrum im Kern adressierte verdeckte Maßnahmen gegen die Beschuldigten und ihn als jemanden gegeben, der mit ihnen in Kontakt stand. Die jeweiligen Daten, die dazu vorliegen, und auch die Erkenntnisse werden im Moment noch durch den Generalbundesanwalt im

Verfahren be- und verarbeitet. Das Verfahren ist noch anhängig. Insoweit kann ich zu den verdeckten Maßnahmen des GBA hier keine ...

(Gregor Golland [CDU]: Ich habe mit meinem Kollegen kommuniziert!)

– Ich darf – Herr Abgeordneter, sehen Sie es mir nach – im Übrigen darauf hinweisen, dass solche Darstellungen, selbst wenn ich sie – in diesem Fall sicherlich unzulässigerweise – hätte und vortragen würde, immer noch dazu führen würden, dass diese Ermittlungen gestört würden und dass möglicherweise weitere Kontakte, weitere Beschuldigte über den Stand des Verfahrens informiert würden. Das wäre für das Verfahren sicherlich nicht gut.

Ich habe aber zwei weitere Ebenen, in denen verdeckte Maßnahmen getroffen wurden. Eine habe ich dargestellt: im Zeitraum vom 5. April bis zum 21. September durch das LKA Berlin bzw. die Berliner Sicherheitsbehörden. Und im Vorlauf – und das auch schon in der Zeit, die Sie angesprochen haben, nämlich konkret vom 18. Februar bis zum 23. April – sind gefahrenabwehrende Observationen durch den Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen angeordnet worden, gefahrenabwehrende nach dem Polizeigesetz NRW, und das in zwei Intervallen.

Nach dem 23. April – das beruht wiederum auf der Erkenntnis, dass keinerlei Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahrensituation, die von Herrn Amri ausging, festgestellt werden konnten – hat es keine weiteren Anordnungen gegeben. Das wäre unzulässig gewesen. Wir haben dazu auch für das Land Nordrhein-Westfalen eine sehr dezidierte Verwaltungsrechtsprechung, die im Zusammenhang mit Gefährdungen aus anderen kriminellen Hintergründen zustande gekommen ist.

Also, wir haben Anordnungsintervalle von etwa 14 Tagen oder drei Wochen; das muss am Einzelfall bewertet werden. Und dann muss jeweils neu bewertet werden: Gibt es Erkenntnisse, die auf eine konkrete Gefahr hindeuten, die sich aus diesen Maßnahmen ergeben hat? Wenn das nicht so ist, gibt es keine weitere Rechtsgrundlage in diesem Spektrum für gefahrenabwehrende Maßnahmen, also zum Beispiel Observationen.

Herr Abgeordneter Hegemann, Sie haben gefragt: Wie ist es denn einzuschätzen und ist es nicht sozusagen handlungsimpulsprägend, dass uns tunesische, aber auch marokkanische staatliche Behörden Hinweise gegeben, übermittelt haben im Hinblick auf deren Erkenntnisse?

Ich wiederhole das noch einmal; ich habe es heute Morgen dargestellt. Mitgeteilt wurde: Herr Amri ist Anhänger des sogenannten Islamischen Staates. Er hat Kontakt zu in Libyen aufhältigen Tunesiern mit möglichen terroristischen Bezügen, und er wolle in Deutschland ein Projekt ausführen – so abstrakt dargestellt – und halte sich in Berlin auf und verfüge dort auch über entsprechende Kontakte zu IS-Sympathisanten.

Wenn man das subsumiert, kommt man strafrechtlich nicht in einen Erkenntnisstand, der weiter reicht als das, was ich bis heute dargestellt wurde. Dass er sich in islamistischen Kreisen aufgehalten hat, war zu dem Zeitpunkt, also im September/Oktober 2016, nicht neu. Wir haben gerade darüber noch einmal gesprochen. Ich habe es dar-

gestellt, dass er bei uns in Nordrhein-Westfalen, aber auch bei den übrigen Bundesbehörden bereits viel länger bekannt war mit diesen Hintergründen. Es ist in der Bewertung und Subsumtion auch strafrechtlich nicht ausreichend gewesen, um daran weitere strafprozessuale Maßnahmen zum Beispiel zu knüpfen.

Sie haben angesprochen, dass ein aktuell in den Medien dargestelltes Strafverfahren gegen eine Kontaktperson, die nach dem fürchterlichen Anschlag festgenommen wurde, jetzt zur Inhaftierung dieses Beschuldigten wegen Leistungsbetruges geführt hat. Daraus den Schluss zu ziehen, dass die Sicherheitsbehörden in Berlin anders als die vorangehenden Bewertungen bei Herrn Amri dann letztlich hier zu einer Inhaftierung geführt hätten, vermag ich so aus dem Stand der Dinge hier nicht nachzuvollziehen. Ich habe hier dargestellt, dass die Staatsanwaltschaft Duisburg – das hat Herr Ministerialdirigent Holten eben auch noch dargestellt –, aus, wie ich finde, rechtlich sehr gut nachvollziehbaren Gründen hier keine Haftgründe subsumieren könnte. Das mag jetzt in Berlin anders sein. Dafür fehlen mir die Erkenntnisse. Aber ich glaube, man kann Verfahren nicht deshalb einfach vergleichen, weil sie den gleichen Tatbestand zum Tatvorwurf haben.

Sie haben gefragt, seit wann es Kontakte zu Salafisten, Kontaktpersonen, Objekten gab. In diesem Zusammenhang haben Sie auf das Verfahren des GBA verwiesen, dass hier unter dem Stichwort „beschuldigt, Abu Walaa“ auch schon mehrfach zitiert wurde. Ich bitte um Verständnis, ich habe es schon erklärt, dass ich dazu hier keine Sachstände darstellen kann.

Herr Bialas hatte mich darum gebeten, noch einmal deutlich zu machen, was denn sozusagen die inhaltlichen Bestimmungen der jeweiligen Gefahrenbegriffe sind, die Maßnahmen begründen oder nicht begründen. – Ich kann nur noch einmal darauf verweisen, dass ich schon einmal dargestellt habe: Im Strafprozessrecht benötigen Sie zureichende und – ich betone – tatsächliche Anhaltspunkte für von einer Person ausgehende kriminelle Energie. Das heißt, sie muss im Grunde genommen nahezu schon mit der Tathandlung oder mit wesentlichen Tatvorbereitungen begonnen haben, Tatmittel bereits konkret beschafft haben oder über andere Beweismittel mit dem Eintritt in die Tathandlung bereits forensisch belastbar in einen Tatverdacht geraten sein.

Schauen wir auf den Gefahrenbegriff, der daneben auch noch eine Rolle spielt, also die Differenzierung zwischen abstrakter, konkreter und – das wäre die dritte Stufe – gegenwärtige Gefahr. Ich muss da noch einmal darauf hinweisen: Auch für polizeirechtliche Bewertungen bedarf es zumindest der Feststellung von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass jemand Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird. In dem Zusammenhang verweise ich auf das, was ich gerade zu den Observationsanordnungen des Direktors des LKA gesagt habe: Solche Tatsachen wurden weder in dem Zusammenhang noch später durch andere Ermittlungen durch die Polizeibehörden, Sicherheitsbehörden gewonnen.

Eine weitere Frage des Herrn Abgeordneten Bialas war: Wie strukturiert sich das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum? – Ich hatte schon gesagt, 40 institutionell aus unterschiedlichen Bereichen stammende, dort verbundene Behörden – es sind aber nicht alle Behörden, es sind auch Einrichtungen, Landes- und Bundesoberbehör-

den – treten sozusagen föderal-kooperativ zusammen, das allerdings unter der Führung und Steuerung des Bundeskriminalamtes. Es ist das das zentrale Instrument – Herr Minister Jäger hat das schon sehr deutlich ausgeführt – der Bewertung terroristischer Gefahren und der damit verbundenen Personen.

Insoweit ist das bereits ein Instrument des Bundes, in das sich die weiteren Institutionen, die ich genannt habe, föderal oder institutionell eingliedern. Entschieden wird natürlich dann im einvernehmlichen Verbund der Beteiligten, so wie es im Verbund der föderalen Strukturen auch an anderer Stelle üblich ist – alles das unter Federführung und Steuerung administrativer Art des Bundes.

Herr Lürbke, Sie hatten die Frage angesprochen: Was war nach September 2016? Warum und wer hat dort observiert oder nicht observiert? – Herr Minister Jäger hat dazu schon ausgeführt. Ich beziehe mich noch einmal auf meine Darstellung zu Herrn Amri. Wir hatten seit August 2016 keine Erkenntnisse mehr über Aufenthalte, Handlungen, Bewegungen hier in Nordrhein-Westfalen. Insoweit gab es für die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden weder Anlass noch zulässige Rechtsgrundlagen, um Observationen oder Maßnahmen zu treffen. Er war aber auch gar nicht hier. Jemand, der nicht da ist, kann auch nicht observiert werden oder mit Maßnahmen belegt werden.

Sie fragen zu Recht: Was hat es in dem Zusammenhang denn an Aktivitäten gegeben? – Dazu habe ich ausgewiesen, dass wir einerseits – Beispiel war die Polizei in Krefeld – vor Ort überprüft haben, ob er sich dort wieder hinbegeben hat, ob er sich mal dort aufgehalten hat, ob er gesehen wurde. Ich habe auch darauf hingewiesen, dass der Verfassungsschutz NRW entsprechende Ortungsbemühungen unternommen hat. Das ist hier dargelegt.

Sie haben gefragt: Was ist für die Nachtatphase in der Richtung festzustellen? – Dazu kann ich sagen – ich glaube, das ist auch schon anhand der Darstellung des Generalbundesanwalts im Medienbereich von gestern ersichtlich –: Es laufen im Moment sehr intensive Ermittlungen der Bundesbehörden, in die auch das Land Nordrhein-Westfalen einbezogen ist, zu der Frage: Welchen Fluchtweg hat Herr Amri von Berlin aus nach der Tat, natürlich in welchen zeitlichen Rhythmen, gewählt? Es gibt Anhaltspunkte, Hinweise darauf, dass dieser Fluchtweg ihn auch transit NRW geführt haben könnte, geführt hat. Das wird zurzeit ermittelt. Das ist Gegenstand der Ermittlungen des GBA.

Wir haben keine Inhalte und keine Anhaltspunkte dafür, dass er hier mit Personen zusammengetroffen ist, die wir jetzt mit der Tat in Verbindung bringen müssten. Das ist für uns natürlich auch von Interesse, weil wir das auch gefahrenabwehrend einstufen müssten. Also: Es gibt dazu weitere Ermittlungen. Ich glaube, dass diese Ermittlungen sich insoweit von Anfang an abgebildet haben, sich als erforderlich gezeigt haben, denn es gibt wenige Wege, die von Berlin in die Niederlande führen, zumindest wenn man flüchtet, die nicht transit Nordrhein-Westfalen führen. Aber wie gesagt: Wir haben keine festeren Kontakte, keine festeren Bezüge dazu im Moment im Auge.

(Marc Lürbke [FDP]: „Welche Maßnahmen“ war die Frage?)

– Unmittelbar, nachdem uns die Berliner Behörden über die Identität informiert haben, haben wir zunächst einmal das Polizeipräsidium Dortmund mit der landeszentralen Federführung – das ist eine sogenannte §-4-Behörde, eine Kriminalhauptstelle – beauftragt. Das Polizeipräsidium Dortmund ist bis heute landeszentral federführend für diese Maßnahmen sowohl als Ermittlungsansprechpartner für die Bundesbehörden als auch für die Gefahrenabwehr und fahndungsrelevanten Maßnahmen.

Über diese Behörde sind, nachdem wir Kenntnis davon hatten, dass Herr Amri dort identifizierungsrelevante Spuren hinterlassen hatte, seine Kontaktadressen in Nordrhein-Westfalen verpostet worden. Das heißt, sie sind von Polizeikräften, im Wesentlichen von Spezialeinheiten, unter Observation genommen worden in der Annahme, dass er gegebenenfalls hier Kontaktpersonen aufsucht. Diese Maßnahmen sind an diesen Orten negativ verlaufen. Wir haben ihn dort, wie Sie wissen, nicht festnehmen können. Das waren sehr umfassende Maßnahmen.

Die weiteren Ermittlungen zum Fluchtweg im engeren Sinne sind noch beim GBA anhängig.

Frau Abgeordnete Brand, Sie haben noch einmal die Publikationen der „Süddeutschen“ angesprochen. Die Stichworte lauteten: „nachhaltig“ und „andauernd“. – Dazu habe ich bereits ausgeführt.

Sie haben dann gefragt, was NRW denn nach September veranlasst habe. – Ich möchte noch einmal wiederholen: Nachdem die Behörden und Dienste Tunesiens und Marokkos noch einmal Hinweise – deren Inhalte habe ich Ihnen eben in Zitaten sehr deutlich dargestellt – nach Deutschland gegeben haben – diese Erkenntnisse sind im Übrigen über die Bundesbehörden nach Deutschland gekommen –, sind sie für die Fokussierung dieser Erkenntnisse an das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen gelangt, weil Herr Amri hier als Gefährder im informationellen Fokus stand. Danach hat das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen diese Erkenntnisse zum Anlass genommen, die inzwischen schon mehrfach hier erörterte Sitzung des GTAZ, die siebte, am 2. November 2016 einzuberufen, in der, wie Sie wissen, nach intensiver Erörterung auch die Bewertung der vorangehenden Sitzungen beibehalten wurde.

Sie haben auf die Einstufung nach 5 im Spektrum der Gefährdereinstufung hingewiesen. – Möglicherweise erscheint Ihnen diese Stufe 5 als besonders hoch. Ich muss das ein bisschen relativieren. Es ist keine zehnstufige Skala, es ist eine achtstufige. Sie ist andersherum in der Bewertung, als Sie es annehmen. Die Stufe 8 ist in diesem Fall die schwächste Stufe, und die Stufe 5 ist die dritte Eskalationsstufe und damit längst nicht die höchste, sondern die drittschwächste. Das will ich damit nicht relativieren.

Sie merken schon an der Intensität der Erörterungen rund um die Gefahren und Risiken, die potenziell von Amri ausgingen, dass er stets im Fokus dieser Einstufung war. Aber darüber hinaus ging es auch nicht. Die Einstufung endete immer wieder mit der Bewertung, dass akut keine Erkenntnisse dazu vorliegen, dass er in konkrete Anschlagspannungen und Tatrealisierung eintreten würde.

MDgt Burkhard Schnieder (MIK): Ich möchte ergänzen, aber zunächst eine kurze Vorbemerkung machen. Ich hatte vorhin Ausführungen gemacht zu § 58a AufenthG und dabei Bezug genommen auf Ausführungen von Herrn Biesenbach, der nochmal gesagt hatte, dass Amri jemand war, der sich eine Bauanleitung besorgt hatte, Kontakte in die Szene hatte und sich eine Waffe besorgen wollte. Nichts anderes wollte ich auch zum Ausdruck bringen. Mir ist auch nicht bekannt, dass Herr Amri damals eine Waffe hatte. – Das nur zur Klarstellung.

Jetzt zu den ausländerrechtlichen Fragen. Es ist nochmal von Herrn Bialas und auch von Frau Brand zur Haft in Ravensburg nachgefragt worden. – In der Tat hatte es vor der Freilassung eine Kontaktaufnahme der Ausländerbehörde Kleve mit der Siko in Nordrhein-Westfalen gegeben. Man hatte sich ausgetauscht zu der Frage, ob es möglich gewesen wäre, jetzt auf die Schnelle einen Haftantrag, eine Abschiebungshaft hinzubekommen, denn die Maßnahme in Ravensburg war zeitlich begrenzt, ich glaube, auf zwei Tage. Das hätte die Zeit gegeben, jetzt einen Haftantrag für eine Abschiebungshaft hinzubekommen.

Aber nach den Ausführungen der ZAB Köln wäre das nicht möglich gewesen. Wir haben vorhin schon einmal ausführlich darüber gesprochen, dass es nicht aus dem Stand möglich war, einem Richter klarzumachen, dass man eine Person innerhalb einer begrenzten Zeit nach Tunesien zurückführen kann, deren Identität nicht geklärt ist, von der man keine Passersatzpapiere hat.

Natürlich hat man sich dann die Situation zunutze gemacht und hat Handflächenabdrücke genommen. Ich denke aber, das hätte man auch so hinbekommen, genauso wie man es hinbekommen hat, dass er einen Asylantrag gestellt hat. Auch dazu musste er ja persönlich erscheinen. Notfalls hätte man das mithilfe der Polizei schon hinbekommen.

Zu den Möglichkeiten des Ausländer- und Asylrechts, hier begleitend zum Gefahrenabwehrrecht zu Ergebnissen zu kommen: Sicherlich muss man darüber nachdenken, ob es hier Verbesserungspotenzial gibt. Die Diskussion über § 58a AufenthG zeigt das schon. Und wenn man beispielsweise daran denkt, dass im Moment nicht einmal eine Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung für diese Maßnahme ausreicht, dann ist auch das schon einmal ein Ansatzpunkt. Es wird sicherlich auch auf Bundesebene – erste Kontakte in diese Richtung hat es schon gegeben – darüber nachgedacht, ob man nicht den Tatbestand etwas anders fassen kann.

Auch über Meldeauflagen kann man natürlich grundsätzlich noch einmal nachdenken, und zwar auch deshalb, weil § 56 AufenthG bei Gefährdung an Maßnahmen aus § 58a AufenthG oder eine Ausweisung anknüpft und damit auch die Überwindung hoher Hürden verlangt. Auf der anderen Seite – das hat Minister Jäger deutlich gemacht – muss man ernsthaft hinterfragen, ob Meldeauflagen bei potenziellen Terroristen das richtige Instrument sind, ob die wirklich abhalten oder nicht umgekehrt sensibilisieren, dass es jetzt in irgendeiner Form für sie ernst werden könnte.

Zu Tunesien: Der Staatssekretär hat dazu schon ausgeführt. Das will ich nur noch ganz kurz ergänzen. Es gibt in der Tat keinen Fall aus den letzten zwei Jahren, bei dem bei jemandem die Beschaffung von Passersatzpapieren und Identitätsklärung in

weniger als sechs Monaten über die Bühne gegangen sind. In der Regel dauert es deutlich länger. Auffällig sind vor allem auch bei Tunesien die Rückläufer, in denen die tunesischen Behörden angeben, die Personen nicht zu kennen. Sie bestreiten die Identität wie auch zunächst in diesem Fall. Obwohl alle Materialien vorgelegt worden sind, kam zunächst die Rückmeldung, dass man diese Person nicht kennt. Das ist der typische Fall der Rückmeldung aus Tunesien. In wenigen Fällen wird ab und zu bestätigt, auch wenn man sehr lange dafür braucht, und werden Passersatzpapiere ausstellt.

MDgt Burkhard Freier (MIK): Ich würde gerne auf die Frage von Herrn Abgeordneten Hegemann nach den Moscheen eingehen. – Es sind keine Netzwerke, sondern von diesen zwölf Moscheen ist es eine Moschee, die wir als Verfassungsschutz als salafistisch beeinflusst sehen. Die anderen Moscheen sind türkisch, albanisch, bengalisch. Er hat da nicht als Hassprediger agiert, sondern in einigen wenigen Moscheen, in denen nicht Türkisch, Bengalisch, Albanisch gesprochen wird, war er ein sogenannter Vorbeter. Vorbeter sind keine Hassprediger, sind auch keine Imame, sind auch keine Führungspersonen, sondern es wird einem Gast eingeräumt, dass er einfach das Gebet vorspricht.

Nach den Erkenntnissen, die wir haben, ist er da nicht in einem neuen Netzwerk gewesen, sondern in den wenigen Moscheen, in denen er überhaupt als Vorbeter gewesen ist, heißt das nichts Besonderes. Für Salafisten ist es übrigens auch nichts Besonderes, dass sie in Moscheen gehen, beten oder auch als Vorbeter agieren. Das heißt, sie sind deswegen noch keine Hassprediger.

(Zuruf von Lothar Hegemann [CDU])

– Das ist keine Predigt. Ein Vorbeten ist einfach nur das Vorsprechen eines Gebetes. Eine Predigt ist eine inhaltliche Auseinandersetzung. All das ist nicht gewesen. Woher der Begriff kommt, weiß ich nicht. In unseren Unterlagen, in unseren Beobachtungen ist es Vorbeter.

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Damit haben wir den ersten Antwortblock hinter uns. Jetzt steigen wir in die zweite Fragerunde ein. Herr Biesenbach ist der Erste.

Peter Biesenbach (CDU): Ich will meinen Beitrag damit beginnen, dass ich mit dem Minister etwas gemeinsam habe.

(Zurufe)

– Aber es ist nicht schön, nämlich das Empfinden über unsere Debatte. Auf der einen Seite schäme ich mich, auf der anderen Seite packt mich kalte Wut. Ich schäme mich, wenn ich daran denke, dass Angehörige von denen, die in Berlin verletzt oder auch getötet worden sind, unsere Debatte mitverfolgen, mit welcher Leichtfertigkeit, auch zum Teil mit welcher Verharmlosung wir das Thema hier angehen. Dafür schäme ich mich.

Zweitens: Mich packt die kalte Wut, wenn ich merke, wie auch seitens der Mitarbeiter des Ministeriums durch allgemeine Rederei von diesem Fall massiv und deutlich abgelenkt wird und wie der Minister sich große Mühe gibt, seine Mitarbeiter reden zu lassen, aber seine eigene Beteiligung deutlich macht – wie auch bei der Beobachtung von Herrn Amri vorher deutlich macht –, dass das dann andere machen.

Wir haben jetzt deutlich gehört, dass Attentäter aus unserer Debatte auch eines lernen können: Wenn sie einen Tweet schicken „ich habe morgen vor, Folgendes zu tun, an folgenden Orten um so viel Uhr“, dann müssen sie damit rechnen, verhaftet zu werden. Wenn sie einen solchen Tweet nicht schicken, haben sie eigentlich freies Feld, weil wir hinterher überlegen: Was hätten wir denn tun können, aber ansonsten –er ist ja seit Monaten nicht mehr da – den Dingen ihren Lauf lassen. Ich halte das für völlig falsch und auch für eines Staates, wie wir es sind, nicht für würdig.

Ich halte es aber auch nicht für würdig, wenn Frau Düker hier beispielsweise über Gesinnungsstrafrecht und Ähnliches herumphilosophiert, obwohl wir hier über den Fall sprechen, der in Berlin unser erstes Attentat brachte. Philosophieren Sie ruhig weiter, Frau Düker, über Gesinnung und ähnliche Dinge! Wir wollen solche Attentate nicht. Wenn Sie sagen, „was ihr wollt, ist mit uns nichts zu machen“, dann mag das Ihre Haltung sein. Wir glauben, dass auch diese Landesregierung die Aufgabe hatte, Menschen in Nordrhein-Westfalen zu schützen.

Ich habe insbesondere eines bei Herrn Jäger jetzt gelernt: Man muss nur ganz viel über andere reden, immer über die Berliner, immer über das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum, um dann die Chance zu haben, nicht über sich reden zu müssen.

Wir haben auch seitens des Ministeriums gehört, dass die Zuständigkeit bis aufs Strafrecht bejaht wird. Nordrhein-Westfalen war zuständig.

Dann die nächste Situation: Wir haben keine Meldeauflagen gemacht, denn wir wollten ihn ja nicht dazu bringen, noch destruktiver zu werden. – Destruktiver konnte er nicht mehr sein. Das heißt aber auch: Mit Meldeauflagen wirke ich nicht ein, denn ich könnte ihm ja deutlich signalisieren: Du stehst unter Beobachtung. – Vielleicht hätte das helfen können. Aber zu sagen, wir kümmern uns um Gefährder nur aus der Ferne, ist aus meiner Sicht auch völlig falsch.

Für mich ist immer noch ein wichtiger Punkt – und zu dem will ich zurückkommen – die Situation „Abschiebungsanordnung“. Wir haben dazu ganz viel gehört – allerdings theoretisch, nicht zu dieser speziellen Situation. Der Minister sagt: Ich habe gerade kein Gesetz greifbar.

Herr Jäger, vielleicht schauen wir einmal gemeinsam ins Gesetz, und zwar in § 58a Aufenthaltsgesetz. Da heißt es: „die oberste Landesbehörde“, ich wiederhole: „die oberste Landesbehörde“.

(Thomas Stotko [SPD]: Absatz 2! Schönes Eigentor!)

Sie haben uns hier die ganze Zeit berichtet, dass darüber im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum gesprochen und überlegt worden sei. Ich sage: Nein, das GTAZ hat hier keine Verantwortung und keine Zuständigkeit.

(Thomas Stotko [SPD]: Aber natürlich! Absatz 2!)

Die oberste Landesbehörde ist diejenige Behörde, die zu handeln hat, Herr Stotko.

(Thomas Stotko [SPD]: Lesen Sie doch mal Absatz 2!)

Wenn ich in diesem Land die Verantwortung trage, dann ist das eine originäre Verantwortung, und dann kann ich nicht sagen: Na ja, vielleicht kann ja noch ein anderer ... Nein, wenn ich die Zuständigkeit habe, dann kann ich mich nicht entlasten. Dann hätte wirklich ernsthaft geprüft werden müssen.

Es geht ja noch weiter im Text:

(Zuruf von der SPD: Ganz genau!)

„Die oberste Landesbehörde kann gegen einen Ausländer auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr ... oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen.“

Also, „einer auf Tatsachen gestützten Prognose“: Tatsachen hatten wir. Da gab es das sichergestellte Handy, wussten, dass der Tunesier im Internet nach Bauanleitungen für Rohrbomben und nach chemischen Formeln gesucht hat, die man zur Herstellung von TNT benötigt.

Wir wussten – also nicht wir, sondern die entsprechenden Behörden und damit auch der Minister –, dass Amri schon Anfang Februar 2016 in Kontakt mit Vertretern des IS stand und sich diesen in einem Chat verdeckt als Selbstmordattentäter angeboten hat.

Sie wussten des Weiteren, dass Amri sich bei einem Informanten der Polizei nach einer Schusswaffe erkundigt haben soll. Außerdem lagen Bilder und Audionachrichten vor, aus denen Amris radikal-salafistische Gesinnung hervorging.

Das alles sind Tatsachen, auf die gestützt man hätte eine Prognose abgeben können. Wenn man aber sagt: „Ich überlege“, und „Ich glaube nicht, dass ...“, dann ist das Feigheit vor dem Feind.

Rechtsfortbildung – Herr Schnieder, das ist Ihnen auch bewusst – bekommt man nicht, indem man sagt: Das haben die Gerichte bisher nie so gemacht. – Wenn man eine solche Anordnung gegen Herrn Amri erlässt, läuft man auch Gefahr, vor Gericht möglicherweise auf die Nase zu fallen. Wenn man das aber nicht tut, dann lautet die Prognose doch: Dieser Mann ist harmlos. – Und wie harmlos er war, das haben wir in Berlin erlebt. Das ist ein Teil Ihrer Verantwortung, der Sie nicht gerecht geworden sind.

Eine weitere Situation; die Fakten dazu haben wir. Es geht dabei um den Vollzug der möglichen Abschiebung. Sie haben immer wieder darauf hingewiesen, dass das in Tunesien lange dauere. – Am 24. Oktober – das haben wir vorhin von Ihnen gehört – ist die Identität Amris durch Interpol eindeutig geklärt worden.

Wir wissen, dass es anschließend keinen Monat gedauert hat, dann auch die Papiere zu bekommen. Warum haben Sie denn nicht mal am 24. Oktober versucht, eine Abschiebungsanordnung zu treffen? Da hätten Sie auch gleichzeitig einem Richter deutlich machen können, dass Sie sich durchaus für in der Lage halten, mit dem Einsatz aller Kräfte innerhalb von wenigen Wochen, zumindest innerhalb der drei Monate, die notwendigen Papiere zu erlangen.

Nein – bei Ihnen heißt es: Im Allgemeinen dauert das endlos lange. – Na prima! Hier jedenfalls hat das Nichthandeln dazu geführt, dass in Berlin das Attentat durchgeführt werden konnte.

(Thomas Stotko [SPD]: Boah, das ist jetzt eine Frechheit!)

– Herr Stotko, reden Sie mir mal nicht rein! Darüber müssen wir uns nicht unterhalten.

Wenn Sie diese Geschichte so durchhalten, wann wollen Sie denn dann überhaupt mal handeln? Herr Nebe sagt immer: Sie müssen uns mal deutlich machen, warum wir anders gedacht haben. – Nein, wir fragen Sie; denn Sie sind die Regierung: Warum haben Sie diese Schritte nicht unternommen?

In diesem Zusammenhang interessiert mich wirklich sehr, Herr Minister: Wie intensiv haben Sie sich denn selbst um Herrn Amri gekümmert? Sie als Minister sind der Zuständige. Haben Sie selbst einmal nachgefragt bei Ihren Fachleuten, was für ein Verfahren es gibt und, wenn ja, wann zuletzt? Ich habe gehört, das war am 24. Juli; das war zumindest vorhin hier die Ansage.

Am 24. Juli 2016 ist zuletzt darüber gesprochen worden, ob eine Abschiebungsanordnung erteilt werden soll. Danach war Amri ja weit weg. Aber vom 24. Juli bis zum Dezember kann es ja durchaus noch mehr Erkenntnisse gegeben haben, die Sie vielleicht dazu veranlasst hätten, etwas zu tun.

Was ist denn überhaupt weiterverfolgt worden? Ich sage es noch einmal: Sie waren zuständig. Noch am 19. November ist mit dem Bundeskriminalamt vereinbart worden, dass das LKA Nordrhein-Westfalen sich dringlich um die Abschiebung kümmern soll. Ist darüber mal nachgedacht worden?

Wo und wann haben Sie, Herr Minister, sich einmal persönlich Gedanken gemacht, wie mit einem solchen Gefährder – der jetzt zugeschlagen hat – umgegangen werden soll? Das ist Ihre Verantwortung, und dazu hätten wir gerne eine Aussage.

Ich bitte Sie auch noch um etwas anderes. Wir arbeiten ja immer noch auf der Basis von Informationen, die wir nicht von Ihnen bekommen haben, sondern die wir dankenswerterweise aus der Presse erfahren konnten. Stellen Sie uns doch das 17-seitige Dossier des LKA über Herrn Amri einmal zur Verfügung! Stellen Sie es der Öffentlichkeit zur Verfügung; dann werden auch die Argumentationslinien, die Sie aufbauen, etwas deutlicher.

Sie haben eben gesagt: Wir wussten doch gar nicht so viel davon. – Wir wissen aber jetzt von Herrn Schürmann, dass das Ganze im Dezember nur aktualisiert worden ist. Das bedeutet doch, dass Sie diese Fakten schon viel länger kennen. Was wussten Sie überhaupt noch alles von Herrn Amri? Stellen Sie uns das Dossier zur Verfügung, und wir sind gerne bereit, mit Ihnen auch weiterhin darüber zu sprechen.

Derzeit ist das aber nichts anderes als ein Verbergen von Fakten. Insofern dürfen Sie sich doch nicht wundern, wenn wir darauf pochen, dass Sie das, was Sie uns hier sagen, auch vollständig sagen.

(Zurufe von der SPD)

Stellen Sie uns das Dossier zur Verfügung, und dann darf Herr Stotko weiter krähen.

(Thomas Stotko [SPD]: Der Kollege Preuß kennt es doch!)

– Die Kollegen kennen es auch nicht.

Thomas Stotko (SPD): Um es deutlich zu formulieren, Herr Kollege Biesenbach: Wenn die CDU immer vollzählig im Parlamentarischen Kontrollgremium anwesend wäre, wäre sie besser informiert, als Sie es hier sind. Dann wüssten Sie auch über das Dossier Bescheid. Fragen Sie mal den Kollegen; der hat ja an der Sitzung teilgenommen.

Ich will noch auf einige Punkte hinweisen, und ich bin Ihnen sehr dankbar, Herr Biesenbach, dass Sie freundlicherweise darauf aufmerksam gemacht haben, man könne auch einen Blick ins Gesetz werfen. Ich habe Sie vorhin mehrmals gebeten, auch den Absatz 2 vorzulesen. Das haben Sie aber nicht getan.

Nun fragen wir uns alle hier im Raum – sämtliche Medienvertreter, überhaupt ganz Nordrhein-Westfalen und auch die Bundesrepublik –: Wenn das Gesetz dem Herrn Biesenbach so wichtig ist, warum hat er den Absatz 2 nicht vorgelesen? – Ja, warum wohl nicht? Weil in Absatz 2 steht: Das Bundesministerium des Innern kann diese Anordnung selber treffen. Ach – das gibt es ja gar nicht!

(Zurufe von der SPD: Och! Sieh mal an!)

Wie? – Nicht nur, wie Sie in Absatz 1 vorgelesen haben, die oberste Landesbehörde, sondern nach Absatz 2 auch der Bundesminister des Innern, Ihr eigener Bundesminister, hätte in den sieben GTAZ-Sitzungen sagen können: Pass mal auf, NRW, warum geht ihr eigentlich nicht nach § 58a Aufenthaltsgesetz vor? Das machen wir dann jetzt mal als Bund.

(Zuruf von Lothar Hegemann [CDU])

Dort steht: „Das Bundesministerium des Innern kann die Übernahme der Zuständigkeit erklären, wenn ein besonderes Interesse des Bundes besteht.“ Ein solches Interesse des Bundes besteht aber doch gar nicht,

(Peter Biesenbach [CDU]: Das ist doch Unsinn!)

denn im GTAZ, Herr Biesenbach, sitzen – dankenswerterweise durch Herrn Schürmann noch einmal aufgelistet – 40 Behörden, davon acht vonseiten des Bundes. Da sitzen alle wichtigen Behörden des Bundes: Verfassungsschutz, Bundeskriminalamt, BND. Keine Bundesbehörde war der Meinung, es solle eine Anordnung nach § 58a erfolgen, die man als Bund selber hätte treffen können.

Verschleiern Sie doch nicht alles und kommen mit so einer Nummer, hier habe irgendeiner nicht reagiert.

(Zuruf von Lothar Hegemann [CDU])

Ihr eigener Bundesinnenminister hat es nicht getan. Beim nächsten Mal lesen Sie also bitte auch den Absatz 2 vor und nicht nur die ersten drei Worte. Das ist ein bisschen peinlich, aber mehr haben Sie vielleicht auch nicht mehr nachmittags um 15 Uhr.

(Lothar Hegemann [CDU]: Hören Sie doch auf mit dem Quatsch! – Zurufe von Peter Biesenbach [CDU])

– Sie können gerne schreien, das hilft aber auch nicht weiter. Melden Sie sich doch, wenn Sie etwas sagen wollen, Herr Hegemann! Das macht es aber auch nicht besser. Erst fordern Sie, Ihre Fragen sollten beantwortet werden. Dann werden die Fragen beantwortet, und Sie hören nicht mal zu.

Sie wollen die Gefährder aufgrund von Ausländerrecht inhaftieren.

(Lothar Hegemann [CDU]: Wer hat das denn gesagt?)

Sie sagen, wir hätten mit dem Ausländerrecht arbeiten können, mit Meldeauflagen und allem, was dazugehört. Daher meine Frage an das Ministerium: Wenn ich mich nicht täusche, haben Sie gerade von 549 Gefährdern gesprochen. Mich würde interessieren: Wie viele davon sind eigentlich Deutsche? Wenn es auch deutsche Gefährder gibt, inwieweit gilt für diese das Ausländerrecht? Könnten wir sie dann auch ausweisen? Wenn ja, wohin? In eine Transitzone nach Nordafrika, die wir dann „Deutsche Transitzone“ nennen? Oder was machen wir mit den Bio-Deutschen, die Gefährder sind?

(Lothar Hegemann [CDU]: Man kann alles machen hier!)

– Ja, manchmal ist es einem peinlich, wenn man die Realität vor Augen geführt bekommt, Herr Kollege Hegemann. Aber so ist eben das Leben.

(Zuruf von Lothar Hegemann [CDU])

Ich komme jetzt zu Ihnen, Herr Kollege Lürbke. Ich finde es ein bisschen unangenehm, wenn Sie auf die Pressekonferenz des Innenministers hinweisen und ihm vorwerfen, dass er das gemacht hat.

Dann fragen Sie doch mal Ihren Fraktionsvorsitzenden. Ihr Fraktionsvorsitzender hat via Pressemitteilung den Innenminister aufgefordert – ich zitiere –, Ungereimtheiten gegenüber der Öffentlichkeit auszuräumen und umfassend aufzuklären. Dann hält der Innenminister eine Pressekonferenz ab, informiert die Öffentlichkeit, und jetzt meckern Sie darüber, dass er das getan hat.

Dann noch ein Punkt: Er hat sofort nach der Pressekonferenz uns Obleute informiert, in einem vertraulichen Telefonat, bei dem auch Sie beteiligt waren. Das haben Sie hier in der Öffentlichkeit aber nicht erwähnt.

(Marc Lürbke [FDP]: Ja, weil es vertraulich war!)

Ich sage es aber hier noch einmal. Er hat nicht einfach nur ...

(Zurufe: Es war ja vertraulich!)

– Ja, die Inhalte sind vertraulich, aber nicht die Tatsache an sich. Ich will nur eines sagen: Sie haben den Eindruck erwecken wollen, als sei Ihnen die Öffentlichkeit, die Presse wichtig gewesen. Der Minister hat die Obleute in aller Ruhe informiert und alle anstehenden Fragen beantwortet, parallel zu seiner Pressekonferenz. Das will ich hier nur noch mal deutlich machen. Warum Sie über die Pressekonferenz meckern, weiß ich nicht. Fragen Sie doch mal Herrn Lindner.

Kirstin Korte (CDU): Nachdem ich an einigen Stellen den Eindruck hatte, dass wir zumindest zum Teil in den Bereich der Verharmlosung abdriften, möchte ich noch einmal klarstellen: Wir sprechen über einen Gefährder und nicht über einen Eierdieb. Vorhin wurde gesagt, dass er sich auf einer Skala von eins bis acht immerhin auf der Stufe 5 befunden hat, also durchaus im mittleren Bereich der Gefährdung. So viel einmal vorweg.

Da wir zu diesem Themenkomplex bislang nur sehr wenig gehört haben und ich keine weiteren ausschweifenden Äußerungen aus dem Ministerium hören möchte, würde mich interessieren, welche Maßnahmen zur Fahndung nach Herrn Amri nach der Tat eingeleitet worden sind. Herr Schürmann ist nur ganz kurz darauf eingegangen.

Konkret möchte ich wissen, ob Sie Erkenntnisse darüber haben, wer beispielsweise auf den Facebook-Account Amris in Emmerich zugegriffen hat und wann genau dieser Zugriff nach der Flucht stattfand.

Des Weiteren interessiert mich: Welche Informationen liegen der Landesregierung dazu vor, wo und wie lange sich Amri im deutsch-holländischen Grenzgebiet bzw. in Nimwegen aufgehalten hat.

Welche konsequenten Fahndungsmaßnahmen nach Amri wurden in NRW durchgeführt, und welche Ergebnisse gab es?

Dann habe ich noch Fragen zu der Razzia in Emmerich: Der Innenminister hat am 21. Dezember 2016 zu einer Pressekonferenz zum Berliner Anschlag und zum Stand der Ermittlungen eingeladen. Zuvor hatte dpa bereits um 11:20 Uhr gemeldet – Zitat –: „Nach dem Anschlag in Berlin gehen Sicherheitskreise von unmittelbar bevorstehenden Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen aus.“

Meine Frage dazu: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung bisher darüber, wie die Medien am 21. Dezember von den „unmittelbar bevorstehenden Maßnahmen“ erfahren haben? Welche möglichen Konsequenzen leiten Sie in Ihrem Hause daraus ab?

Des Weiteren gab es eine Meldung von einem dpa-Redakteur in Düsseldorf, Frank Christiansen. Innerhalb der Presse gibt es eine ungeschriebene Regel, wonach – Zitat – Meldungen aus Sicherheitskreisen von der Regierung selbst lanciert werden. Dazu lautet meine Frage: Wer könnte also diese Informationen an die Presse weitergegeben haben?

Verschiedene Medien berichteten am 21. Dezember 2016 nach Erscheinen der dpa-Meldung von einer abstrusen Situation vor der Flüchtlingsunterkunft in Emmerich. Dort waren zahlreiche Medienvertreter in Erwartung eines solchen unmittelbaren Eindrucks versammelt. Der WDR berichtete live vom Ort des Geschehens, während offenbar in der Nähe einsatzbereite Polizeikräfte warteten. Welche Maßnahmen hat das im MIK in dieser Situation ergriffen?

Ist es zutreffend, dass sich die für den 21. Dezember 2016 geplante Razzia in der Flüchtlingsunterkunft in Emmerich wegen irgendwelcher Schreibfehler in den Durchsuchungsbeschlüssen um einen Tag verzögert hat?

Dr. Joachim Stamp (FDP): Ich habe eine Sachnachfrage bezüglich des frühen Zeitpunkts der Einreise Amris. Es war schon nach einer Woche bekannt, dass klare islamistische Bezüge bestanden. Gleichzeitig war er in Italien als Asylbewerber abgelehnt worden. Wieso wurde kein Dublin-Verfahren auf den Weg gebracht?

Ich möchte auf die Frage zurückkommen, inwiefern es gerichtsfeste Beweise gegeben hat, hätte, nicht gegeben hat. Dass es sie gegeben hat, wird von Ihrer Seite bestritten. Wir bewerten das – wir haben es vorgetragen – anders. Herr Minister, Sie sagen, dass Sie und die Behörden in Nordrhein-Westfalen sich nichts vorzuwerfen haben. Ich möchte Sie bitten, in Anbetracht dessen den Weg für eine unabhängige Untersuchungskommission freizumachen. Dies wäre die einzige Möglichkeit, ein gewisses Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern wiederherzustellen. Wir werden dies auch auf Bundesebene anregen. Unabhängig davon wäre es für die politische Hygiene und Kultur in Nordrhein-Westfalen der richtige Weg.

Dirk Schatz (PIRATEN): Herr Stotko, Sie haben gerade über das Dossier und darüber gesprochen, dass der Kollege Preuß es der CDU zur Verfügung stellen könne.

(Thomas Stotko [SPD]: Das habe ich nicht gesagt! Ich habe gesagt:
„Er kennt das.“)

– Die CDU hat es verlangt, und Sie sagen, er kenne das. Was bringt es der CDU-Fraktion, wenn der Kollege Preuß ein geheimes Dokument kennt, über das er nicht sprechen darf? Das bringt der CDU-Fraktion nicht viel.

Wir drehen uns hier in der Hauptsache um die Frage – Joachim Stamp und Peter Biesenbach haben es gerade angesprochen – nach den gerichtsfesten Beweisen. Simone Brand sprach gerade von mangelnder Kommunikation. Sie sagte zwar „mangelnd“, meinte aber „mangelhafte“ Kommunikation. Trotz der vielen Informationen kamen die Beteiligten zu einer völlig falschen Bewertung.

Ich möchte an Peter Biesenbach anknüpfen. Er hat viele Tatsachen benannt, wie die Sache mit dem Handy, wie die Dinge, nach denen er gesucht hat etc. Jede für sich genommen mag völlig belanglos sein, aber kumulativ ist das schon ziemlich stark. Es sind vermutlich schon Leute vor Gericht wegen weniger verurteilt worden.

Mir liegen mehrere Presseberichte vor, die eindeutig von V-Männern sprechen. Mich würde interessieren, über wie viele V-Männer wir reden. Aus drei Presseberichten kann ich nicht genau zuordnen, ob es sich immer um denselben V-Mann oder um drei verschiedene V-Männer handelt. V-Männer können ja eventuell auch Zeugen sein, und Zeugen bedeuten für mich persönlich schon einen gerichtsfesten Beweis. Inwiefern hätten eventuell diese Zeugen, über die in der Presse gesprochen wird, für einen gerichtsfesten Beweis zur Verfügung gestanden?

Minister Ralf Jäger (MIK): Ich möchte dem Ausschuss wegen der schlechten Akustik anbieten, Herrn Schürmanns und Herrn Schnieders Redemanuskripte zur Verfügung zu stellen. Meine Rede kann ich nicht zur Verfügung stellen, weil sie im Wesentlichen frei gehalten wurde.

Herr Biesenbach ist, glaube ich, schon draußen und gibt Interviews. Er hatte mich aufgefordert, dem Ausschuss das Personagramm über Amri zur Verfügung zu stellen. In der Form geht es nicht, denn es enthält als geheim eingestufte Bestandteile. Wir wären aber durchaus bereit, diese zu schwärzen und Ihnen das Dokument nach Absprache mit dem Generalbundesanwalt – es handelt sich nämlich um ein GBA-Verfahren; das übersieht der ein oder andere Diskutant – zur Verfügung zu stellen. Wir werden das mit dem GBA klären. Die grundsätzliche Bereitschaft unsererseits wäre vorhanden. Ich will anmerken: Auch wenn das Dokument bereits Bestandteil der Medienberichterstattung war, ist es als in einer Behörde geheim eingestuftes Papier immer noch als geheim einzustufen.

Ich habe auf den GBA hingewiesen. Herr Schatz, Herr Biesenbach, Frau Korte, Herr Dr. Stamp, es ist doch eigentlich völlig egal, wie die Polizei in NRW oder in Berlin die Sachlage bzw. die rechtliche Situation beurteilt. Sowohl bei dem Strukturverfahren als auch bei dem von uns initiierten §-89a-Verfahren handelt es sich um Verfahren des Generalbundesanwalts. Der Generalbundesanwalt ist in seiner Einschätzung zu dem Schluss gekommen, dass ein Strafverfahren nicht zum Ziel führen kann, weil es die erforderlichen Tatsachen und Belege nicht gibt. Das müssen Sie wenigstens zur Kenntnis nehmen.

(Dirk Schatz [PIRATEN]: Ja, nach § 58a vielleicht!)

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass der Generalbundesanwalt keine gerichtsfesten Belege gesehen hat.

(Dirk Schatz [PIRATEN]: Aber im Strafverfahren!)

– Auch im Strafverfahren nach § 89a hat er keine gerichtsfesten Belege gesehen – auch nicht im Verfahren nach § 30 und § 211. Ich bitte einfach einmal zur Kenntnis zu nehmen, dass es nicht um die rechtliche Beurteilung durch die Polizei NRW oder durch die Polizei Berlin geht, sondern dass der Generalbundesanwalt es so bewertet hat. Ich erwarte von Abgeordneten, dass sie es zur Kenntnis nehmen, und nicht sagen, es habe doch Möglichkeiten gegeben.

(Lothar Hegemann [CDU]: Sie geben Antworten auf Fragen, die keiner gestellt hat!)

Den § 58a – das habe ich vorhin schon dargestellt – beraten die Landesverfassungsschutzämter, die Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt, der Bundesnachrichtendienst und der Generalbundesanwalt gemeinsam. Sie beraten gemeinsam, ob § 58a eine Anwendung finden kann. Ich habe Herrn Hegemann vorhin schon die Frage gestellt. Es handelt sich um ein Gremium, das sich nicht zum ersten Mal mit solchen Fragen beschäftigt. Ich würde die Mitglieder dieses Gremiums sogar als Experten bezeichnen. Diese Expertenrunde kommt unter Einbeziehung des Generalbundesanwalts zu dem Schluss, dass eine Anwendung des § 58a nicht erfolgreich sein kann, weil es übrigens noch nie in der Geschichte des § 58a so war.

In Anbetracht dessen kann man nicht einfach sagen, man sehe das anders. Da frage ich, mit welcher Expertise hier mal eben solch eine Aussage getroffen wird.

Im Übrigen möchte ich auf die Frage eingehen, Herr Biesenbach, ob alle alles getan haben, um beispielsweise die Abschiebung herbeizuführen. Ich glaube, dass in diesem Fall wirklich alle ganz konzentriert daran gearbeitet haben, möglichst schnell die Abschiebung zu realisieren. Nachdem klar war, dass der GBA keine Möglichkeit eines Strafverfahrens sieht, wurde sofort im GTAZ festgestellt, dass man ihn abschieben müsse. Alle beteiligten Behörden haben daran gearbeitet, einschließlich des BAMF, das den Asylantrag in nur sechs Wochen bearbeitet hat, wobei er im Durchschnitt sonst 13,2 Monate dauert.

Mein Haus, die Ausländerbehörde in Kleve und die Zentrale Ausländerbehörde in Köln haben daran gearbeitet, schnell an diese PE-Papiere zu kommen. Wir haben sogar – Herr Biesenbach ist wohl immer noch in Interviews – den Bundesinnenminister darum gebeten, noch einen Beitrag zur Beschleunigung zu leisten. Die Antwort aus dem BMI war sinngemäß: Machen Sie erst einmal. Wenn es nicht klappt, dann können wir noch einmal schauen.

Ich will damit nur deutlich sagen: Alle haben an dem Ziel gearbeitet, die Person abzuschicken. Dass das nicht gelungen ist, ist leider nicht zum ersten Mal der Fall. Wir haben immer diese Probleme mit Tunesien, Marokko und Algerien. Dass letztendlich die PEP am 21. Dezember 2016 per E-Mail durch das tunesische Generalkonsulat angekündigt wurden, ist nur darauf zurückzuführen, dass an diesem Tag die Öffentlichkeitsfahndung nach Anis Amri stattgefunden hat. Ansonsten hätte das noch bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag gedauert.

Ich bitte um zwei Dinge. Jeder darf solch einen Vorgang beurteilen, wie er möchte. Aber die Tatsache, dass nämlich der Generalbundesanwalt sagt, es gebe keinen Stoff für ein Strafverfahren und er nicht einmal einen Ansatzpunkt für ein §-58a-Verfahren sieht – wie alle anderen beteiligten Behörden auch –, kann man nicht einfach vom Tisch wischen.

(Dirk Schatz [PIRATEN]: Das glaube ich!)

MDgt Burkhard Freier (MIK): Ich möchte auf Herrn Stotkos Frage nach der Einteilung der 548 Gefährder eingehen. Die genaue Zahl habe ich nicht, weil es sich um Zahlen des Bundes handelt. Wir wissen aber, dass davon 75 % einen deutschen Pass haben, hier eingebürgert sind, Deutsche sind, und 25 % keine Deutschen sind mit unterschiedlichem ausländerrechtlichen Status.

(Dr. Joachim Stamp [FDP]: Dann können Sie die 25 % ja schon mal rausschmeißen!)

MDgt Burkhard Schnieder (MIK): Noch ergänzend zu den Ausführungen des Ministers zu § 58a. Natürlich liegt ein Tatbestand vor, aber zu einem Tatbestand gehört auch, dass aus den Tatsachen eine Prognose im Hinblick auf eine besondere Gefahr geschlossen werden muss. Diese Prognose war durch das GTAZ dahin gehend getroffen worden, dass diese akute Gefahr von Amri nicht ausgeht.

Zu der Frage nach dem Dublin-Verfahren. Eigentlich müssten Sie die Frage an das BAMF richten, denn dieses betreibt das Dublin-Verfahren. Das BAMF hatte uns mitgeteilt, dass sie keinen sogenannten Eurodac-Treffer verzeichneten. Die Person Amri war also in Italien nicht mit seinen Fingerabdrücken in das gemeinsame Datensystem eingespeichert worden, und deshalb konnte er auch nicht identifiziert werden. Das ist auch von uns schon im Februar 2016 geprüft worden, und auch wir haben über die Polizeischiene keinen Eurodac-Treffer verzeichnet. Italien hat also wahrscheinlich diese Person nicht eingestellt.

Ob das BAMF aus anderen Umständen hätte schließen können, dass Amri aus Italien kommt und ein Asylverfahren betrieben hat, muss noch geklärt werden. Diese Frage stellen wir selbst an das BAMF.

LdsKD Dieter Schürmann (MIK): Frau Korte, Sie hatten gefragt, welche Erkenntnisse darüber vorliegen, ob nach der Tat am 21. oder 22. Dezember 2016 Zugriffe auf den Facebook-Account Herrn Amris registriert worden sind und wer diese gegebenenfalls veranlasst hat. – Diese Frage ist noch Gegenstand der Ermittlungen des GBA. Ich kann Ihnen sagen, dass wir nach dem bisherigen Stand der Dinge in diese Richtung über keine Feststellung verfügen und dass ich diese Medienberichte nicht bestätigen kann. Damit will ich nicht ausschließen, dass sich nicht an anderer Stelle durch Ermittlungen Erkenntnisse ergeben können. Auch uns interessiert, ob und inwieweit wir gegebenenfalls in dem Bereich noch Akteure annehmen müssen. Es gibt keine Erkenntnisse, dass diese Mediendarstellungen zutreffen.

Sie haben auch gefragt, wo und wie lange sich Herr Amri möglicherweise während seiner Flucht im deutsch-niederländischen Grenzgebiet aufgehalten hat. – Ich habe es eben schon gesagt: Wir gehen davon aus – darauf gibt es Hinweise –, dass NRW gegebenenfalls im Transit berührt war. Das hat auch eine Sprecherin des GBA bereits gestern dargestellt. Dazu sind Ermittlungen anhängig. Konkrete Daten kann ich dazu hier nicht nennen.

Sie haben auf eine „abstruse Situation“ bei einer Razzia in Emmerich am 21. Dezember 2016 verwiesen. Diese Razzia stellt sich konkret als das Vollziehen einschlägiger Durchsuchungsbeschlüsse dar, die durch den GBA bzw. durch den BGH erlassen wurden. Die entsprechenden Maßnahmen standen unter der Leitung der Polizei Berlin. Die nordrhein-westfälischen Polizeikräfte, die sich vor Ort befanden, waren dem Berliner Polizeiführer – also den einsatzleitenden Kräften in Berlin – unterstellt. Weitere Kräfte, die diese Maßnahmen im Kontext der Fahndung vollziehen sollten, waren vor Ort und haben erst dann einschreiten können, nachdem die entsprechenden Beschlüsse durch den Bundesgerichtshof erlassen worden waren. Das hat gedauert. Insofern ist Ihre Darstellung richtig.

Die näheren Gründe dafür liegen mir im Detail nicht vor. Sie haben Medieninhalte zitiert. Mehr kenne ich dazu im Detail auch nicht. Das ist sicherlich auch Gegenstand des Berliner Verfahrens, das in diesem Zusammenhang anhängig ist.

Ich wiederhole aber noch einmal: Unsere Kräfte sind bereits, nachdem Anis Amri als potenzieller Attentäter durch die ersten Spurenergebnisse, Auswertungsergebnisse

am Tatort bekannt geworden ist – das war am Abend des 20. Septembers – ... Daraufhin haben wir – ich wiederhole es noch einmal – das Polizeipräsidium Dortmund landeszentral für weitere Recherche- und Fahndungsmaßnahmen zuständig gemacht.

Über das Polizeipräsidium Dortmund sind starke Kräfte an die Kontaktadressen landesweit auch unter Einschluss starker Spezialeinsatzkräfte verlagert worden. Da sind die einzelnen Objekte verpostet worden, teils verdeckt, letztlich sind sie aber auch mit Blick auf die Emmericher Lage natürlich offen dort erschienen.

Insoweit war es bis zur Wahrnehmung dieser Aktivitäten durch die Medien nicht weit. Das hatte letztlich zu der Situation geführt, die Sie geschildert haben, dass sowohl Pressevertreter als auch Einsatzkräfte vor Ort waren, die natürlich erst dann einschreiten konnten, als die Beschlüsse vor Ort waren.

Im Spannungsfeld zwischen Gefahrenabwehr und Strafprozessrecht ergeben sich keine ...

(Kirstin Korte [CDU]: Das ist aber nicht schlüssig! Meine Frage war: Wie kommt die Presse dahin?)

– Uns hält das Recht davon ab. Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen. Wenn man die strafprozessualen Beschlüsse vollstrecken soll und man sie noch nicht hat – ich habe gesagt, das ist Gegenstand des Berliner Verfahrens; es ist nicht meine Sache, das zu erläutern –, dann können nordrhein-westfälische Kräfte, die den einsatzführenden Kräften der Berliner Polizei unterstellt sind, erst dann tätig werden, wenn diese richterlichen Beschlüsse erlassen sind. Anders geht es nicht.

Gefahrenabwehrend hätte man erwägen können, dort einzuschreiten, aber da die Kräfte vor Ort waren und Beweisverluste und die Flucht von Personen nicht zu befürchten waren, haben wir in der Abwägung zwischen den gefahrenabwehrenden Aspekten und den dringenden strafprozessualen Aspekten abgewartet, bis die Beschlüsse vorlagen und sind dann dort den Berliner Kräften unterstellt tätig geworden.

(Kirstin Korte [CDU]: Es gab keine Schreibfehler?)

– Ich habe gesagt, das ist Sache des GBA, das zu bewerten. Ich möchte hier dazu keine Verfahrensauskünfte erteilen.

MDgt Wolfgang Düren (MIK): Wir wissen nichts von Schreibfehlern.

LdsKD Dieter Schürmann (MIK): Alles andere wäre doch auch Spekulation. Ich habe die Medienberichte dazu gelesen, Frau Abgeordnete Korte, und ich kenne das auch, aber ich habe nicht in Berlin gesessen und sozusagen die Interaktion der dort tätigen Behörden verfolgt. Das möchte ich von hier aus auch nicht kommentieren. Soweit mein Beitrag dazu.

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Ich habe von der Landtagsverwaltung einen Hinweis auf die Geschäftsordnung unseres Landtages bekommen. Es geht um die Anlage 1 „Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen“ und hier § 6 Abs. 4. Das bezieht sich auf das Angebot des Ministers, uns das Dossier,

das ja geheim ist, in entsprechender Form zur Verfügung zu stellen. Mein Vorschlag wäre, einen Vorratsbeschluss...

(Es findet eine kurze Diskussion mit Vertretern der Landtagsverwaltung statt.)

– Jetzt haben sich noch einmal mehrere Fachleute unterhalten mit dem Ergebnis, wir brauchen keinen Vorratsbeschluss. Das Papier werden wir hoffentlich zur Verfügung gestellt bekommen.

Minister Ralf Jäger (MIK): Wir müssen das mit dem GBA klären. Wir sind dazu bereit.

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Vorbehaltlich der Zustimmung des GBA.

Es gibt noch eine Wortmeldung, nämlich von Herrn Lürbke.

Marc Lürbke (FDP): Die Worte von Herrn Schürmann haben mich etwas neugierig gemacht. Es geht um den Umstand, den Frau Korte angesprochen hat: dpa-Meldung, morgens um 11:00 Uhr, aus Sicherheitskreisen in Nordrhein-Westfalen sei verlautbart worden, unmittelbare Maßnahmen stünden bevor. – Ist das einmal kritisch hinterfragt worden, woher diese Informationen kommen? Angesichts der Fahndung, die da im Raum steht, ist das ein bisschen unglücklich. Das ist sehr vorsichtig formuliert. Ist das aufgearbeitet worden? Wenn nein, warum nicht? Ist da, ähnlich wie bei dem LKA Profil, aufgearbeitet worden, welchen Weg das genommen hat, und was passiert da?

LdsKD Dieter Schürmann (MIK): Bislang ist das nicht aufbereitet. Es gibt unterschiedliche Erklärungen dafür, dass Medien wahrnehmen, dass sich starke Polizeikräfte in einem Raum aufhalten. Das war ja dann kaum noch zu verdecken. Insoweit kann ich hier nicht bewerten, ob das ...

(Marc Lürbke [FDP]: Das war ja eher! Das war schon um 11 Uhr morgens!)

– Um 11:00 Uhr morgens waren diese Maßnahmen auch schon in Vorbereitung.

Stellvertretender Vorsitzender Andreas Kossiski: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Damit komme ich zum Schluss der Sitzung. Die Tagesordnung ist damit abgearbeitet. Ich weise auf das Angebot hin, uns die Sprechzettel aus dem Ministerium zu überlassen. Darüber hinaus habe ich den Hinweis bekommen, dass das Wortprotokoll dieser viereinhalb Stunden bereits während dieser Sitzung zum Teil erstellt wurde und wir es von daher sehr zügig, möglicherweise in den nächsten Tagen, erhalten und dann alles nacharbeiten können.

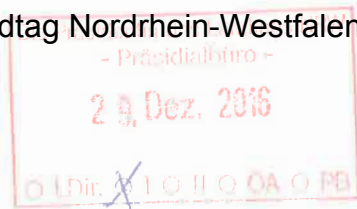
Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und lade die Abgeordneten zur nächsten planmäßigen Sitzung am 19. Januar ein.

gez. Andreas Kossiski
Stellv. Vorsitzender

Anlage

06.01.2017/09.01.2017

160



Lutz Lienenkämper MdL • Dr. Joachim Stamp MdL • Mark Olejak MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen - Platz des Landtags 1 - 40221 Düsseldorf

Frau
Carina Gödecke MdL
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Lutz Lienenkämper MdL

Staatsminister a.D.
Parlamentarischer Geschäftsführer



Dr. Joachim Stamp MdL
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Marc Olejak MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

29. Dezember 2016

Einberufung einer Sondersitzung des Innenausschusses gemäß § 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Namen der von der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und Fraktion der Piraten gestellten Mitglieder des Innenausschusses beantragen wir hiermit gemäß § 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen die unverzügliche Einberufung des Innenausschusses zu einer

Sondersitzung.

Als Termin für diese Sondersitzung regen wir den 4. oder 5. Januar 2017 an. Einziger Tagesordnungspunkt soll sein:

„Spur des Terroranschlags auf Berliner Weihnachtsmarkt führt nach Nordrhein-Westfalen“

Am 19. Dezember 2016 steuerte gegen 20 Uhr ein Attentäter einen Sattelzug in eine Menschenmenge auf dem Weihnachtsmarkt an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche am Breitscheidplatz in Berlin-Charlottenburg. Dabei wurden zwölf Menschen getötet und 49 verletzt. Polizeiangaben zufolge wurde unter dem Fahrersitz des Tatfahrzeugs die vom Kreis Kleve ausgestellte Duldungsbescheinigung des tunesischen Staatsbürgers Anis A. gefunden.

Wie Innenminister Jäger am 21.12.2016 mitteilte, soll A. sich seit Juli 2015 in Deutschland aufgehalten und seinen Lebensmittelpunkt in Berlin gesucht haben. Der Verdächtige sei „zuletzt kurz“ in Nordrhein-Westfalen gewesen, so Minister Jäger. Bei den Behörden habe der Tunesier als „hochmobil“ gegolten und seine Aufenthaltsorte häufig zwischen Berlin, Freiburg und Nordrhein-Westfalen gewechselt. Möglicherweise bestehende Kontakte des Tunesiers zu dem Anfang November 2016 bei Hildesheim festgenommenen Hassprediger Ahmad Abdelazziz A., genannt Abu Walaa, wollte Minister Jäger ebenso wenig kommentieren, wie einen Bericht, wonach der Tunesier angeblich von einem Informanten der Polizei NRW eine Schusswaffe habe erwerben wollen. Gleichwohl soll das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen nach Jägers Angaben gegen A. in den vergangenen Monaten beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe ein Verfahren wegen „des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat“ initiiert haben. Zudem sei A. als extremistischer Salafist im Visier des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes gewesen.

Weiter erklärte Innenminister Jäger am 21.12.2016, dass der Asylantrag von A. im Juli 2016 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ablehnt worden sei. Das anschließende Abschiebeverfahren sei „aus verfahrensökonomischen Gründen“ durch die Ausländerbehörde des Kreises Kleve betrieben worden, obwohl der Tunesier seinen Lebensmittelpunkt in Berlin gehabt habe.

Die Medienberichterstattung der folgenden Tage legt den Schluss nahe, dass Anis A. deutlich engere Verbindungen nach Nordrhein-Westfalen hatte, als es Innenminister Jäger einräumt.

Am 21.12.2016 erklärte der Berliner SPD-Innensenator Andreas Geisel in einer Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, dass A. nie in Berlin gemeldet gewesen sei. Bis zum Ende seines Aufenthalts in Deutschland sei stets die Ausländerbehörde des Kreises Kleve für ihn zuständig gewesen. Nachdem A. erstmals im Juli 2015 am Berliner Lageso aufgetaucht sei, habe man ihn in eine Flüchtlingsunterkunft nach Nordrhein-Westfalen überwiesen. Dass A. sich anschließend immer wieder in Berlin aufgehalten habe und dort unter mindestens sieben falschen Namen bekannt war, ändere nichts an der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Diese Zuständigkeit sei zuletzt am 19.11.2016 deutlich geworden, als A. in NRW eine Aufenthaltsbeendigung ausgestellt worden sei (DIE WELT vom 24.12.2016).

Wie die „Aktuelle Stunde“ des WDR am 27.12.2016 berichtet, soll A. zudem bestens in Nordrhein-Westfalen vernetzt gewesen sein. Vertraulichen Unterlagen zufolge soll A. in insgesamt zwölf Moscheen im Ruhrgebiet verkehrt haben, in denen er zum Teil sogar als Vorbeter aufgetreten sei, darunter die Al-Faht Moschee und die Darussalam Moschee in Dortmund. Dies belege, dass A. diese Moscheen nicht nur zufällig besucht, sondern engen Kontakt zu den dortigen Imamen gehabt habe. Zudem habe A. im April 2016 mit einem seiner insgesamt acht Alias-Namen einen Asylantrag in Oberhausen gestellt und Nordrhein-Westfalen daraufhin nicht mehr verlassen dürfen. Aus diesem Grund hätten sich die Berliner Behörden zwischenzeitlich für nicht mehr zuständig erklärt. Im Mai 2016 habe man dann in NRW ein „Gefährdungsverfahren“ gegen A. geführt. Im August 2016 sei A. dann unter einem seiner anderen Alias-Namen in Emmerich untergekommen und habe dort Sozialleistungen bezogen.

Laut DPA vom 21.12.2016 soll es vor der Flüchtlingsunterkunft in Emmerich, in der A. untergebracht war, zu einer „abstrusen Situation“ gekommen sein. Zahlreiche Medienvertreter hätten sich in Erwartung einer Razzia vor der Flüchtlingsunterkunft versammelt. Die erwartete Durchsuchung habe sich jedoch wegen Schreibfehler in den Durchsuchungsbefehlen verzögert. Erst am Morgen des 22.12.2016 sei die Razzia dann schließlich durchgeführt worden.

Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung aufgefordert, im Rahmen der unverzüglich anzuberaumenden Sondersitzung des Innenausschusses über A.'s Kontakte in die nordrhein-westfälische Salafistenszene sowie sämtliche weitere Erkenntnisse nordrhein-westfälischer Behörden über A., daraus abgeleitete Maßnahmen und die diesbezügliche Kooperation mit den Behörden anderer Länder und des Bundes zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Lienenkämper MdL



Dr. Joachim Stamp MdL



Marc Olejak MdL



Theo Kruse



Gregor Golland



Lothar Hegemann



Kirstin Korte



Werner Lohn



Winfried Schittges



Daniel Sieveke



Marc Lürbke

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode

Drucksache 16/dnrn

mindestens sieben falschen Namen bekannt war, ändere nichts an der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Diese Zuständigkeit sei zuletzt am 19.11.2016 deutlich geworden, als A. in NRW eine Aufenthaltsbeendigung ausgestellt worden sei (DIE WELT vom 24.12.2016).

Wie die „Aktuelle Stunde“ des WDR am 27.12.2016 berichtet, soll A. zudem bestens in Nordrhein-Westfalen vernetzt gewesen sein. Vertraulichen Unterlagen zufolge soll A. in insgesamt zwölf Moscheen im Ruhrgebiet verkehrt haben, in denen er zum Teil sogar als Vorbeter aufgetreten sei, darunter die Al-Faht Moschee und die Darussalam Moschee in Dortmund. Dies belege, dass A. diese Moscheen nicht nur zufällig besucht, sondern engen Kontakt zu den dortigen Imamen gehabt habe. Zudem habe A. im April 2016 mit einem seiner insgesamt acht Alias-Namen einen Asylantrag in Oberhausen gestellt und Nordrhein-Westfalen daraufhin nicht mehr verlassen dürfen. Aus diesem Grund hätten sich die Berliner Behörden zwischenzeitlich für nicht mehr zuständig erklärt. Im Mai 2016 habe man dann in NRW ein „Gefährdungsverfahren“ gegen A. geführt. Im August 2016 sei A. dann unter einem seiner anderen Alias-Namen in Emmerich untergekommen und habe dort Sozialleistungen bezogen.

Laut DPA vom 21.12.2016 soll es vor der Flüchtlingsunterkunft in Emmerich, in der A. untergebracht war, zu einer „abstrusen Situation“ gekommen sein. Zahlreiche Medienvertreter hätten sich in Erwartung einer Razzia vor der Flüchtlingsunterkunft versammelt. Die erwartete Durchsuchung habe sich jedoch wegen Schreibfehlern in den Durchsuchungsbefehlen verzögert. Erst am Morgen des 22.12.2016 sei die Razzia dann schließlich durchgeführt worden.

Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung aufgefordert, im Rahmen der unverzüglich anzuberaumenden Sondersitzung des Innenausschusses über A.'s Kontakte in die nordrhein-westfälische Salafistenszene sowie sämtliche weitere Erkenntnisse nordrhein-westfälischer Behörden über A., daraus abgeleitete Maßnahmen und die diesbezügliche Kooperation mit den Behörden anderer Länder und des Bundes zu berichten.



Frank Herrmann

Dirk Schatz

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode

Drucksache 16/dmr

mindestens sieben falschen Namen bekannt war, ändere nichts an der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Diese Zuständigkeit sei zuletzt am 19.11.2016 deutlich geworden, als A. in NRW eine Aufenthaltsbeendigung ausgestellt worden sei (DIE WELT vom 24.12.2016).

Wie die „Aktuelle Stunde“ des WDR am 27.12.2016 berichtet, soll A. zudem bestens in Nordrhein-Westfalen vernetzt gewesen sein. Vertraulichen Unterlagen zufolge soll A. in insgesamt zwölf Moscheen im Ruhrgebiet verkehrt haben, in denen er zum Teil sogar als Vorbeter aufgetreten sei, darunter die Al-Faht Moschee und die Darussalam Moschee in Dortmund. Dies belege, dass A. diese Moscheen nicht nur zufällig besucht, sondern engen Kontakt zu den dortigen Imamen gehabt habe. Zudem habe A. im April 2016 mit einem seiner insgesamt acht Alias-Namen einen Asylantrag in Oberhausen gestellt und Nordrhein-Westfalen daraufhin nicht mehr verlassen dürfen. Aus diesem Grund hätten sich die Berliner Behörden zwischenzeitlich für nicht mehr zuständig erklärt. Im Mai 2016 habe man dann in NRW ein „Gefährdungsverfahren“ gegen A. geführt. Im August 2016 sei A. dann unter einem seiner anderen Alias-Namen in Emmerich untergekommen und habe dort Sozialleistungen bezogen.

Laut DPA vom 21.12.2016 soll es vor der Flüchtlingsunterkunft in Emmerich, in der A. untergebracht war, zu einer „abstrusen Situation“ gekommen sein. Zahlreiche Medienvertreter hätten sich in Erwartung einer Razzia vor der Flüchtlingsunterkunft versammelt. Die erwartete Durchsuchung habe sich jedoch wegen Schreibfehlern in den Durchsuchungsbefehlen verzögert. Erst am Morgen des 22.12.2016 sei die Razzia dann schließlich durchgeführt worden.

Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung aufgefordert, im Rahmen der unverzüglich anzuberaumenden Sondersitzung des Innenausschusses über A.'s Kontakte in die nordrhein-westfälische Salafistenszene sowie sämtliche weitere Erkenntnisse nordrhein-westfälischer Behörden über A., daraus abgeleitete Maßnahmen und die diesbezügliche Kooperation mit den Behörden anderer Länder und des Bundes zu berichten.

Frank Herrmann



Dirk Schatz